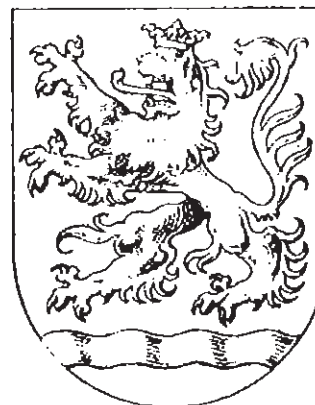


Amtsblatt

für
den Landkreis Holzminden
die Stadt Holzminden
die Samtgemeinde Bevern
die Samtgemeinde Boffzen
die Samtgemeinde
Eschershausen-Stadtoldendorf
die Samtgemeinde
Bodenwerder-Polle
den Flecken Delligsen



sowie für die
zugehörigen Gemeinden

Jahrgang 2015

Holzminden, den 15.12.2015

Nr. 24

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>I n h a l t</u>	<u>Seite</u>
147	11. Änderungssatzung vom 02.12.2015 zur Satzung der Stadt Holzminden über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)	495
148	Änderung der Anlagen II und III des Wasserzweckverbandes zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V)	496
149	4. Änderung vom 11.12.2015 der Verbandsordnung des Wasserzweckverbandes Peine vom 09.12.2005 in der zurzeit gültigen Fassung der 3. Änderung vom 12.12.2014	498
150	3. Änderung vom 11.12.2015 des Preisblattes des Wasserverbandes Peine für die Abwasserbeseitigung vom 06.12.2013 in der Fassung der 2. Änderung vom 12.12.2014	501
151	Bekanntmachung der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf vom 12.11.2015 über die geänderte 1. Eröffnungsbilanz der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf zum 01.01.2011	503
152	Haushaltssatzung des Fleckens Ottenstein für das Haushaltsjahr 2015 vom 10.11.2015	507
153	1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf für das Haushaltsjahr 2015 vom 03.11.2015	510
154	Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. St. Markus Kirchengemeinde Lauenförde in Lauenförde vom 09.09.2015	513

155	Bebauungsplan Nr. 066 „Hinter dem Bach“ im Ortsteil Bremke der Gemeinde Halle vom 10.11.2015	528
156	Marktsatzung der Stadt Holzminden vom 27.11.2015	530
157	Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Landkreis Holzminden (Abfallentsorgungssatzung) vom 12.10.2015	534
158	Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Landkreis Holzminden (Abfallgebührensatzung) vom 12.10.2015	586

11. Änderungssatzung

zur Satzung der Stadt Holzminden über die Erhebung der Abgaben für die
Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. 2013 S. 307) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. 3 / 2007 S. 41) i.d.F. vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. 16/ 2012 S. 279) sowie des § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung der Stadt Holzminden für die Stadtwerke Holzminden - Kommunalwirtschaft- AöR in der Fassung vom 23.09.2014 hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Holzminden - Kommunalwirtschaft- AöR in seiner Sitzung am 02. Dezember 2015 folgende 11. Änderungssatzung beschlossen:

I.

§ 15 erhält folgende Fassung:

„Die Abwassergebühr beträgt bei der

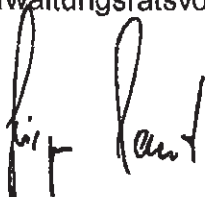
- | | |
|-----------------------------------|--------------------------|
| 1. Schmutzwasserbeseitigung | 1,60 €/m ³ |
| 2. Niederschlagswasserbeseitigung | 0,29 €/m ² .“ |

II.

Diese 11. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

37603 Holzminden, den 02. Dezember 2015

Der Verwaltungsratsvorsitzende



Jürgen Daul

Änderung der Anlagen II und III des Wasserzweckverbandes Peine zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V)

§ 1

Die Anlage I des Wasserzweckverbandes Peine zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) vom 20.Juni 1980 - Ergänzende Bestimmung über Lieferung, Preise und Abrechnungen von Wasser- werden in Nr. 1.2 wie folgt geändert:

1. Nr. 1.2.1 Der BKZ beträgt für die 1. Wohnung	1.185,52 €
2. Nr. 1.2.2 Für jede weitere Wohnung	412,36 €
3. Nr. 1.2.4 Der BKZ für 1 BW beträgt	103,09 €

§ 2

Die Anlage II des Wasserzweckverbandes Peine zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) vom 20.Juni 1980 - Ergänzende Bestimmung über Lieferung, Preise und Abrechnungen von Wasser - werden wie folgt geändert:

1. Ziffer 1.1 wird wie folgt geändert:

Unterabsatz 4
ab 01.01.2016

Arbeitspreis je Kubikmeter (m³) inkl. staatl. Wasserentnahme- gebühr (Nettopreis) für die Ortsteile Clauen und Bründeln in der Gemeinde Hohenhameln	1,51 €/m³
---	-----------

Unterabsatz 5
ab 01.01.2016

Arbeitspreis je Kubikmeter (m³) inkl. staatl. Wasserentnahme- gebühr (Nettopreis) in der Gemeinde Giesen	1,20 €/m³
---	-----------

2. Ziffer 1.2 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

	Abrechnung	-jahr	-monat
<u>ab 01.01.2016</u> Grundpreis netto für Anschlüsse bis DN 50 einschl. der Gemeinde Giesen ohne Gemeinde Staufenberg und Samtgemeinde Dransfeld		60,00 €	5,00 €

-

§ 3

Die Anlage III wird entsprechend der Änderung der Anlage I und II geändert.

§ 4

Die vorgenannten Änderungen treten mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft.

Peine, 11.12.2015

Wasserzweckverband Peine

Olaf Schröder
Verbandsgeschäftsführer

Hans-Hermann Baas
Vorsitzender der Versammlung

**4. Änderung der Verbandsordnung des Wasserzweckverbandes Peine vom 09.12.2005
in der zurzeit gültigen Fassung der 3. Änderung vom 12.12.2014**

Änderung der Verbandsordnung

§ 1

1. Im § 9 Abs. 7 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Die Anlagen zur Tagesordnung werden den Mitgliedern über die Internetseite „www.wasserverband.de“ des Wasserverbandes Peine im Mitgliederbereich zur Verfügung gestellt.“

2. Im § 10 Abs. 3 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Die Anlagen zur Tagesordnung werden den Mitgliedern über die Internetseite „www.wasserverband.de“ des Wasserverbandes Peine im Mitgliederbereich zur Verfügung gestellt.“

§ 2

Die Anlage 1 der Verbandsordnung wird außerdem wie folgt erweitert:

- | | | |
|-----|-----------------|-------------|
| 17. | Gemeinde Giesen | |
| | Ortsteile: | Ahrbergen |
| | | Emmerke |
| | | Giesen |
| | | Groß Förste |
| | | Hasede |

§ 3

Die Anlage 2 (Verbandskarte) zur Verbandsordnung wird, wie in der Anlage zu dieser Satzung dargestellt, neu gefasst.

-

§ 4

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft.

Peine, 11.12.2015

Wasserzweckverband Peine

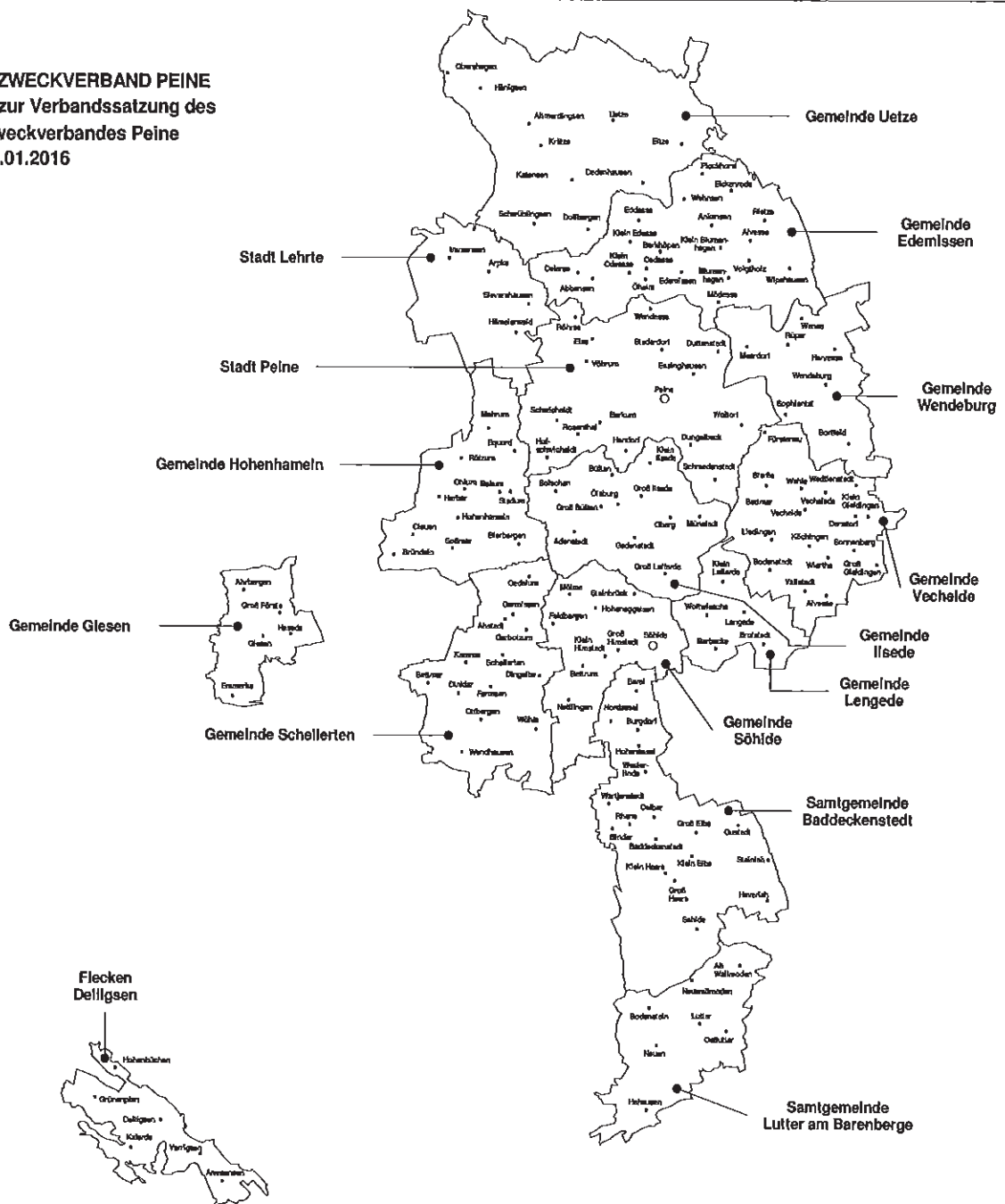
gez. Schröder

Olaf Schröder
Verbandsgeschäftsführer

gez. Baas

Hans-Hermann Baas
Vorsitzender der Verbandsversammlung

WASSERZWECKVERBAND PEINE
Anlage 2 zur Verbandssatzung des
Wasserzweckverbandes Peine
Stand: 01.01.2016



- Orte mit einer Wasserversorgung durch den Wasserzweckverband Peine
- Orte mit einer Wasserversorgung durch einen anderen Versorger

3. Änderung des Preisblattes des Wasserverbandes Peine für die Abwasserbeseitigung vom 06.12.2013 in der Fassung der 2. Änderung vom 12.12.2014

Artikel 1

Das Preisblatt des Wasserverbandes Peine für die Abwasserbeseitigung vom 06.12.2013 in der Fassung vom 12.12.2014 wird wie folgt geändert:

1. Gemeinde Hohenhameln

1.1 Das Mengenentgelt beträgt

a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m³ Schmutzwasser 3,10 €/m³

2. Samtgemeinde Baddeckenstedt

2.1 Das Mengenentgelt beträgt

a) je m³ Abwasser 3,00 €/m³

3. Gemeinde Uetze

3.1 Das Mengenentgelt beträgt

a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m³ Schmutzwasser 2,81 €/m³

5. Gemeinde Söhlde

5.1 Das Mengenentgelt beträgt

a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m³ Schmutzwasser 3,74 €/m³

6. Gemeinde Edemissen

6.1 Das Mengenentgelt beträgt

a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m³ Schmutzwasser 3,70 €/m³

b) für die Niederschlagswasserbeseitigung je m² befestigte Grundstücksfläche 0,24 €/m²

7. Samtgemeinde Freden

7.1 Das Mengenentgelt beträgt

a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m³ Schmutzwasser 2,50 €/m³

8. Samtgemeinde Lutter am Bbge.

8.1 Das Mengenentgelt beträgt

a) je m³ Abwasser 3,30 €/m³

9. Stadt Elze

9.1 Das Mengenentgelt beträgt

a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m³ Schmutzwasser 4,03 €/m³

12. Samtgemeinde Dransfeld

12.1 Das Mengenentgelt beträgt

a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m³ Schmutzwasser 2,82 €/m³

14. Gemeinde Vechelde

14.1 Das Mengenentgelt beträgt

a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m³ Schmutzwasser 2,80 €/m³

Artikel 2

Vorstehende Änderungen des Preisblattes des Wasserverbandes Peine für die Abwasserentsorgung treten mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft.

Peine, 11.12.2015

Wasserverband Peine

Hans-Hermann Baas
Verbandsvorsteher



Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf

MITGLIEDSGEMEINDEN:

ARHOLZEN DEENSEN DIELMISSEN EIMEN ESCHERSHAUSEN HEINADE HOLZEN LENNE LÜERDISSEN STADTOLDENDORF WANGELNSTEDT

B e k a n n t m a c h u n g

Der Rat der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf hat in seiner Sitzung am 03.11.2015 die geänderte 1. Eröffnungsbilanz der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf zum 01.01.2011 inkl. Anhang, Rechenschaftsbericht und weiteren Anlagen beschlossen.

Die geänderte 1. Eröffnungsbilanz der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf ist nachstehend beigelegt.

Außerdem liegt die geänderte 1. Eröffnungsbilanz inkl. Anhang, Rechenschaftsbericht und weiteren Anlagen in der Zeit

vom 04.01.2016 bis 12.01.2016

bei der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf, Kirchstr. 4, Zimmer 12 – 16,
37627 Stadtoldendorf

während der Dienstzeiten (Montag bis Freitag 8:00 Uhr – 12:30 Uhr)

öffentlich aus.

Dieses wird hiermit bekanntgemacht.

Stadtoldendorf, den 12. Nov. 2015
Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Anders



Eröffnungsbilanz 2011

Gemeinde: 01 Samtgem. Eschershausen-Stadtoldendorf

Seite : 1

Datum: 11.11.2015

Uhrzeit: 12:52:53

Aktiva		Vorjahr	Haushaltsjahr
		2010	2011
		EUR	EUR
1		2	3
1	Immaterielles Vermögen	0,00	160.684,79
1.1	Konzessionen	0,00	0,00
1.2	Lizenzen	0,00	13.405,85
1.3	Ähnliche Rechte	0,00	0,00
1.4	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	0,00	147.278,94
1.5	Aktivierter Umstellungsaufwand	0,00	0,00
1.6	Sonstiges Immaterielles Vermögen	0,00	0,00
2	Sachvermögen	0,00	7.899.281,82
2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	38.370,35
2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	5.632.850,27
2.3	Infrastrukturvermögen	0,00	779.831,86
2.4	Bauten auf fremden Grundstücken	0,00	0,00
2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	3,00
2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	0,00	1.122.499,85
2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	0,00	230.068,26
2.8	Vorräte	0,00	0,00
2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00	95.658,23
3	Finanzvermögen	0,00	8.302.836,06
3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
3.2	Beteiligungen	0,00	6.097.148,06
3.3	Sondervermögen mit Sonderrechnung	0,00	0,00
3.4	Ausleihungen	0,00	1.900.000,00
3.5	Wertpapiere	0,00	800,00
3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00	151.104,88
3.7	Forderungen aus Transferleistungen	0,00	0,00
3.8	Sonstige privatrechtliche Forderungen	0,00	11.311,05
3.9	Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	142.472,07
4	Liquide Mittel	0,00	1.464.936,53
5	Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
	Bilanzsumme AKTIVA	0,00	17.827.739,20



Eröffnungsbilanz 2011

Gemeinde: 01 Samtgem. Eschershausen-Stadtoldendorf

Seite : 2

Datum: 11.11.2015

Uhrzeit: 12:52:53

Passiva		Vorjahr	Haushaltsjahr
		2010	2011
		EUR	EUR
1	Nettoposition	2	3
1	Nettoposition	0,00	10.263.446,88
1.1	Basis-Reinvermögen	0,00	4.033.046,85
1.1.1	Reinvermögen	0,00	4.033.046,85
1.1.2	Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss	0,00	0,00
1.2	Rücklagen	0,00	76.249,13
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00	76.249,13
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
1.2.4	Zweckgebundene Rücklagen	0,00	0,00
1.2.5	Sonstige Rücklagen	0,00	0,00
1.3	Jahresergebnis	0,00	252.742,17
1.3.1	Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00	0,00
1.3.2	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen: 0 Euro)	0,00	252.742,17
1.4	Sonderposten	0,00	5.901.408,73
1.4.1	Investitionszuweisungen und -zuschüsse	0,00	5.832.995,73
1.4.2	Beiträge und ähnliche Entgelte	0,00	0,00
1.4.3	Gebührenausschlag	0,00	0,00
1.4.4	Bewertungsausgleich	0,00	0,00
1.4.5	Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	0,00	54.460,00
1.4.6	Sonstige Sonderposten	0,00	13.953,00
2	Schulden	0,00	1.000.340,01
2.1	Geldschulden	0,00	945.065,14
2.1.1	Anleihen	0,00	0,00
2.1.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00	145.065,14
2.1.3	Liquiditätskredite	0,00	800.000,00
2.1.4	Sonstige Geldschulden	0,00	0,00
2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	19.558,11
2.4	Transferverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.4.1	Finanzausgleichsverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.4.2	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke	0,00	0,00
2.4.3	Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen	0,00	0,00
2.4.4	Soziale Leistungsverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.4.5	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00
2.4.6	Steuerverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.4.7	Andere Transferverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	35.716,76
2.5.1	Durchlaufende Posten	0,00	31.494,77
2.5.1.1	Verrechnete Mehrwertsteuer	0,00	425,32
2.5.1.2	Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer	0,00	20.254,93
2.5.1.3	Sonstige durchlaufende Posten	0,00	10.814,52
2.5.2	Abzuführende Gewerbesteuer	0,00	0,00
2.5.3	Empfangene Anzahlungen	0,00	0,00
2.5.4	Andere sonstige Verbindlichkeiten	0,00	4.221,99
3	Rückstellungen	0,00	6.563.952,31
3.1	Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	0,00	6.276.288,00



Eröffnungsbilanz 2011

Gemeinde: 01 Samtgem. Eschershausen-Stadtoldendorf

Seite : 3

Datum: 11.11.2015

Uhrzeit: 12:52:53

Passiva		Vorjahr	Haushaltsjahr
		2010	2011
		EUR	EUR
1		2	3
3.2	Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen	0,00	177.205,31
3.3	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00	11.000,00
3.4	Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien	0,00	0,00
3.5	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00
3.6	Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	0,00	0,00
3.7	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	0,00	75.600,00
3.8	Andere Rückstellungen	0,00	23.859,00
4	Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
	Bilanzsumme PASSIVA	0,00	17.827.739,20

Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre

1. Haushaltsreste: 0 Euro
2. Bürgschaften: 0 Euro
3. Gewährleistungsverträge: 0 Euro
4. in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen: 0 Euro
5. Verpflichtungsermächtigungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften: 0 Euro
6. über das Haushaltsjahr hinaus gestundete Beträge: 0 Euro

*** Ende der Liste "Eröffnungsbilanz" ***

Haushaltssatzung

des Fleckens Ottenstein für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat des Fleckens Ottenstein in der Sitzung am 10. November 2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.327.400 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.015.000 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	3.600 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	10.500 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.185.800 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.809.700 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	220.500 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	370.600 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.406.300 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.180.300 €
- Rücklagenentnahme (in den Einzahlungen enthalten)	0 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag**, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 364.300 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 325 v.H. |
| b) | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 325 v.H. |

2. Gewerbesteuer	325 v.H.
-------------------------	----------

Ottenstein, den 10. November 2015

FLECKEN OTTENSTEIN

L.S.

gez.: Weiner
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung des Fleckens Ottenstein für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom *04.01.2016* bis *12.01.2016* zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Ottenstein, Breite Straße 67, 31868 Ottenstein während der Dienststunden öffentlich aus.

Ottenstein, den *08.12.2015*

gez.: Weiner
(Bürgermeister)

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Eschershausen - Stadtoldendorf für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 115 des Nds.Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Eschershausen - Stadtoldendorf in der Sitzung am 03.11.2015 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	10.227.900	47.000	0	10.274.900
ordentliche Aufwendungen	10.227.900	101.000	0	10.328.900
außerordentliche Erträge	9.700	18.100	0	27.800
außerordentliche Aufwendungen	2.700	75.200	0	77.900
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.916.000	54.700	0	9.970.700
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.971.000	174.300	0	10.145.300
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	541.000	86.000	0	627.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.045.900	0	52.300	993.600
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	504.900	0	138.300	366.600
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	55.500	0	12.700	42.800
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	10.961.900	140.700	138.300	10.964.300
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	11.072.400	174.300	65.000	11.181.700

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 504.900 Euro um 138.300 Euro vermindert und damit auf 366.600 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 1.652.600 Euro um 9.100 Euro erhöht und damit auf 1.661.700 Euro neu festgesetzt.

§ 5

Die Höhe der Samtgemeindeumlage wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.400.000 Euro nicht verändert.

Stadtdendorf, 03.11.2015

gez. Anders

(Samtgemeindebürgermeister)

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 115 i.V.m § 114, § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und § 111 Abs.3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Holzminden am 08.12.2015 unter dem Aktenzeichen (02) 30 15 14 02 erteilt worden.

2.3 Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 04.01. bis zum 12.01.2016

zur Einsichtnahme im Rathaus Stadtoldendorf , Zimmer 15, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Stadtoldendorf, 08.12.2015

gez. Anders
(Samtgemeindebürgermeister)

Friedhofsordnung (FO)

für den Friedhof der Ev.-luth. St. Markus Kirchengemeinde Lauenförde in Lauenförde.

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Markus - Kirchengemeinde Lauenförde am 09.09.2015 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 14 Urnenreihengrabstätten
- § 15 Urnenwahlgrabstätten
- § 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 17 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 18 Gestaltungsgrundsatz
- § 19 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

- § 20 Allgemeines
- § 21 Grabpflege, Grabschmuck
- § 22 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 23 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 24 Mausoleen und gemauerte Gräfte
- § 25 Entfernung
- § 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

- § 27 Leichenhalle
- § 28 Benutzung der Friedhofskapelle

IX. Haftung und Gebühren

- § 29 Haftung
- § 30 Gebühren

X. Schlussvorschriften

- § 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. St. Markus - Kirchengemeinde Lauenförde in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zur Zeit die Flurstücke 72/2, 72/3 und 73/3 Flur 5 der Gemarkung Lauenförde in Größe von insgesamt 0,9856 ha. Eigentümerin des Flurstückes 73/3 ist die Kirchengemeinde, Eigentümerin der Flurstücke 72/2 und 72/3 ist die Samtgemeinde Boffzen.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. St. Markus - Kirchengemeinde Lauenförde Gemeinde hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2

Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten, dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.

(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Ple-tätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der im Aushang bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der

Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren,

- b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
 - e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
 - g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - h) Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzubringen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6 Dienstleistungen

- (1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger schriftlicher Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum oder Grüngut lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (5) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur während der Arbeitszeit des Friedhofsmitarbeiters ausgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (6) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung einer Bestattung

- (1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leitet und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 (Nds. Bestattungsgesetz) kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
- (3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9

Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre, bei verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.
- (3) Die berechnigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn es erforderlich ist.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
 - a) Reihengrabstätten (§ 12),
 - b) Wahlgrabstätten (§ 13),
 - c) Urnenreihengrabstätten (§ 14 a),
 - d) Urnenreihengräber in Urnenanlage (§ 14 b).
 - e) Urnenwahlgrabstätten (§ 15).
- (2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.
- (5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- a) für Särge von Erwachsenen:
 Reihengräber: Länge: 1,80m Breite: 0,90m
 Wahlgräber: Länge: 1,80m Breite: 1,50m
- b) für Urnenreihengräber: Länge: 0,80m Breite: 0,80m
 für Urnenwahlgräber: Länge: 1,20m Breite: 0,80m

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(7) Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(9) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(10) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 13 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 30 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:

- a) Ehegatte,
- b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
- d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) Eltern,
- f) Geschwister,
- g) Stiefgeschwister,
- h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 14 a Urnenreihengrabstätten

(1) Urnenreihengrabstätten werden zur Bestattung von Aschen vergeben. In einer Urnenreihengrabstätte darf nur eine Asche bestattet werden.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenreihengrabstätten auch die Vorschriften für Reihengrabstätten.

§ 14 b **Urnenreihengrabstätten in Urnenanlage**

(1) Urnenreihengrabstätten in der Urnenanlage sind Grabstellen für Urnenbestattungen, die der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung erstellt eine Namensplatte mit Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen und übernimmt die Grabpflege sowie die Grabeinebnung nach Ablauf der Ruhezeit.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Urnenreihengrabstätten.

§ 15 **Urnenwahlgrabstätten**

(1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung einer Asche für die Dauer von 30 Jahren vergeben.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 16 **Rückgabe von Wahlgrabstätten**

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als zwei Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 17 **Bestattungsverzeichnis**

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 18 **Gestaltungsgrundsatz**

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofs Zweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 19 **Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen**

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören

können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 18 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.

(3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.

(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 20

Allgemeines

(1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.

(2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(4) Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Teerpappe o.ä. sind nicht zulässig. Das Belegen der Grabstätten mit Kies und Splitt oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung ist nicht zulässig.

(5) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

(6) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 21 Grabpflege, Grabschmuck

(1) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Materialien dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

(2) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 22 Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.

(2) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannte nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und

b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 23 Errichtung und Änderung von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Der Antrag ist schriftlich durch die Nutzungsberechtigte, den Nutzungsberechtigten oder seinen Bevollmächtigten zu stellen.

(2) Die nicht genehmigungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

(3) Dem Antrag ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Unterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Antrag eingetragen sein.

(4) Mit dem Vorhaben darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

(5) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen des Antrags errichtet oder geändert worden ist.

(6) Die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind anzuliefern, so dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung oder dem Beauftragten Friedhofsmitarbeiter überprüft werden können.

(7) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die **„Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“ Ausgabe August 2006**. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(8) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

(9) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.

(10) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmaltelle das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(11) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach

ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 19 Absatz 4.

§ 24

Mausoleen und gemauerte Gräfte

(1) Mausoleen, gemauerte Gräfte und Urnenkammern dürfen nicht gebaut werden.

§ 25

Entfernung

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes hat die Nutzungsberechtigte Person das Grabmal und Grabanlage zu entfernen. Soweit es sich um ein Grabmal nach § 26 handelt, bedarf die Entfernung der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Kommt die Nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nicht innerhalb von drei Monaten nach Bekanntmachung über die Abräumung des Reihengrabes (§12 Absatz 2) oder nach Ablauf des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab nach, kann die Friedhofsverwaltung die Abräumung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person vornehmen oder veranlassen. Für die entstehenden Kosten ist die nach der Gebührenordnung vorgesehene Gebühr zu zahlen. Ersatz für ein Grabmal und eine Grabanlage ist von der Friedhofsverwaltung nicht zu leisten. Die Friedhofsverwaltung ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und Grabanlagen verpflichtet.

§ 26

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 27

Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung.

(2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Särge sollen grundsätzlich bis 8 Uhr am Tage der Trauerfeier, spätestens jedoch eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

(3) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

§ 28

Benutzung der Friedhofskapelle

- (1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.
- (2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
- (3) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 29 Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale und andere Anlagen entstehen.

§ 30 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

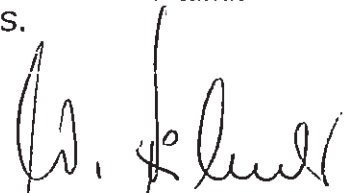
X. Schlussvorschriften

§ 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 29.09.2009 außer Kraft mit Ausnahme der Friedhofsgebührenordnung und der Ordnung für die Gestaltung der Grabmale.

Lauenförde, 09.09.2015

Der Kirchenvorstand:
L. S.


Vorsitzender




Kirchenvorsteher

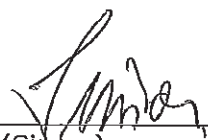
Die vorstehende Ordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Holzminden, den 30.11.2015



55/2015

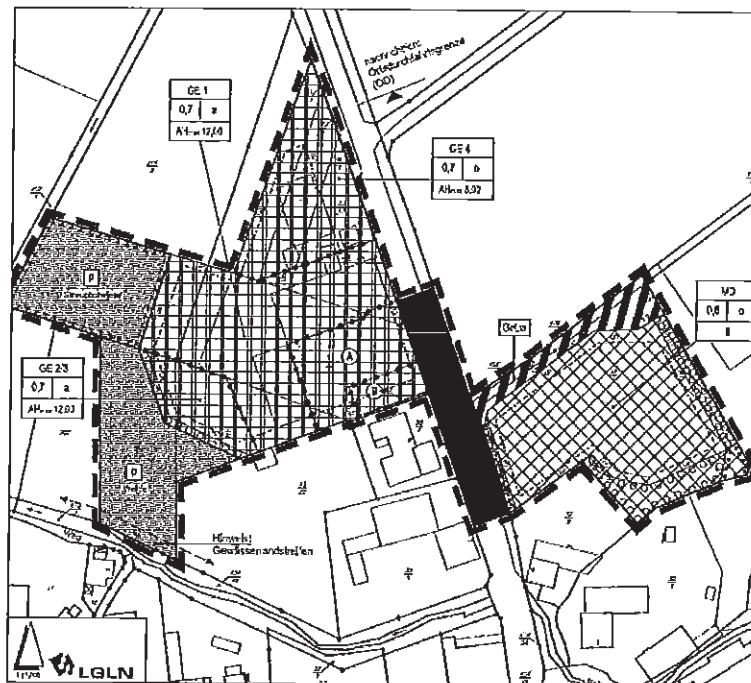
Der Kirchenkreisvorstand:
Im Auftrag – gem. § 41a Abs. 2 + 5 KKO :


(Simon)

Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Halle hat in seiner Sitzung am 10.11.2015 den Bebauungsplan Nr. 066 "Hinter dem Bach" im Ortsteil Bremke, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, im vereinfachten Verfahren gemäß §§ 13 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung und die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt gekennzeichnet:



Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Holzminden tritt der Bebauungsplan Nr. 066 "Hinter dem Bach" im Ortsteil Bremke gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt bei der Gemeinde Halle, Hamelner Str. 2, 37620 Halle, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes gemäß §§ 214, 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb von zwei Jahren seit Eintreten der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde Halle geltend gemacht werden. Unbeachtlich sind nach § 215, Abs. 1, Nr. 2 BauGB Mängel der Abwägung, sofern sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Halle geltend gemacht wurden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 44, Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39, 40 und 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruchs kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Bürgermeister

gez. Munzel

Marktsatzung der Stadt Holzminden vom 27.11.2015

Auf Grund der §§ 10, 58 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. 2014, S. 434) hat der Rat der Stadt Holzminden in seiner Sitzung am 26.11.2015 folgende Marktsatzung der Stadt Holzminden beschlossen:

§ 1 Märkte

Die Stadt Holzminden betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Markthoheit

Der Gemeingebrauch und die Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, auf denen der Wochenmarkt stattfindet, werden während der Marktzeiten einschließlich der Auf- und Abbauzeiten so weit eingeschränkt, wie es für den Betrieb des Marktes nach den Bestimmungen dieser Satzung erforderlich ist.

§ 3 Marktort und Marktzeit

- (1) Der Wochenmarkt findet auf dem Holzmindener Marktplatz statt.
- (2) Die Marktzeit ist mittwochs und samstags von 7:00 Uhr bis 14:00 Uhr. Während der Zeit des Weihnachtsmarktes einschließlich der erforderlichen Auf- und Abbauzeiten von Mitte November bis Mitte Januar wird der Wochenmarkt örtlich verlegt.

Die Eröffnung des Weihnachtsmarktes findet nach dem Totensonntag statt.

- (3) Fällt der Wochenmarkt auf einen gesetzlichen Feiertag, wird der Wochenmarkt an dem vorhergehenden Werktag abgehalten.
- (4) Der Wochenmarkt wird gemäß § 69 Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) festgesetzt. Aus besonderem Anlass kann vorübergehend eine abweichende Regelung getroffen werden. Für Änderungen ist § 69 b GewO maßgebend.

§ 4 Zulassung zum Wochenmarkt

- (1) Für die Nutzung des Wochenmarktes bedürfen die Marktbesicker einer Erlaubnis der Stadt Holzminden.
- (2) Die Erlaubnis kann aus wichtigem Grund, insbesondere dann widerrufen werden, wenn
 - a) nachträglich die Voraussetzungen für die Erteilung fortfallen,
 - b) der Marktbesicker die Auflagen nicht erfüllt,
 - c) die Nutzung des Standplatzes die öffentliche Sicherheit gefährdet,

- d) der Marktbeschicker oder dessen Bedienstete erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen der Marktordnung verstoßen,
- e) der Marktbeschicker die Marktgebühren nicht bezahlt,
- f) der Standplatz für bauliche Zwecke benötigt wird,
- g) der Marktbeschicker die lebensmittel- oder hygienerechtlichen Bestimmungen nicht beachtet.

§ 5 Zuweisung der Standplätze

- (1) Die Stadt Holzminden weist die Standplätze zu. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.
- (2) Niemand darf eigenmächtig einen Platz einnehmen oder die festgesetzte Größe überschreiten.
- (3) Der zugewiesene Standplatz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb benutzt werden. Die Überlassung an andere Personen oder ein eigenmächtiger Platztausch sind nicht gestattet.

§ 6 Sauberkeit, Beziehen und Räumen des Wochenmarktes

- (1) Die Wochenmarktstände und Verkaufswagen sind zeitlich so aufzubauen, dass zum Marktbeginn keine Bautätigkeiten mehr erfolgen.
- (2) Jeder Marktbeschicker ist für die Reinhaltung seines Platzes verantwortlich. Abfälle, Papier und Unrat sind in geeigneten Behältern zu verwahren und von den Marktbeschickern mitzunehmen.
- (3) Stromkabel sind so zu verlegen, dass sie keine Gefährdung darstellen.
- (4) Nach Beendigung des Wochenmarktes ist der zugewiesene Platz vom Marktbeschicker sauber zu verlassen. Der Standplatz ist bis spätestens eine Stunde nach Marktende zu räumen.

§ 7 Verkauf

- (1) Alle Waren müssen verkaufsgegenwärtig sein. Bestellungen und Verkauf nach Muster, Katalog oder Prospekt sind unzulässig.
- (2) Es darf nur von den Standplätzen und Verkaufswagen ohne Störung der umliegenden Stände verkauft werden.
- (3) Lagerflächen für Lebensmittel müssen mindestens 50 cm über dem Erdboden angebracht sein.
- (4) In den Gängen oder Durchfahrten dürfen Waren, Leergut und Gerätschaften nicht abgestellt werden.
- (5) Die Marktbeschicker haben an jedem Geschäft ein Schild von mindestens 20 X 30 cm mit Ihrem Vor- und Zunamen bzw. Firmenbezeichnung und Anschrift deutlich sichtbar anzubringen.

- (6) Maß- und Wiegegeräte sowie alle Gefäße und Behälter, in denen Waren angeboten oder aufbewahrt werden, sind in einem ordnungsgemäßen Zustand auf den Markt zu bringen und sauber zu halten. Waagen müssen geeicht sein.
- (7) Verkaufsstellen, die Lebensmittel tierischer Herkunft anbieten, müssen über genügende Kühleinrichtungen und ausreichende Handwaschgelegenheiten mit entsprechendem Zubehör verfügen.
- (8) Verkaufsstellen müssen den lebensmittelhygienischen Mindestanforderungen entsprechen.
- (9) Alle Verkaufsstellen müssen während der Marktzeit geöffnet und bei Dunkelheit beleuchtet sein.

§ 8 Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Den Anweisungen der Bediensteten der Stadt Holzminden ist Folge zu leisten.
- (2) Den zuständigen Behörden ist jederzeit der Zutritt zu den Ständen und Verkaufswagen zur Ausübung ihrer Amtsgeschäfte zu gestatten. Die Marktbesicker sind verpflichtet, den Behörden über ihr Geschäft Auskunft zu geben und auf Verlangen alle für die Ausübung ihres Berufes und die Zulassung zum Markt erforderlichen Nachweise vorzulegen. Diese Nachweise haben die Marktbesicker während der Marktzeit stets bei sich zu führen; das gilt auch für die Belehrungen nach dem Infektionsschutzgesetz bzw. Gesundheitszeugnisse nach dem Bundesseuchengesetz.
- (3) Kraftfahrzeuge, mit Ausnahme von notwendigen Marktstandversorgungsfahrzeugen und Anhängern, sind außerhalb des Wochenmarktes abzustellen.
- (4) Es ist verboten, Tiere auf den Wochenmarkt mitzubringen oder dort umherlaufen zulassen.
- (5) Der Verkauf und das Abbrennen von Feuerwerkskörpern auf dem Markt ist nicht gestattet.
- (6) Der Verkauf alkoholischer Getränke zum Genuss an Ort und Stelle bedarf der Genehmigung der Stadt Holzminden.

C. Schlussvorschriften

§ 9 Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 6 Abs. 4 seinen zugewiesenen Platz nicht sauber oder bis eine Stunde nach Marktende verlassen hat.
 - b) entgegen § 8 Abs. 1 Anweisungen der städtischen Bediensteten nicht befolgt.
 - c) entgegen § 8 Abs. 3 Kraftfahrzeuge auf dem Marktplatz abstellt.
 - d) entgegen § 8 Abs. 4 Tiere mit sich führt oder umherlaufen lässt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.

- (2) Personen, die die öffentliche Sicherheit stören, können vom Markt gewiesen werden.
- (3) Wer erheblich oder trotz Hinweis wiederholt gegen die Vorschriften dieser Marktsatzung verstößt, kann befristet oder in besonders schweren Fällen auf unbestimmte Zeit von der Benutzung des Marktes ausgeschlossen werden.

§ 10 **Haftung und Sicherung**

- (1) Mit der Zuweisung des Standplatzes wird keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Marktbeschickern oder ihren Beschäftigten eingebrachten Waren, Geräte u. dgl., übernommen.
- (2) Die Marktbeschicker haften der Stadt Holzminden für alle sich aus der Marktbenutzung ergebenden Schäden, die von ihnen, ihren Beschäftigten oder Lieferanten verursacht werden. Sie haben insoweit die Stadt Holzminden unter Verzicht auf Regress von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten gegen die Stadt erhoben werden können. Den Marktbeschickern obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorliegt.

§ 11 **Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung der Standplätze sind Marktgebühren nach der Marktgebührensatzung der Stadt Holzminden zu erheben.
- (2) Strom- und Wasseranschlüsse werden auf dem Marktplatz von der Stadt Holzminden bereitgestellt. Die Gebührenerhebung für den Strom- und Wasserverbrauch erfolgt beim Wochenmarkt nach der Marktgebührensatzung.

§ 12 **Inkrafttreten**

Die Marktsatzung der Stadt Holzminden vom 27.11.2015 tritt zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktsatzung der Stadt Holzminden in der Fassung der 2. Änderung vom 15.07.2015 außer Kraft.

Holzminden, den 27.11.2015

S T A D T H O L Z M I N D E N

Der Bürgermeister

Jürgen Daul

Satzung über die Entsorgung von Abfällen
durch den Landkreis Holzminden
(Abfallentsorgungssatzung)

Aufgrund der § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), sowie § 11 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) vom 21. März 1990 (Nds. GVBl. S. 91) hat der Kreistag des Landkreises Holzminden am 12.10.2015 folgende Satzung über die Abfallentsorgung beschlossen:

§ 1 **Grundsatz**

(1) Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger entsorgt der Landkreis Holzminden die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie des Nds. Abfallgesetzes (NAbfG) nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung in Form eines Eigenbetriebes unter der Bezeichnung "AWH - Abfallwirtschaft Landkreis Holzminden"¹. Er kann sich dabei ganz oder teilweise Dritter bedienen.

(3) Die öffentliche Einrichtung besteht im Wesentlichen aus folgenden Teilen:

1.) Entsorgungsanlagen:

- Entsorgungszentrum (EZ) in Holzminden
- Bauschuttdeponie Delligsen
- Wertstoffsammelplätzen in Bevern, Bodenwerder, Boffzen, Eschershausen, Polle und Stadtoldendorf,

2.) Fuhrpark,

3.) sowie alle zur Erfüllung der in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben notwendigen Sachen und Personen beim Landkreis und dessen Beauftragten.

§ 2 **Umfang der Abfallentsorgung**

(1) Die Abfallentsorgung beinhaltet die Sammlung von Abfällen, den Transport von Abfällen, das Recycling und die Abfallverwertung i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 2; § 7 Abs. 2, und 4 und 14 KrWG und die Abfallbeseitigung nach § 2 Abs. 1 Nr. 3, sowie §§ 7 Abs. 2 S. 2 und 3, 15; 16; 28 und 29 KrWG und alle hierzu erforderlichen Maßnahmen.

¹ Im Folgenden wird in dieser Satzung die Bezeichnung AWH verwendet.

Die Abfallentsorgung umfasst:

- 1.) alle angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen gemäß § 20 Abs. 1 S. 1 1. Alt. KrWG sowie
- 2.) die angefallenen und zu überlassenden Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gemäß § 20 Abs. 1 S. 1 2. Alt. KrWG, die in dem Abfallkatalog zu dieser Satzung (Anhang 1) mit der Kennzeichnung „E“ und „J“² versehen sind. Darüber können in besonderen Fällen und nach vorheriger Antragstellung auch Abfälle entsorgt werden, die nicht im Landkreisgebiet angefallen sind.

Die Abfälle mit der Kennzeichnung „J“ werden nur entsorgt, wenn für den Einzelfall eine Bescheinigung nach § 11 Abs. 2 S. 2 NAbfG³ vorgelegt wird. Die AWH entsorgt auch Kleinmengen der nach Absatz 3 Satz 1 dieser Satzung ausgeschlossenen Abfälle bis zu 2000 kg Gesamtmenge je Abfallerzeuger und Jahr und die verbotswidrig lagernden Abfälle im Rahmen des § 10 Abs. 1 NAbfG bzw. im Rahmen der §§ 39 Abs. 3 und 41 Satz 3 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002 (Nds.GVBl. Nr.11/2002 S.112), geändert durch Art.16 des Gesetzes v.12.12.2004 (Nds.GVBl. Nr.31/2003 S.446), des Gesetzes v. 16.12.2004 (Nds.GVBl. Nr.42/2004 S.616), durch Art.5 des Gesetzes v. 10.11.2005 (Nds.GVBl. Nr.23/2005 S.334), Gesetz vom 26.3.2009 (Nds.GVBl. Nr.7/2009 S.112), Art. 16 des Gesetzes v. 13.10.2011 (Nds.GVBl. Nr.24/2011 S.353) und Art.4 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. Nr. 27/2014 S. 475). Sie entsorgt ebenfalls die Kraftfahrzeuge und Anhänger im Rahmen des § 20 Abs. 3 KrWG, wobei jedoch § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Verordnung – AltfahrzeugV " in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2214), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 5. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4043) geändert worden ist, neugefasst durch Bek. v. 21.6.2002 I 2214; zuletzt geändert durch Art. 3 V v. 5.12.2013 I 4043 unberührt bleibt. Hinsichtlich der Entsorgung von Batterien aus privaten Haushaltungen (von privaten Endverbraucher/-innen) und von Betreiber/-innen von Kleingewerbe nach dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegesetz - BattG in der Fassung vom 25.06.2009, BGBl. I, Seite 1582, zuletzt geändert 24.2.2012 BGBl. I Seite 212) gilt die vorstehende Mengenbegrenzung nicht. Diese Abfälle werden ohne Mengenbeschränkung entsorgt.

- 3.) Von der Abfallentsorgung insgesamt ausgeschlossen sind die Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, die im Abfallkatalog zu dieser Satzung (Anhang 1) mit der Kennzeichnung „A“ versehen sind, sowie die Abfälle im Abfallkatalog mit der Kennzeichnung „J“, für die eine Bescheinigung nach § 11 Abs. 2 S. 2 NAbfG nicht vorliegt. Das gilt nicht für die in Absatz 2 dieser Satzung genannten Kleinmengen bis zu 2.000 kg Gesamtmenge jährlich je Abfallerzeuger.

² Die mit »E« gekennzeichneten Abfallarten unterliegen der Entsorgungspflicht des Landkreis Holzminde. Die mit »J« gekennzeichneten Abfallarten werden nur auflösend bedingt ausgeschlossen; d.h. sie sind nicht von der Entsorgungspflicht ausgeschlossen, soweit im Einzelfall der Abfallerzeuger oder die Abfallentsorgerin eine mögliche Beseitigung in einer Anlage des Landkreises Holzminde durch eine Bescheinigung nach § 11 Abs. 2 NAbfG nachweist.

³ Weist ein Abfallerzeuger oder eine Abfallentsorgerin durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde nach, dass Abfälle zur Beseitigung, die der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger wegen ihrer Beschaffenheit durch Satzung ausgeschlossen hat, in einer Anlage dieses Entsorgungsträgers entsorgt werden können, so hat diese/r, wenn er/sie den Ausschluss nicht allgemein nach dem KrWG widerruft, den Ausschluss im Einzelfall aufzuheben.

4.) Von der Abfallentsorgung insgesamt sind weiterhin die Abfälle ausgeschlossen, für die eine nach § 25 KrWG erlassene Rechtsverordnung eine Rücknahmepflicht bestimmt, soweit und solange die entsprechenden Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen. Dies sind derzeit:

a) Verpackungsabfälle im Sinne der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV) vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Juli 2014 (BGBl. I S. 1061) geändert worden ist.

b) Altfahrzeuge im Sinne der Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Verordnung AltfahrzeugV) soweit sie tatbestandlich nicht unter die Regelung des § 20 Abs. 3 KrWG fallen (§ 3 Abs. 2 AltfahrzeugV bleibt unberührt);

c) Altöle im Sinne der Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Bestimmungen zur Altölentsorgung vom 27. Oktober 1987 AltölV - Altölverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2002 (BGBl. I S. 1368), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 14 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist.

d) Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne der §§ 2 und 3 des Elektro- und Elektronikaltgerätegesetzes – ElektroG Elektro- und Elektronikaltgerätegesetz vom 16. März 2005 (BGBl. I S. 762), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 20. September 2013 (BGBl. I S. 3642) geändert worden ist".

e) Abfälle nach dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriesgesetz – BattG). Das Nähere zu der Entsorgung von Batterien aus privaten Haushaltungen (privaten Endverbraucher/-innen) und von Betreiber/-innen von Kleingewerbe (andere Herkunftsbereiche) regelt §13 Abs. 3 und 4.

Die Entsorgung der von Hersteller/-innen oder Vertreiber/-innen zurückzunehmenden Abfälle ist ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt auch für die bei den Hersteller/-innen oder Vertreiber/-innen angefallenen Kleinmengen von zurückgenommenen Abfällen.

5.) Vom Einsammeln und Befördern sind die in der Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle ausgeschlossen.

6.) Im Einzelfall kann die AWH darüber hinaus solche Abfälle von der Entsorgung ausschließen, die sie nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen entsorgen kann.

7.) Soweit Abfälle nach Abs. 3, 5 oder 6 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, ist der Besitzer oder die Besitzerin zur ordnungsgemäßen Entsorgung dieser Abfälle verpflichtet.

8.) Wird festgestellt, dass ausgeschlossene Abfälle in zugelassenen Abfallbehältern gesammelt und zur Abfuhr bereitgestellt worden sind, werden diese Behälter nicht entleert. Wird festgestellt, dass ein Abfallbehälter, in dem ausgeschlossene Abfälle

bereitgestellt waren, in ein Abfallsammelfahrzeug entleert wurde, so haftet der/die Anschlusspflichtige unbeschadet der Haftung Dritter für alle Folgen, die sich aus der Nichtbeachtung der Ausschlussvorschrift ergeben.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Eigentümer/-innen bewohnter oder bebauter Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Den Grundstückseigentümer/-innen stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer/-innen, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher/-innen, sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, gleich.

(2) Die Anschlusspflichtigen und andere Abfallbesitzer/-innen, insbesondere Mieter/-innen und Pächter/-innen, sind verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der AWH, bzw. den von ihr beauftragten Dritten zu überlassen (Benutzungszwang), soweit nicht die Überlassungspflicht gemäß § 17 Abs. 2 KrWG entfällt.

(3) Sofern auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken Abfälle anfallen, sind die Abfälle von ihrem/ihrer Besitzer/-in hilfsweise dem/der Grundstückseigentümer/-in direkt bei den Entsorgungsanlagen der AWH bzw. den von ihr beauftragten Dritten gebührenpflichtig zu überlassen.

(4) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, soweit

1.) private Haushaltungen zu einer Verwertung auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken in der Lage sind oder diese beabsichtigen. Der Abfall muss auf demselben Grundstück angefallen sein. Die Eigenverwertung ist der AWH schriftlich nachzuweisen.

2.) bei Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen eine Beseitigung in eigenen Anlagen erfolgt und überwiegend öffentliche Interessen eine Überlassung dieser Abfälle nicht erfordern. Die Beseitigung in eigenen Anlagen ist der AWH schriftlich nachzuweisen.

(5) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für ausgeschlossene Abfälle und für solche Abfälle, deren Entsorgung außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen durch Rechtsverordnung zugelassen ist.

§ 4

Abfallberatung

(1) Damit möglichst wenig Abfall entsteht, berät die AWH die Abfallbesitzer/-innen sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen und informiert sie regelmäßig über

Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren (§ 46 Abs. 1 Satz 1 KrWG).

(2) Sie kann sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

§ 5 **Abfalltrennung**

(1) Die AWH führt zum Zweck der Förderung der Kreislaufwirtschaft, zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der Umweltverträglichkeit

1.) eine getrennte Entsorgung folgender Abfälle durch:

- a) Kompostierbare Abfälle, § 6
- b) Altpapier, § 7
- c) Altglas, § 8
- d) Altmetall § 9
- e) Altholz, § 10
- f) Bauabfälle, § 11
- g) Sperrmüll, § 12
- h) Sperrmüllblitzabfuhr, § 12a
- i) Sperrschrott, § 12b
- j) Problemabfälle § 13
- k) Kleinmengen gefährlicher Abfälle, § 14
- l) Sonstiger Hausmüll, § 15
- m) hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall), § 15

Eine Erweiterung auf andere Abfallarten bleibt vorbehalten. Hierzu kann der Betriebsausschuss zeitlich befristete Probedurchgänge durch Beschluss einführen.

2.) sowie eine getrennte Sammlung für :

Elektro- und Elektronikaltgeräte, § 9 a dieser Satzung

(2) Jede/r Abfallbesitzer/-in hat die in Abs. 1 genannten Abfälle getrennt bereitzuhalten zu überlassen.

§ 6 **Kompostierbare Abfälle**

(1) Kompostierbare Abfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 a. sind bewegliche Sachen organischen Ursprungs aus Haushaltungen. Dazu gehören z.B. Gemüse-, Obst- und sonstige Pflanzenabfälle sowie Gartenabfälle. Nicht dazu gehören insbesondere Abfälle tierischen Ursprungs, Fette und Öle, verdorbene Lebensmittel sowie Kleintier- und Katzenstreu.

(2) Kompostierbare Abfälle sind in dem dafür zugelassenen Abfallbehälter (§ 17 Abs. 1) bereitzustellen. Hiervon unberührt ist die Eigenkompostierung.

Darüber hinaus können organische Gartenabfälle aus privaten Haushaltungen bis zu einer Menge von 0,5 m³ je Anlieferer und Tag der AWH auf den Wertstoffsammelplätzen durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Container gebührenpflichtig überlassen werden. Kompostierbare organische Abfälle, die aufgrund ihrer Menge oder Sperrigkeit weder im Rahmen der behälterbezogenen Straßensammlung noch auf den Wertstoffsammelplätzen entsorgt werden können, sind der AWH im Entsorgungszentrum Holzminden sowie auf der Deponie Delligsen und dem WSP Bodenwerder ebenso gebührenpflichtig zu überlassen. Hier entfällt die o.a. Mengenbegrenzung.

(3) Kompostierbare Abfälle werden in der Regel 14-täglich abgeholt.

(4) Kompostierbare Abfälle aus Betrieben, bei denen diese im Zusammenhang mit der erwerbswirtschaftlichen Tätigkeit entstehen, können beim Entsorgungszentrum oder bei beauftragten Dritten gebührenpflichtig abgegeben werden.

Flüssige kompostierbare Abfälle, die im Zusammenhang mit erwerbswirtschaftlicher Tätigkeit entstehen, sind von der öffentlichen Abfallentsorgung ausgeschlossen.

§ 7 **Altpapier**

(1) Altpapier im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1b ist Abfall aus Papier, wie Zeitungen, Zeitschriften, Pappe (Kartonagen) und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende bewegliche Sachen. Dazu gehören nicht: Tapeten und Tapetenreste, gebundene Bücher und Fotopapier.

(2) Altpapier ist der AWH vorbehaltlich § 17 Abs. 2 KrWG, (oder dem durch sie beauftragten Dritten) in den dafür vorgesehenen Altpapierbehältern (120 l, 240 l, 660 l, 770 l oder 1.100 l) bzw. in Pappkartons oder gebündelt, an den festgelegten Abfuhrterminen, zu überlassen.

(3) Darüber hinaus kann Altpapier auf den Wertstoffsammelplätzen durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten AWH-Container gebührenfrei überlassen werden.

§ 8 **Altglas**

(1) Altglas im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 c ist Abfall aus geleertem und gereinigtem Hohlglas (z.B. Flaschen und Gläser). Flachglas, wie Fenster- oder Spiegelglas gehören nicht zum Altglas, sondern zählen zu den Bauabfällen.

(2) Altglas ist über die entsprechend gekennzeichneten Container an den von den Gemeinden zugewiesenen Stellen farblich getrennt zu entsorgen.

§ 9 **Altmetalle**

(1) Zum Altmetall im Sinne des § 5 Abs. 1. Nr. 1 d zählen u.a. Blecheimer, Töpfe, Kessel, Werkzeuge, Scheren, Messer, Türschlösser und Schlüssel, Nägel, Schrauben, Draht, gereinigte und geleerte Öfen ohne Schamotte, Fahrräder, offene Druckbehälter ohne Ventil. .

(2) Nicht zu den verwertbaren Altmetallen gehören: Batterien, gefüllte und verschmutzte Behältnisse, Druckbehälter mit Ventil bzw. Verschluss sowie Elektro- und Elektronikaltgeräte.

(3) Verwertbare Altmetalle werden im Rahmen der Sperrschrottabfuhr (§ 12b) eingesammelt oder können der AWH auf den Entsorgungsanlagen durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Container gebührenfrei überlassen werden.

(4) Alle Metallteile müssen frei von umweltgefährdenden Stoffen sein.

§ 9 a **Elektro- und Elektronikaltgeräte**

(1) Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr.1 und 2 des ElektroG⁴, sind:

1.) Geräte, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb elektrische Ströme oder elektromagnetische Felder benötigen,

2.) Geräte zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme und Felder, die für den Betrieb von Wechselspannung von höchstens 1000 Volt oder Gleichspannung von höchstens 1500 Volt ausgelegt sind.

(2) Zu den Elektro- und Elektronikaltgeräten gehören gem. § 2 Abs. 1 und § 3 ElektroG demnach ausdrücklich:

1.) Haushaltsgroßgeräte (z.B. Waschmaschinen)

2.) Haushaltskleingeräte (z.B. Toaster)

3.) Geräte der Informations- u. Telekommunikationstechnik (z.B. Telefone)

4.) Geräte der Unterhaltungselektronik (z.B. Fernseher)

5.) Beleuchtungskörper (z.B. Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen)

6.) Elektrische und elektronische Werkzeuge mit Ausnahme ortsfester industrieller Großwerkzeuge (z.B. Bohrmaschinen)

⁴ Im Übrigen als ElektroG abgekürzt.

- 7.) Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte (z.B. Spielkonsolen)
- 8.) Medizinprodukte mit Ausnahme implantierter und infektiöser Produkte (z.B. Testgeräte, Beatmungsgeräte)
- 9.) Überwachungs- und Kontrollinstrumente (z.B. Rauchmelder)
- 10.) Automatische Ausgabegeräte (z.B. Heißgetränkeautomaten)

Altgeräte im Sinne des § 3 Abs. 3 ElektroG sind Elektro- und Elektronikaltgeräte, die Abfall im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG. sind, einschließlich aller Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien, die zum Zeitpunkt des Eintritts der Abfalleigenschaft Teil des Altgerätes sind.

(4) Besitzer/-innen von Altgeräten sind gem. § 9 Abs. 1 ElektroG verpflichtet, diese einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuzuführen (Sperrschrottabfuhr, Direktanlieferung).

(5) Elektro- und Elektronikaltgeräte, sowie Altgeräte werden, mit Ausnahme von Kühlgeräten, im Rahmen der Sperrschrottabfuhr eingesammelt.

(6) Sie können darüber hinaus unentgeltlich auf den Wertstoffsammelplätzen und dem Entsorgungszentrum des Landkreises angeliefert werden.

Kühlgeräte können ebenfalls unentgeltlich auf den Wertstoffsammelplätzen abgegeben oder gegen Gebühr beim Abfallbesitzer bzw. Abfallbesitzerin gesondert abgeholt werden.

§ 10 Altholz

(1) Unter Altholz im Sinne von § 5 Abs. 1. Nr. 1 e ist Abfall aus Gebrauchtholz zu verstehen. Darunter fallen gebrauchte Erzeugnisse aus Massivholz, Holzwerkstoffen oder aus Verbundstoffen mit überwiegendem Holzanteil (z. B. Möbel).

(2) Altholz wird im Rahmen der Sperrmüllabfuhr gemäß § 12 Abs. 1 eingesammelt (Anhang 4).

(3) Nicht zum Altholz im Sinne von Abs. 1 gehören Hölzer aus dem Außenbereich (Pergolen, Jägerzäune), die mit Wetterschutzanstrich oder Imprägnierungen versehen sind. Diese gehören zum A4 Holz (Holz mit gefährlichen Inhaltsstoffen) und sind separat auf dem Entsorgungszentrum in Holzminden oder auf der Deponie Delligsen gebührenpflichtig anzuliefern.

§ 11 **Bauabfälle**

(1) Bauabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1. Nr. 1 f sind die in der Anhang 3 aufgeführten Abfallarten.

(2) Bei der Errichtung, der Änderung und dem Abbruch baulicher Anlagen sind Bauabfälle, insbesondere Erdaushub, Beton, Ziegel, Steine, Holz, Kunststoffe, Dämmmaterial, Metall und Pappe vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an voneinander und von anderen Abfällen getrennt zu halten.

(3) Bauabfälle sind der AWH an den bekannt gegebenen Entsorgungsanlagen durch Übergabe an sie oder an die von ihr beauftragten Dritten zu überlassen. Die Bauabfälle müssen den Voraussetzungen und Annahmekriterien des Anhangs 3 entsprechen.

(4) Schadstoffbelasteter Boden und Bauschutt, wie er z.B. bei Bau-/Sanierungs- und Abbruchmaßnahmen von Altindustriestandorten anfallen kann, darf nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung auf den Anlagen der AWH entsorgt werden. Ein schriftlicher Antrag mit den entsprechenden Unterlagen ist rechtzeitig vorab zu stellen. Die Unterlagen müssen Auskunft über die Art und Höhe der Schadstoffbelastung geben, d.h. die Stoffe müssen vorher nachweislich nach LAGA und Deponieverordnung beprobt worden sein. Die Analyseergebnisse sind vor Anlieferung vorzulegen.

§ 12 **Sperrmüll**

(1) Sperrmüll i.S. von § 5 Abs. 1. Nr. 1 g sind Abfälle aus Haushaltungen, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten.

(2) Sperrmüll ohne Sperrschrott und Elektro- und Elektronikaltgeräte (§ 12b) wird jährlich an verschiedenen Tagen abgefahren. Der Zeitpunkt der Abfuhr wird in den Entsorgungskalendern bekanntgegeben.

(3) Für die Sperrmüllsammlung ist Holz, vom sonstigen Sperrmüll getrennt bereitzustellen. Sperrmüll ist so zu stapeln, zu bündeln oder in sonstiger Weise zu ordnen, dass die Straße nicht verschmutzt wird und zügiges Verladen möglich ist. Die Einzelstücke dürfen höchstens ein Gewicht von 75 kg und eine Größe von 2,00 m x 1,50 m x 0,75 m haben. Haushaltsauflösungen sind von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen.

(4) Kleinteile, die nicht einzeln in den Restmüllbehälter passen, sind im gebührenpflichtigen Sperrmüllsack der AWH zu sammeln. Dieser ist zugebunden zur Abfuhr bereitzustellen. Andere Säcke werden bei der Sperrmüllabfuhr nicht mitgenommen.

(6) Mit der Bereitstellung des Sperrmülls gehen die gesammelten Abfälle in das Eigentum der AWH über. Dies gilt nicht für solche Restabfälle, die von der Entsorgungspflicht der AWH ausgeschlossen sind.

Unbefugten ist es nicht gestattet, bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

(7) Für zum Sperrmüll gehörende Abfälle, deren Umfang über den in Abs. 4 genannten Rahmen hinausgeht, gelten § 2 und § 18 entsprechend.

(8) Je Haushalt ist die maximale Menge für eine Sammlung bereitgestellten Sperrmülls auf 4 m³ begrenzt.

§ 12 a **Sperrmüllblitzabfuhr**

(1) Die Sperrmüllblitzabfuhr ist die gebührenpflichtige Abfuhr von Sperrmüll, der zusätzlich zu den geplanten Abfuhrterminen abgefahren werden soll. Die Sperrmüllblitzabfuhr ist unter anderem auch für die Haushalte vorgesehen, die Sperrmüll nicht selber zu den Entsorgungsanlagen bringen können.

(2) Die Sperrmüllblitzabfuhr ist auf eine maximale Sperrmüllmenge von 4 m³ begrenzt.

(3) Die Sperrmüllblitzabfuhr wird nur auf Abruf durchgeführt. Die Anmeldung bei der AWH erfolgt ausschließlich schriftlich, durch Ausfüllen von Anforderungskarten. Ein entsprechendes Formblatt ist auf der Homepage abgelegt, kann aber auch in Papierform bei der AWH angefordert werden. Die Abfuhr kann frühestens 14 Tage nach Auftragseingang erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährleistung des gewünschten Abfuhrtermins besteht nicht.

(4) Die Kosten sind vor dem Abfuhrtermin zu entrichten.

§ 12 b **Sperrschrottabfuhr**

(1) Die Sperrschrottabfuhr ist die gebührenfreie Abfuhr von Sperrschrott.

(2) Zum Sperrschrott i.S. von § 5 Abs. 1. Nr. 1 i gehören Altmetalle (gem. § 9), Elektro- und Elektronikaltgeräte (gem. § 9 a) und Verbundmaterialien mit (überwiegendem) Metallanteil.

(3) Die Sperrschrottabfuhr wird auf Abruf durchgeführt. Bürger und Bürgerinnen, die Sperrschrott zur Entsorgung haben, melden sich bei der AWH postalisch, telefonisch, über neue Medien oder über das Projekt „Sperrschrottsammlung“ des Portals „scout4mobile“ auf der Homepage des Landkreises Holzminden an. Die eingehenden Meldungen werden von der AWH zu möglichen Touren zusammengefasst. Der Tag der Abholung wird den Bürgern und Bürgerinnen durch

die AWH bekannt gegeben. Am Abholungstag werden die Gegenstände analog zur Sperrmüllsammlung §12 zur Abholung bereitgestellt.

- (4) Abfälle, die nicht unter den Begriff des Sperrschrotts (2) fallen, verbleiben vor Ort und im Eigentum des Bereitstellers.
- (5) . Für die wirtschaftliche Tourenplanung der Sperrschrottsammlung können nur Mengen ab 10 kg Gesamtgewicht je Meldung Berücksichtigung finden.

§ 13 **Problemabfälle**

- (1) Problemabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1. Nr. 1 j sind schadstoffhaltige Abfälle aus Haushaltungen, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden. Dazu zählen insbesondere Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände, Pflanzenschutzmittel und sonstige Chemikalien sowie Abfälle, die diese Stoffe enthalten.
- (2) Problemabfälle sind der AWH an den bekannt gegebenen Sammelstellen durch Übergabe an die von ihren Beauftragten zu überlassen (Schadstoffsammlung).
- (3) Batterien aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen sind der AWH im Rahmen der Problemabfallentsorgung des Absatzes 2 in der dort genannten Weise zu überlassen. Die Batterien im Rahmen der Kleinmengenentsorgung aus anderen Bereichen sind dem Landkreis entsprechend § 14 Abs. 2 zu überlassen.
- (4) Die genannten Abfälle (mit Ausnahme der in Abs. 3 Satz 1 aufgeführten Altbatterien) sind von der Entsorgung ausgeschlossen, soweit eine Rücknahmeverpflichtung von Herstellern/ Herstellerinnen oder Vertreibern/ Vertreterinnen besteht. Im Falle der Inanspruchnahme einer Rücknahmeverpflichtung oder eines freiwilligen Rücknahmeangebots durch den/der Besitzer/-in von rückgabefähigen Abfällen, besteht keine Überlassungspflicht an die AWH.

§ 14 **Kleinmengen gefährlicher Abfälle**

- (1) Kleinmengen gefährlicher Abfälle sind die im Abfallkatalog zu dieser Satzung (Anhang 1) mit „A“ oder „J“ (Spalte 3) vorgesehenen Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen bis zu einer Gesamtmenge von 2000 kg je Abfallerzeuger und Kalenderjahr.
- (2) Kleinmengen gefährlicher Abfälle aus Gewerbebetrieben können der AWH an den bekannt gegebenen Sammelstellen - getrennt nach Abfallarten - durch Übergabe an die von ihm beauftragten Dritten kostenpflichtig überlassen werden (Schadstoffsammlung).

(3) Die genannten Abfälle (mit Ausnahme der in § 13 Abs. 3 Satz 1 aufgeführten Altbatterien) sind jedoch ausgeschlossen soweit eine Rücknahmeverpflichtung von Herstellern/ Herstellerinnen oder Vertreibern/ Vertreterinnen besteht oder eine anderweitige freiwillige Rücknahme durch Hersteller/-innen oder Vertreter/-innen erfolgt. Im Falle der Inanspruchnahme einer Rücknahmeverpflichtung oder eines freiwilligen Rücknahmeangebots durch den/die Besitzer/-in von rückgabefähigen Abfällen, besteht keine Überlassungspflicht an die AWH.

§ 15

Sonstiger Hausmüll, haumüllähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall)

(1) Sonstiger Hausmüll und haumüllähnlicher Gewerbeabfall im Sinne von § 5 Abs.1 Nr. 1 I + m sind alle sonstigen angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, soweit sie nicht unter die §§ 6 - 14 fallen oder von der Entsorgung ausgeschlossen sind (Restabfall).

(2) Restabfall ist in den nach § 17 zugelassenen Behältern bereitzustellen.

§ 16

Durchführung der Abfuhr

(1) Restabfall wird in der Regel einmal in 14 Tagen abgeholt. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird gemäß § 27 bekannt gegeben. Die AWH kann im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche einen längeren oder einen kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen; in diesem Fall gilt Satz 2 entsprechend.

(2) Restabfallbehälter mit einem Volumen von 660 l, 770 l oder 1.100 l können auf Antrag wöchentlich, 4 wöchentlich oder nach Bedarf abgefahren werden.

(3) Die AWH stellt dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen die bestellten Abfallbehälter zur Aufnahme des Abfalls zur Verfügung. Die Ausgabe der Behälter erfolgt durch die AWH.

Bei den Restabfallbehältern 660 l, 770 l und 1.100 l sind Eigenbehälter zulässig. Die zur Verfügung gestellten festen Abfallbehälter sind vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu übernehmen, sie sind schonend und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern sind der AWH unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden an Abfallbehältern haftet der Anschluss- und Benutzungspflichtige, falls er nicht schriftlich nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft.

(4) Die Abfallbehälter sind von den/der Pflichtigen nach § 3 vor den Wohngrundstücken an der Bürgersteigkante der Fahrbahn oder - wo kein Bürgersteig vorhanden ist - am äußersten Rand der Fahrbahn am Abfuhrtag rechtzeitig ab 7.00 Uhr so bereitzustellen, dass der Abfuhrwagen auf öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind.

Die Abfallbehälter von Grundstücken, die nicht an der Fahrbahn liegen und nur durch Stichstraßen ohne Wendemöglichkeit für das Abfuhrfahrzeug oder durch Gehwege erschlossen sind, sind an der nächsten vom Abfuhrfahrzeug zu befahrenden Fahrbahn zur Entleerung bereitzustellen.

Die Bereitstellung muss so erfolgen, dass der öffentliche Verkehr nicht behindert oder gefährdet wird. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter auf das Privatgrundstück zu verbringen und eventuell im öffentlichen Verkehrsraum zurückgebliebene Abfallreste unverzüglich zu entfernen.

(5) Sind Straßen, Wege oder Teile davon mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar, so haben die Anschlusspflichtigen oder deren Beauftragte die Abfallbehälter an eine durch das Sammelfahrzeug erreichbare Stelle zu bringen. Entsprechendes gilt für Grundstücke, die nur mit unvertretbarem Aufwand angefahren werden können.

(6) Für die Bereitstellung von Abfall, insbesondere wenn dieser vorübergehend verstärkt anfällt, dürfen neben den festen Abfallbehältern nur Abfallsäcke verwendet werden, die von der AWH gegen Gebühr abgegeben werden. Restabfallsäcke sind zur Abfuhr zuzubinden.

(7) Mit der Bereitstellung der Restabfallbehälter gehen die darin gesammelten Abfälle in das Eigentum der AWH über. Dies gilt nicht für solche Restabfälle, die von der Entsorgungspflicht der AWH ausgeschlossen sind. Unbefugten ist es nicht gestattet, bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

(8) Die Abfallbehälter sind zur Abfuhr stets verschlossen zu halten. Die festen Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine ordnungsgemäße Entleerung möglich ist, insbesondere ist ein Einstampfen oder ein Einschlänmen nicht erlaubt.

(9) Ein zur Abfuhr bereitgestellter Abfallbehälter (Bio- und Restabfall) darf bis zur Größe von 120 l ein Gewicht von 60 kg nicht überschreiten. Der 240-l-Behälter darf ein Gewicht von 100 kg und der 660-l-, 770-l- bzw. der 1.100-l- Behälter von insgesamt 350 kg und der Restabfallsack ein Gewicht von 12 kg nicht überschreiten.

(10) Können die Abfallbehälter aus einem vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grunde nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag. In diesem Fall ist der Abfallbehälter spätestens am Abend desselben Tages von der Straße zu entfernen. Für den zusätzlich entstehenden Abfall sind, bei vorzeitiger Auslastung des Restabfallbehälters, die blauen Restabfallsäcke der AWH zu nutzen (siehe (6)).

(11) Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter zu füllen. Bei Frostwetter ist dafür zu sorgen, dass der Abfall nicht einfriert. Sollte insbesondere der Bioabfall dennoch einfrieren und der Bioabfallbehälter aus diesem Grund nicht oder nicht vollständig geleert werden können, erfolgt keine Gutschrift hinsichtlich der Abfallentsorgungsgebühren.

(12) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen, Streiks oder höherer Gewalt, auch Winterwetter mit Glatteis, Schneeverwehungen, etc., hat der/die Anschlusspflichtige, mit Ausnahme des § 6 Abs. 2 der Abfallgebührensatzung, keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung.

(13) Reklamationen im Zusammenhang mit der Durchführung der Abfuhr sind unverzüglich, spätestens jedoch am Tag nach der planmäßigen Abfuhr, der AWH vorzutragen.

§ 17

Zugelassene Abfallbehälter

(1) Zugelassene Abfallbehälter sind:

- 1.) Bioabfallbehälter mit 80 l, 120 l und 240 l Füllraum
- 2.) Restabfallbehälter mit 40 l, 60 l, 80 l, 120 l, 240 l Füllraum
- 3.) Restabfall-Großbehälter mit 660 l, 770 l oder 1.100 l Füllraum
(Eigenbehälter sind zulässig)
- 4.) Restabfallsäcke, nur zusätzlich zum Restabfallbehälter zulässig mit Ausnahme der Sonderfälle des § 17 Abs. 8 und 9
- 5.) Altpapierbehälter mit 120 l und 240 l Füllraum.
- 6.) Altpapier-Großbehälter mit 660 l, 770 l und 1.100 l Füllraum.

Feste Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind die in Satz 1 Nummern 1 - 3 und 5 - 6 genannten Abfallbehälter.

(2) Der/Die Anschluss- und Benutzungspflichtige wählt den für die auf dem Grundstück zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehenden festen Restabfallbehälter und eine angemessene Biotonne aus und bestellt diese bei der AWH.

(3) Das Mindestbehältervolumen beträgt 5 l pro Grundstücksbewohner und Woche. Je Grundstück muss mindestens ein zugelassener fester Abfallbehälter in ausreichender Größe für den Restabfall und für die kompostierbaren Abfälle eine Biotonne – ausgenommen der Fälle bei Eigenkompostierung- bereitstehen.

(4) Abfallgemeinschaften, also eine gemeinsame Nutzung von Abfallbehältern für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen sind zulässig, wenn diese sich auf einem Grundstück befinden und das vorgeschriebene Mindestvolumen nach Abs. 5 insgesamt eingehalten wird.

(5) Folgende Zuteilung für den festen Restabfallbehälter wird von der AWH zugrunde gelegt:

Personen im Haushalt/Abfallgemeinschaft	Behältergröße in Liter
1 - 4	40
5 - 6	60
7 - 8	80
9 - 12	120
13 - 24	240

(6) Wird die Bestellung der Abfallbehälter nicht vorgenommen, so erfolgt die kostenpflichtige Zuweisung eines Behälters für Restabfälle und eines Behälters für Bioabfälle.

(7) Reicht das bereit gestellte Behältervolumen wiederholt nicht aus und bestellt der/die Benutzungspflichtige keinen größeren Behälter, so hat diese/r die Aufstellung eines größeren Behälters zu dulden und die damit entstehenden Kosten zu tragen.

(8) Bei zweckentsprechend genutzten Wochenendhausgrundstücken, Vereinsheimen u. ä. kann auf schriftlichen Antrag (§ 24) auf die Zuteilung eines Behälters verzichtet und die Entsorgung des Restabfalls über den Restabfallsack der AWH oder eine Abfallgemeinschaft, zugelassen werden.

(9) Anschlusspflichtige, deren Grundstücke nicht mit den zugelassenen Restabfallbehältern entsorgt werden können, erhalten anstelle fester Restabfallbehälter Abfallsäcke mit dem Volumen, das sie bei der Gestellung von festen Restabfallbehältern in Anspruch nehmen müssten.

(10) Gewerbliche Siedlungsabfälle gemäß § 2 Nr. 1 GewAbfV, die nicht verwertet werden, sind der AWH nach Maßgabe des § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG zu überlassen. Hierfür ist ein angemessenes, zugelassenes Behältervolumen gemäß § 7 GewAbfV vorzuhalten und für die Abfuhr bereitzustellen. Als angemessenes Behältervolumen sind mindestens 2,5 l pro Beschäftigter und Woche in Ansatz zu bringen. Zur Bereitstellung des Abfalls sind die unter Abs. 1 genannten Behälter zu wählen.

§ 18

Anlieferung bei den Abfallentsorgungsanlagen

(1) Besitzer/-innen von Abfällen haben diese im Rahmen ihrer Verpflichtungen selbst oder durch Beauftragte zu den von der AWH betriebenen oder ihr zur Verfügung stehenden Entsorgungsanlagen zu bringen. Der Transport hat in verschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen.

(2) Die AWH hat das Recht, die getrennte Anlieferung der Abfallstoffe nach Abfallschlüsselnummern zu verlangen. Vermischte Abfallstoffe können von der Entsorgungsanlage zurückgewiesen werden. Nachweise entsprechend der Verordnung

über Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachwV) sind zu führen.

(3) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen wird durch eine Benutzungsordnung geregelt.

§ 19 **Modellversuche**

Zur Erprobung neuer Abfallsammlungs-, -transport-, -behandlungs- oder -entsorgungsmethoden oder -systeme kann die AWH Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung nach vorheriger Ankündigung durchführen.

§ 20 **Missbrauch von Entsorgungseinrichtungen des Landkreises**

(1) Zur Aufrechterhaltung eines sicheren und umweltverträglichen Entsorgungsbetriebes kann die AWH Benutzer/-innen von der Benutzung der Entsorgungseinrichtungen der AWH ausschließen, wenn sie wiederholt in grober Weise gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung erlassene Benutzungsordnung verstoßen.

(2) Die Benutzer der Einrichtungen der Abfallwirtschaft haften für schuldhaft verursachte Schäden und Aufwendungen, die durch die Anlieferung von nicht zugelassenen Abfällen entstehen.

§ 21 **Durchführung von abfallwirtschaftlichen Maßnahmen**

(1) Die AWH führt die abfallwirtschaftlichen Maßnahmen nach dieser Satzung in der Regel selbst durch; die AWH kann sich zur Erfüllung der Aufgaben auch geeigneter Dritter bedienen.

(2) Als Einrichtungen der AWH gelten auch Anlagen und Einrichtungen, die von beauftragten Dritten betrieben werden. Die AWH kann vorschreiben, dass bestimmte Reststoffe diesen Einrichtungen zuzuführen sind, um Anlagen der AWH zu schonen oder die Wirtschaftlichkeit von Entsorgungseinrichtungen zu verbessern. Die Einrichtungen nach Absatz 2 werden von der AWH öffentlich bekannt gemacht.

(3) Im Interesse der Schonung von Anlagen der AWH und einer wirtschaftlichen Auslastung kann die Landrätin/ der Landrat für bestimmte Arten der von der AWH zu entsorgenden Abfälle Einzugsbereiche festlegen. Diese werden ortsüblich im Gebiet des Landkreises Holzminden oder im betroffenen Einzugsbereich bekannt gemacht.

(4) Soweit Dritte abfallwirtschaftliche Aufgaben im Auftrag der AWH wahrnehmen, stehen den Mitarbeitern/ Mitarbeiterinnen dieser Unternehmen die Rechte der AWH nach § 23 zu, wenn sie über einen Berechtigungsausweis der AWH verfügen.

§ 22

Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Der/ Die Anschlusspflichtige hat der AWH oder dem von der AWH beauftragten Dritten für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie jede Veränderung der Anschluss- und Benutzungspflicht innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wechselt der/ die Anschlusspflichtige, sind sowohl der bisherige als auch der/ die neue Anschlusspflichtige zur Anzeige verpflichtet.

(2) Anschluss- und Benutzungspflichtige sind der AWH zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls verpflichtet und haben über alle Fragen der Abfallentsorgung betreffend- Auskunft zu erteilen.

§ 23

Mitwirkungs- und Duldungspflichten

(1) Der/ Die Anschlusspflichtige hat das Aufstellen der zugelassenen Abfallbehälter sowie das Betreten des Grundstückes zum Zwecke des Einsammelns und die Kontrolle des Getrennthaltens von Abfällen nach § 5 und der Verwertung von Abfällen nach § 6 durch die AWH zu dulden.

(2) Die AWH kann die chemisch-physikalische Beschaffenheit von Abfällen an der Anfallstelle untersuchen, wenn schädliche Verunreinigungen zu besorgen sind, die eine spätere Entsorgung der Abfälle in Anlagen der AWH erschweren können. Die Besitzer/-innen der Abfälle sind zur Duldung der Untersuchung verpflichtet und tragen die Untersuchungskosten.

(3) Betriebe und Einrichtungen, die regelmäßig bei Entsorgungseinrichtungen der AWH anliefern, müssen der AWH über Menge, Zusammensetzung, Herkunft, Beseitigung und Verwertung der bei ihnen angefallenen Abfälle berichten. Sie müssen einen verantwortliche/n Mitarbeiter/-in als Ansprechpartner/-in der AWH in abfallwirtschaftlichen Angelegenheiten benennen.

§ 24

Befreiungen

(1) Der/Die Anschlusspflichtige kann auf schriftlichen Antrag von der Einhaltung verbindlicher Vorschriften dieser Satzung befreit werden, wenn er/sie dafür ein berechtigtes Interesse nachweist und wenn die Wirtschaftlichkeit der kommunalen Abfallentsorgung und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt werden.

(2) Die Voraussetzungen für die Befreiung sind im Antrag zu erläutern und durch geeignete Unterlagen (z.B. Pläne, Bescheinigungen, Verträge mit Dritten) nachzuweisen; dies gilt insbesondere für die Befreiung vom Anschlusszwang nach § 3 sowie für Ausnahmen von § 5. Die Befreiung wird unter Widerrufsvorbehalt erteilt; sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 25

Maßnahmen zur Durchsetzung dieser Satzung

Die AWH kann im Einzelfall die erforderlichen Maßnahmen/Anordnungen zur Durchsetzung dieser Satzung treffen.

§ 26

Gebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt die AWH oder ein von ihr beauftragtes Dritt zur Deckung der Kosten Gebühren nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung des Landkreises Holzminden.

§ 27

Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen nach Maßgabe der Hauptsatzung des Landkreises Holzminden. Örtlich begrenzte Hinweise werden in den betroffenen Gemeinden/Samtgemeinden ortsüblich bekannt gemacht.

§ 28

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 des NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gemäß § 3 ein Grundstück oder eine Anlage nicht an die Abfallentsorgung des Landkreises anschließt,

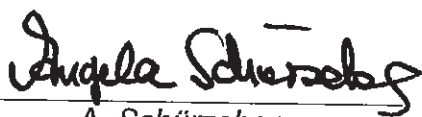
- 1) entgegen einer Verpflichtung nach Abfälle nicht ordnungsgemäß entsorgt,
- 2) entgegen einer Verpflichtung Abfälle nicht getrennt sammelt,
- 3) Standplätze für Restabfallbehälter nicht in verkehrssicherem Zustand hält,
- 4) bereitgestellte Abfälle durchsucht oder wegnimmt,
- 5) Abfälle und Wertstoffe in nicht zugelassenen Behältern, insbesondere nicht kompostierbare Abfälle in dem Bioabfallbehälter zur Abfuhr bereitstellt oder Behälter behandelt,

- 6) keine Behälter in ausreichender Größe vorhält,
 - 7) die Abfallbehälter nicht sachgerecht behandelt, insbesondere durch Entfernen des Einsatzes an dem von ihm als ausreichend angesehenen festen Restabfallbehälter das Volumen verändert,
 - 8) der AWH gegenüber nicht schriftlich die Zugehörigkeit zu einer Abfallgemeinschaft mitteilt,
 - 9) nicht zu den von der AWH betriebenen Entsorgungsanlagen bringt,
 - 10) falsch deklarierte Abfälle oder nicht zugelassene Abfälle auf der Abfallentsorgungsanlage anliefert,
 - 11) Abfälle bei den Entsorgungseinrichtungen der AWH anliefert, obwohl er von deren Benutzung ausgeschlossen ist,
 - 12) die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 - 13) den Mitarbeitern der AWH und den beauftragten Dritten den Zutritt zu abfallwirtschaftlich bedeutsamen Grundstücken und Anlagen nicht verschafft,
 - 14) einen Bericht über anfallende Reststoffe nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht abgibt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 29 Inkrafttreten

Die Abfallentsorgungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft, gleichzeitig treten die Abfallentsorgungssatzung vom 05.02.2013 und die 1. Änderungssatzung zur Abfallentsorgungssatzung vom 28.04.2015 außer Kraft.

Holzminden, den 05.11.2015


A. Schürzeberg

Landrätin

ANHÄNGE:

- Anhang 1 Abfallkatalog
- Anhang 2 ausgeschlossene Abfälle
- Anhang 3 zugelassene Abfälle

Anlage 1

zur Abfallentsorgungssatzung vom 05.11.2015

Entsorgungspflicht und Entorgungsausschluss des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers Landkreis Holzminden nach § 15 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes – KrW-/AbfG ergeben sich aus dem nachfolgenden

Abfallkatalog

[Abfallschlüssel und Abfallbezeichnung nach der »Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV)« vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 24.07.2002 (BGBl. I S. 2833, 2847)].

Vorbemerkung

Die mit »E« gekennzeichneten Abfallarten unterliegen der Entsorgungspflicht des Landkreis Holzminden.

Die mit »A« gekennzeichneten Abfallarten sind insgesamt von der Abfallentsorgung durch den Landkreis Holzminden ausgeschlossen, da sie nach Art, Menge und Beschaffenheit nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen beseitigt werden können (§ 15 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG) bzw. diese der Rücknahmepflicht unterliegen (§ 15 Abs. 3 Satz 1 KrW-/AbfG)

Die mit »J« gekennzeichneten Abfallarten werden nur auflösend bedingt ausgeschlossen; d.h. sie sind nicht von der Entsorgungspflicht ausgeschlossen, soweit im Einzelfall der Abfallerzeuger eine mögliche Beseitigung in einer Anlage des Landkreises Holzminden durch eine Bescheinigung nach § 11 Abs. 2 NAbfG nachweist.

Der Ausschluss aller mit »A« gekennzeichneten Abfallarten wird im Einzelfall aufgehoben, wenn vom Abfallerzeuger eine Bescheinigung gem. § 11 Abs. 2 NAbfG vorgelegt wird.

Auf die Fußnoten (nachfolgend im Teil I), die Anmerkungen und Erläuterungen / Einschränkungen / Maßgaben (nachfolgend im Teil II) sowie die weiteren Einschränkungen / Maßgaben (nachfolgend im Teil III) zu den einzelnen Abfallschlüsseln wird ausdrücklich hingewiesen.

- 2 -

(1) - Abfallkatalog

Abfallkatalog (über Entsorgungspflichten und Entorgungsausschlüsse des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers nach § 15 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes – KrW-/AbfG) zur Abfallentsorgungssatzung (zu § 2 Abs. 2 und Abs. 3) des Landkreises Holzminden

[Abfallschlüssel und Abfallbezeichnung nach der »Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV)« vom 10.12.2001 (BGBl. I Nr. 65/2001, S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 24.07.2002 (BGBl. I Nr. 52/2002, S. 2833, 2847)]

Entsorgung: A = Entorgungsausschluss J = auflösend bedingter Entorgungsausschluss E = Entsorgungspflicht

(1)		Abfallkatalog	
KAPITEL; Gruppe:		KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	
Abfall- schlüssel (nach AVV)		Abfallbezeichnung (nach AVV)	Entsorgung:
01		ABFÄLLE, DIE BEIM AUFSUCHEN, AUSBEUTEN UND GEWINNEN SOWIE BEI DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON BODENSCHÄTZEN ENTSTEHEN;	
01 01		Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen:	
01 01 01		Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen	A
01 01 02		Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	A
01 03		Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen:	
01 03 04*	büA	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz	A
01 03 05*	büA	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten	A
01 03 06		Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen	A
01 03 07*	büA	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	A
01 03 08		staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen	A
01 03 09		Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt	A
01 03 99		Abfälle a. n. g.	A
01 04		Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen:	
01 04 07*	büA	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	A
01 04 08		Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	A
01 04 09		Abfälle von Sand und Ton	A
01 04 10		staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	A
01 04 11		Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	A
01 04 12		Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	A
01 04 13		Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	A
01 04 99		Abfälle a. n. g.	A
01 05		Bohrschlämme und andere Bohrabfälle:	
01 05 04		Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	A
01 05 05*	büA	öhlhaltige Bohrschlämme und -abfälle	A
01 05 06*	büA	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
01 05 07		barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	A
01 05 08		chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	A
01 05 99		Abfälle a. n. g.	A
02		ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN;	
02 01		Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei:	
02 01 01		Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	A
02 01 02		Abfälle aus tierischem Gewebe	A
02 01 03		Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	E
02 01 04		Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	A

- 3 -

KAPITEL; Gruppe:		KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	
Abfall- schlüssel (nach AVV)		Abfallbezeichnung (nach AVV)	Entsorgung:
02 01 06		tierische Ausscheidungen, Gülte/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	A
02 01 07		Abfälle aus der Forstwirtschaft	J
02 01 08*	büA	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	A
02 01 09		Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen	A
02 01 10		Metallabfälle	E
02 01 99		Abfälle a. n. g.	A
02 02		Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs:	
02 02 01		Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	A
02 02 02		Abfälle aus tierischem Gewebe	A
02 02 03		für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	A
02 02 04		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
02 02 99		Abfälle a. n. g.	A
02 03		Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse:	
02 03 01		Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	A
02 03 02		Abfälle von Konservierungsstoffen	A
02 03 03		Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln	A
02 03 04		für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	E
02 03 05		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
02 03 99		Abfälle a. n. g.	A
02 04		Abfälle aus der Zuckerherstellung:	
02 04 01		Rübenerde	A
02 04 02		nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	A
02 04 03		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
02 04 99		Abfälle a.n.g.	A
02 05		Abfälle aus der Milchverarbeitung:	
02 05 01		für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	A
02 05 02		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
02 05 99		Abfälle a.n.g.	A
02 06		Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren:	
02 06 01		für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	A
02 06 02		Abfälle von Konservierungsstoffen	A
02 06 03		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
02 06 99		Abfälle a.n.g.	A
02 07		Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao):	
02 07 01		Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials	A
02 07 02		Abfälle aus der Alkoholdestillation	A
02 07 03		Abfälle aus der chemischen Behandlung	A
02 07 04		für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	A
02 07 05		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
02 07 99		Abfälle a. n. g.	A
03		ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE;	
03 01		Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln:	
03 01 01		Rinden und Korkabfälle	E
03 01 04*	büA	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	A
03 01 05		Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	E
03 01 99		Abfälle a. n. g.	A
03 02		Abfälle aus der Holzkonservierung:	
03 02 01*	büA	halogenfreie organische Holzschutzmittel	A

- 4 -

KAPITEL; Gruppe:		KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	
Abfall- schlüssel (nach AVV)		Abfallbezeichnung (nach AVV)	Entsorgung:
03 02 02*	büA	chlororganische Holzschutzmittel	A
03 02 03*	büA	metallorganische Holzschutzmittel	A
03 02 04*	büA	anorganische Holzschutzmittel	A
03 02 05*	büA	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	A
03 02 99		Holzschutzmittel a. n. g.	A
03 03		Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe:	
03 03 01		Rinden- und Holzabfälle	A
03 03 02		Sulfiteschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)	A
03 03 05		De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling	A
03 03 07		mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	J
03 03 08		Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	E
03 03 09		Kalkschlammabfälle	A
03 03 10		Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	A
03 03 11		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	A
03 03 99		Abfälle a. n. g.	A
04		ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE;	
04 01		Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie:	
04 01 01		Fleischabschabungen und Häuteabfälle	A
04 01 02		geäschertes Leimleder	A
04 01 03*	büA	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase	A
04 01 04		chromhaltige Gerbereibrühe	A
04 01 05		chromfreie Gerbereibrühe	A
04 01 06		chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
04 01 07		chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
04 01 08		chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	A
04 01 09		Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	E
04 01 99		Abfälle a. n. g.	A
04 02		Abfälle aus der Textilindustrie:	
04 02 09		Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	A
04 02 10		organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Felle, Wachse)	A
04 02 14*	büA	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten	A
04 02 15		Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	E
04 02 16*	büA	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	A
04 02 17		Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	A
04 02 19*	büA	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
04 02 20		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	A
04 02 21		Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	E
04 02 22		Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	E
04 02 99		Abfälle a. n. g.	A
05		ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLEPYROLYSE;	
05 01		Abfälle aus der Erdölraffination:	
05 01 02*	büA	Entsalzungsschlämme	A
05 01 03*	büA	Bodenschlämme aus Tanks	A
05 01 04*	büA	saure Alkylschlämme	A
05 01 05*	büA	verschüttetes Öl	A
05 01 06*	büA	öhlhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung	A
05 01 07*	büA	Säureteere	A
05 01 08*	büA	andere Teere	A
05 01 09*	büA	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
05 01 10		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen	A
05 01 11*	büA	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	A

- 5 -

KAPITEL; Gruppe:		KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	
Abfall- schlüssel (nach AVV)		Abfallbezeichnung (nach AVV)	Entsorgung:
05 01 12*	büA	säurehaltige Öle	A
05 01 13		Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung	A
05 01 14		Abfälle aus Kühlkolonnen	A
05 01 15*	büA	gebrauchte Filtertone	A
05 01 16		schwefelhaltige Abfälle aus der Ötentschwefelung	A
05 01 17		Bitumen	A
05 01 99		Abfälle a. n. g.	A
05 06		Abfälle aus der Kohlepyrolyse:	
05 06 01*	büA	Säureteere	A
05 06 03*	büA	andere Teere	A
05 06 04		Abfälle aus Kühlkolonnen	A
05 06 99		Abfälle a. n. g.	A
05 07		Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport:	
05 07 01*	büA	quecksilberhaltige Abfälle	A
05 07 02		schwefelhaltige Abfälle	A
05 07 99		Abfälle a. n. g.	A
06		ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN;	
06 01		Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren:	
06 01 01*	büA	Schwefelsäure und schweflige Säure	A
06 01 02*	büA	Salzsäure	A
06 01 03*	büA	Flusssäure	A
06 01 04*	büA	Phosphorsäure und phosphorige Säure	A
06 01 05*	büA	Salpetersäure und salpetrige Säure	A
06 01 06*	büA	andere Säuren	A
06 01 99		Abfälle a. n. g.	A
06 02		Abfälle aus HZVA von Basen:	
06 02 01*	büA	Calciumhydroxid	A
06 02 03*	büA	Ammoniumhydroxid	A
06 02 04*	büA	Natrium- und Kaliumhydroxid	A
06 02 05*	büA	andere Basen	A
06 02 99		Abfälle a. n. g.	A
06 03		Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden:	
06 03 11*	büA	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten	A
06 03 13*	büA	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	A
06 03 14		feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	A
06 03 15*	büA	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	A
06 03 16		Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	A
06 03 99		Abfälle a. n. g.	A
06 04		Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen:	
06 04 03*	büA	arsenhaltige Abfälle	A
06 04 04*	büA	quecksilberhaltige Abfälle	A
06 04 05*	büA	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten	A
06 04 99		Abfälle a. n. g.	A
06 05		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung:	
06 05 02*	büA	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
06 05 03		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen	A
06 06		Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen:	
06 06 02*	büA	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten	A
06 06 03		sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen	A
06 06 99		Abfälle a. n. g.	A
06 07		Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie:	
06 07 01*	büA	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse	A
06 07 02*	büA	Aktivkohle aus der Chlorherstellung	A

- 6 -

KAPITEL; Gruppe:		KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	
Abfall- schlüssel (nach AVV)		Abfallbezeichnung (nach AVV)	Entsorgung:
06 07 03*	büA	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme	A
06 07 04*	büA	Lösungen und Säuren, z.B. Kontaktsäure	A
06 07 99		Abfälle a. n. g.	A
06 08		Abfälle aus HZVA von Silizium und Siliziumverbindungen:	
06 08 02*	büA	gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle	A
06 08 99		Abfälle a. n. g.	A
06 09		Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien aus der Phosphorchemie:	
06 09 02		phosphorhaltige Schlacke	A
06 09 03*	büA	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten	A
06 09 04		Reaktionsabfälle auf Calciumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen	A
06 09 99		Abfälle a.n.g.	A
06 10		Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln:	
06 10 02*	büA	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
06 10 99		Abfälle a. n. g.	A
06 11		Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern:	
06 11 01		Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Titandioxidherstellung	A
06 11 99		Abfälle a. n. g.	A
06 13		Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a. n. g.:	
06 13 01*	büA	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	A
06 13 02*	büA	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	A
06 13 03		Industrieruß	A
06 13 04*	büA	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	A
06 13 05*	büA	Ofen- und Kaminruß	A
06 13 99		Abfälle a. n. g.	A
07		ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN;	
07 01		Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien:	
07 01 01*	büA	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 01 03*	büA	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 01 04*	büA	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 01 07*	büA	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 01 08*	büA	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 01 09*	büA	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 01 10*	büA	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 01 11*	büA	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 01 12		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen	A
07 01 99		Abfälle a. n. g.	A
07 02		Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern:	
07 02 01*	büA	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 02 03*	büA	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 02 04*	büA	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 02 07*	büA	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 02 08*	büA	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 02 09*	büA	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 02 10*	büA	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 02 11*	büA	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 02 12		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	A
07 02 13		Kunststoffabfälle	A
07 02 14*	büA	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 02 15		Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen	A
07 02 16*	büA	gefährliche Silicone enthaltende Abfälle	A
07 02 17		siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten	A

- 7 -

KAPITEL; Gruppe:		KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	
Abfall- schlüssel (nach AVV)		Abfallbezeichnung (nach AVV)	Entsorgung:
07 02 99		Abfälle a. n. g.	A
07 03		Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11):	
07 03 01*	büA	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 03 03*	büA	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 03 04*	büA	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 03 07*	büA	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 03 08*	büA	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 03 09*	büA	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 03 10*	büA	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 03 11*	büA	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 03 12		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen	A
07 03 99		Abfälle a. n. g.	A
07 04		Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden:	
07 04 01*	büA	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 04 03*	büA	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 04 04*	büA	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 04 07*	büA	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 04 08*	büA	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 04 09*	büA	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 04 10*	büA	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 04 11*	büA	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 04 12		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen	A
07 04 13*	büA	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 04 99		Abfälle a. n. g.	A
07 05		Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika:	
07 05 01*	büA	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 05 03*	büA	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 05 04*	büA	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 05 07*	büA	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 05 08*	büA	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 05 09*	büA	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 05 10*	büA	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 05 11*	büA	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 05 12		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen	A
07 05 13*	büA	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 05 14		feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen	A
07 05 99		Abfälle a. n. g.	A
07 06		Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln:	
07 06 01*	büA	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 06 03*	büA	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 06 04*	büA	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 06 07*	büA	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 06 08*	büA	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 06 09*	büA	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 06 10*	büA	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 06 11*	büA	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 06 12		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen	A
07 06 99		Abfälle a. n. g.	A
07 07		Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.:	
07 07 01*	büA	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A

- 8 -

KAPITEL; Gruppe:		KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	
Abfall- schlüssel (nach AVV)		Abfallbezeichnung (nach AVV)	Entsorgung:
07 07 03*	büA	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 07 04*	büA	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 07 07*	büA	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 07 08*	büA	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 07 09*	büA	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 07 10*	büA	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 07 11*	büA	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 07 12		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen	A
07 07 99		Abfälle a. n. g.	A
08		ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN;	
08 01		Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken:	
08 01 11*	büA	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A
08 01 12		Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	A
08 01 13*	büA	Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A
08 01 14		Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	A
08 01 15*	büA	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	A
08 01 16		wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen	A
08 01 17*	büA	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A
08 01 18		Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	A
08 01 19*	büA	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	A
08 01 20		wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	A
08 01 21*	büA	Farb- oder Lackentfernerabfälle	A
08 01 99		Abfälle a. n. g.	A
08 02		Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe):	
08 02 01		Abfälle von Beschichtungspulver	A
08 02 02		wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten	A
08 02 03		wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten	A
08 02 99		Abfälle a. n. g.	A
08 03		Abfälle aus HZVA von Druckfarben:	
08 03 07		wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten	A
08 03 08		wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten	A
08 03 12*	büA	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
08 03 13		Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	A
08 03 14*	büA	Druckfarbenslämme, die gefährliche Stoffe enthalten	A
08 03 15		Druckfarbenslämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen	A
08 03 16*	büA	Abfälle von Ätzlösungen	A
08 03 17*	büA	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
08 03 18		Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	A
08 03 19*	büA	Dispersionsöl	A
08 03 99		Abfälle a. n. g.	A
08 04		Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien):	
08 04 09*	büA	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A
08 04 10		Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	A
08 04 11*	büA	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A
08 04 12		klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen	A

- 9 -

KAPITEL; Gruppe:		KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	
Abfall- schlüssel (nach AVV)		Abfallbezeichnung (nach AVV)	Entsorgung:
08 04 13*	büA	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	A
08 04 14		wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 13 fallen	A
08 04 15*	büA	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	A
08 04 16		wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen	A
08 04 17*	büA	Harzöle	A
08 04 99		Abfälle a. n. g.	A
08 05		Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle:	
08 05 01*	büA	Isocyanatabfälle	A
09		ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE;	
09 01		Abfälle aus der fotografischen Industrie:	
09 01 01*	büA	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	A
09 01 02*	büA	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis	A
09 01 03*	büA	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis	A
09 01 04*	büA	Fixierbäder	A
09 01 05*	büA	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder	A
09 01 06*	büA	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle	A
09 01 07		Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	A
09 01 08		Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	A
09 01 10		Einwegkameras ohne Batterien	A
09 01 11*	büA	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen	A
09 01 12		Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen	A
09 01 13*	büA	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen	A
09 01 99		Abfälle a. n. g.	A
10		ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN;	
10 01		Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	
10 01 01		Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	A
10 01 02		Filterstäube aus Kohlefeuerung	A
10 01 03		Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	A
10 01 04*	büA	Filterstäube und Kesselstaub aus Öffeuerung	A
10 01 05		Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	A
10 01 07		Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen	A
10 01 09*	büA	Schwefelsäure	A
10 01 13*	büA	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen	A
10 01 14*	büA	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 01 15		Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	A
10 01 16*	büA	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 01 17		Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	A
10 01 18*	büA	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 01 19		Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	A
10 01 20*	büA	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 01 21		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	A
10 01 22*	büA	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 01 23		wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen	A
10 01 24		Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	A
10 01 25		Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke	A

- 10 -

KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	Entsorgung:
Abfall- schlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung (nach AVV)	
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A
10 01 99	Abfälle a. n. g.	A
10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie:	
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	A
10 02 02	unbearbeitete Schlacke	A
10 02 07*	büA feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	A
10 02 10	Walzzunder	A
10 02 11*	büA ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen	A
10 02 13*	büA Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 02 14	Schlamm und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	A
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	A
10 02 99	Abfälle a. n. g.	A
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie:	
10 03 02	Anodenschrott	A
10 03 04*	büA Schlacken aus der Erstschnelze	A
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle	A
10 03 08*	büA Salzsclacken aus der Zweitschnelze	A
10 03 09*	büA schwarze Krätzen aus der Zweitschnelze	A
10 03 15*	büA Absclaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt	A
10 03 16	Absclaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt	A
10 03 17*	büA teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	A
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen	A
10 03 19*	büA Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt	A
10 03 21*	büA andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlensclaub), die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 03 22	Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlensclaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen	A
10 03 23*	büA feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen	A
10 03 25*	büA Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 03 26	Schlamm und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen	A
10 03 27*	büA ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen	A
10 03 29*	büA gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzsclacken und schwarzen Krätzen	A
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzsclacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen	A
10 03 99	Abfälle a. n. g.	A
10 04	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie:	
10 04 01*	büA Schlacken (Erst- und Zweitschnelze)	A
10 04 02*	büA Krätzen und Absclaum (Erst- und Zweitschnelze)	A
10 04 03*	büA Calciumarsenat	A
10 04 04*	büA Filterstaub	A
10 04 05*	büA andere Teilchen und Staub	A
10 04 06*	büA feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A
10 04 07*	büA Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A
10 04 09*	büA ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A
10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen	A
10 04 99	Abfälle a. n. g.	A

- 11 -

KAPITEL; Gruppe:		KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	
Abfall- schlüssel (nach AVV)		Abfallbezeichnung (nach AVV)	Entsor- gung:
10 05		Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie:	
10 05 01		Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	A
10 05 03*	büA	Filterstaub	A
10 05 04		andere Teilchen und Staub	A
10 05 05*	büA	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A
10 05 06*	büA	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A
10 05 08*	büA	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A
10 05 09		Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen	A
10 05 10*	büA	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	A
10 05 11		Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen	A
10 05 99		Abfälle a. n. g.	A
10 06		Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie:	
10 06 01		Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	A
10 06 02		Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	A
10 06 03*	büA	Filterstaub	A
10 06 04		andere Teilchen und Staub	A
10 06 06*	büA	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A
10 06 07*	büA	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A
10 06 09*	büA	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A
10 06 10		Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen	A
10 06 99		Abfälle a. n. g.	A
10 07		Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie:	
10 07 01		Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	A
10 07 02		Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	A
10 07 03		feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A
10 07 04		andere Teilchen und Staub	A
10 07 05		Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A
10 07 07*	büA	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A
10 07 08		Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen	A
10 07 99		Abfälle a. n. g.	A
10 08		Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie:	
10 08 04		Teilchen und Staub	A
10 08 08*	büA	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)	A
10 08 09		andere Schlacken	A
10 08 10*	büA	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	A
10 08 11		Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen	A
10 08 12*	büA	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	A
10 08 13		Kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen	A
10 08 14		Anodenschrott	A
10 08 15*	büA	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A
10 08 16		Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt	A
10 08 17*	büA	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 08 18		Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen	A
10 08 19*	büA	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A
10 08 20		Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen	A
10 08 99		Abfälle a. n. g.	A
10 09		Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl:	
10 09 03		Ofenschlacke	A
10 09 05*	büA	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	A
10 09 06		Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	A
10 09 07*	büA	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	A
10 09 08		Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	A

- 12 -

KAPITEL; Gruppe:		KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	
Abfall- schlüssel (nach AVV)		Abfallbezeichnung (nach AVV)	Entsorgung:
10 09 09*	büA	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A
10 09 10		Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	A
10 09 11*	büA	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 09 12		Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen	A
10 09 13*	büA	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 09 14		Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen	A
10 09 15*	büA	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 09 16		Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen	A
10 09 99		Abfälle a. n. g.	A
10 10		Abfälle vom Gießen von Nichtisenmetallen:	
10 10 03		Ofenschlacke	A
10 10 05*	büA	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	A
10 10 06		Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	A
10 10 07*	büA	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	A
10 10 08		Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	A
10 10 09*	büA	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A
10 10 10		Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt	A
10 10 11*	büA	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 10 12		Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	A
10 10 13*	büA	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 10 14		Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen	A
10 10 15*	büA	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 10 16		Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen	A
10 10 99		Abfälle a.n.g.	A
10 11		Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen:	
10 11 03		Glasfaserabfall	E
10 11 05		Teilchen und Staub	A
10 11 09*	büA	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen	A
10 11 10		Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	A
10 11 11*	büA	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Elektronenstrahlröhren)	A
10 11 12		Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt	E
10 11 13*	büA	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 11 14		Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	A
10 11 15*	büA	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 11 16		feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	A
10 11 17*	büA	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 11 18		Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen	A
10 11 19*	büA	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 11 20		feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	A
10 11 99		Abfälle a. n. g.	A
10 12		Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug:	
10 12 01		Rohmischungen vor dem Brennen	A
10 12 03		Teilchen und Staub	A
10 12 05		Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A
10 12 06		verworfenen Formen	A
10 12 08		Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	A
10 12 09*	büA	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 12 10		feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	A
10 12 11*	büA	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten	A
10 12 12		Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen	A
10 12 13		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
10 12 99		Abfälle a. n. g.	A

- 13 -

KAPITEL; Gruppe:		KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	Entsorgung:
Abfall- schlüssel: (nach AVV)		Abfallbezeichnung (nach AVV)	
10 13		Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen:	
10 13 01		Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen	A
10 13 04		Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	A
10 13 06		Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	A
10 13 07		Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A
10 13 09*	büA	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	A
10 13 10		Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen	A
10 13 11		Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	A
10 13 12*	büA	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 13 13		festen Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	A
10 13 14		Betonabfälle und Betonschlämme	A
10 13 99		Abfälle a. n. g.	A
10 14		Abfälle aus Krematorien:	
10 14 01*	büA	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung	A
11		ABFÄLLE AUS DER CHEMISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG UND BESCHICHTUNG VON METALLEN UND ANDEREN WERKSTOFFEN; NICHT-EISEN-HYDROMETALLURGIE;	
11 01		Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalische Entfetten und Anodisierung):	
11 01 05*	büA	saure Beizlösungen	A
11 01 06*	büA	Säuren a. n. g.	A
11 01 07*	büA	alkalische Beizlösungen	A
11 01 08*	büA	Phosphatierschlämme	A
11 01 09*	büA	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
11 01 10		Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	A
11 01 11*	büA	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten	A
11 01 12		wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen	A
11 01 13*	büA	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
11 01 14		Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen	A
11 01 15*	büA	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
11 01 16*	büA	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	A
11 01 98*	büA	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
11 01 99		Abfälle a. n. g.	A
11 02		Abfälle aus Prozessen der Nicht-Eisen-Hydrometallurgie:	
11 02 02*	büA	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)	A
11 02 03		Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	A
11 02 05*	büA	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten	A
11 02 06		Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen	A
11 02 07*	büA	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
11 02 99		Abfälle a. n. g.	A
11 03		Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen:	
11 03 01*	büA	cyanidhaltige Abfälle	A
11 03 02*	büA	andere Abfälle	A
11 05		Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung:	
11 05 01		Hartzink	A
11 05 02		Zinkasche	A
11 05 03*	büA	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung	A
11 05 04*	büA	gebrauchte Flussmittel	A
11 05 99		Abfälle a. n. g.	A

- 14 -

KAPITEL; Gruppe:		KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	Entsorgung:
Abfall- schlüssel (nach AVV)		Abfallbezeichnung (nach AVV)	
12		ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN;	
12 01		Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen:	
12 01 01		Eisenfeil- und -drehspäne	A
12 01 02		Eisenstaub und -teile	A
12 01 03		NE-Metallfeil- und -drehspäne	A
12 01 04		NE-Metallstaub und -teilchen	A
12 01 05		Kunststoffspäne und -drehspäne	A
12 01 06*	büA	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	A
12 01 07*	büA	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	A
12 01 08*	büA	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	A
12 01 09*	büA	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	A
12 01 10*	büA	synthetische Bearbeitungsöle	A
12 01 12*	büA	gebrauchte Wachse und Fette	A
12 01 13		Schweißabfälle	A
12 01 14*	büA	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	A
12 01 15		Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	A
12 01 16*	büA	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
12 01 17		Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	A
12 01 18*	büA	ölbaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	A
12 01 19*	büA	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle	A
12 01 20*	büA	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	A
12 01 21		gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	A
12 01 99		Abfälle a. n. g.	A
12 03		Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11):	
12 03 01*	büA	wässrige Waschflüssigkeiten	A
12 03 02*	büA	Abfälle aus der Dampfentfettung	A
13		ÖLABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN (AUSSER SPEISEÖLE UND ÖLABFÄLLE, DIE UNTER DIE KAPITEL 05, 12 UND 19 FALLEN) ;	
13 01		Abfälle von Hydraulikölen:	
13 01 01*	büA	Hydrauliköle, die PCB ⁽¹⁾ enthalten	A
13 01 04*	büA	chlorierte Emulsionen	A
13 01 05*	büA	nichtchlorierte Emulsionen	A
13 01 09*	büA	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	A
13 01 10*	büA	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	A
13 01 11*	büA	synthetische Hydrauliköle	A
13 01 12*	büA	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle	A
13 01 13*	büA	andere Hydrauliköle	A
13 02		Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen:	
13 02 04*	büA	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	A
13 02 05*	büA	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	A
13 02 06*	büA	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	A
13 02 07*	büA	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	A
13 02 08*	büA	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	A
13 03		Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen:	
13 03 01*	büA	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten	A
13 03 06*	büA	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen	A
13 03 07*	büA	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	A
13 03 08*	büA	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	A
13 03 09*	büA	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle	A

(1) Für PCB gilt in dieser Abfallliste die Begriffsbestimmung der Richtlinie 96/59/EG

- 15 -

KAPITEL; Gruppe:		KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	
Abfall- schlüssel (nach AVV)		Abfallbezeichnung (nach AVV)	Entsorgung:
13 03 10*	büA	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle	A
13 04		Bilgenöle:	
13 04 01*	büA	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt	A
13 04 02*	büA	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen	A
13 04 03*	büA	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt	A
13 05		Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern:	
13 05 01*	büA	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	J
13 05 02*	büA	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	A
13 05 03*	büA	Schlämme aus Einlaufschächten	A
13 05 06*	büA	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	A
13 05 07*	büA	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	A
13 05 08*	büA	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	A
13 07		Abfälle aus flüssigen Brennstoffen:	
13 07 01*	büA	Heizöl und Diesel	A
13 07 02*	büA	Benzin	A
13 07 03*	büA	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	A
13 08		Ölabfälle a. n. g.:	
13 08 01*	büA	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern	A
13 08 02*	büA	andere Emulsionen	A
13 08 99*	büA	Abfälle a. n. g.	A
14		ABFÄLLE AUS ORGANISCHEN LÖSEMITLEN, KÜHLMITLEN UND TREIBGASEN (AUSSER 07 und 08);	
14 06		Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen:	
14 06 01*	büA	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW	A
14 06 02*	büA	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	A
14 06 03*	büA	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	A
14 06 04*	büA	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	A
14 06 05*	büA	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	A
15		VERPACKUNGSABFALL, AUFGSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.);	
15 01		Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle):	
15 01 01		Verpackungen aus Papier und Pappe	E
15 01 02		Verpackungen aus Kunststoff	E
15 01 03		Verpackungen aus Holz	E
15 01 04		Verpackungen aus Metall	E
15 01 05		Verbundverpackungen	E
15 01 06		gemischte Verpackungen	E
15 01 07		Verpackungen aus Glas	A
15 01 09		Verpackungen aus Textilien	E
15 01 10*	büA	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	A
15 01 11*	büA	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehälter	A
15 02		Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung:	
15 02 02*	büA	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	A
15 02 03		Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	A
16		ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND;	
16 01		Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08):	
16 01 03		Altireifen	E

- 16 -

KAPITEL; Gruppe:		KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	
Abfall- schlüssel (nach AVV)		Abfallbezeichnung (nach AVV)	Entsorgung:
16 01 04*	büA	Altfahrzeuge	A
16 01 06		Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten	A
16 01 07*	büA	Ölfilter	A
16 01 08*	büA	quecksilberhaltige Bestandteile	A
16 01 09*	büA	Bestandteile, die PCB enthalten	A
16 01 10*	büA	explosive Bauteile (z.B. aus Airbags)	A
16 01 11*	büA	asbesthaltige Bremsbeläge	A
16 01 12		Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen	A
16 01 13*	büA	Bremsflüssigkeiten	A
16 01 14*	büA	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	A
16 01 15		Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen	A
16 01 16		Flüssiggasbehälter	A
16 01 17		Eisenmetalle	A
16 01 18		Nichteisenmetalle	A
16 01 19		Kunststoffe	A
16 01 20		Glas	A
16 01 21*	büA	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	A
16 01 22		Bauteile a.n.g.	A
16 01 99		Abfälle a. n. g	A
16 02		Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten:	
16 02 09*	büA	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	A
16 02 10*	büA	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	A
16 02 11*	büA	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	A
16 02 12*	büA	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	A
16 02 13*	büA	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	A
16 02 14		gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	A
16 02 15*	büA	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	A
16 02 16		aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	A
16 03		Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse:	
16 03 03*	büA	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
16 03 04		anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	A
16 03 05*	büA	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
16 03 06		organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen	A
16 04		Explosivabfälle:	
16 04 01*	büA	Munition	A
16 04 02*	büA	Feuerwerkskörperabfälle	A
16 04 03*	büA	andere Explosivabfälle	A
16 05		Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien:	
16 05 04*	büA	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	A
16 05 05		Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen	A
16 05 06*	büA	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	A
16 05 07*	büA	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	A
16 05 08*	büA	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	A
16 05 09		gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	A
16 06		Batterien und Akkumulatoren:	
16 06 01*	büA	Bleibatterien	A
16 06 02*	büA	Ni-Cd-Batterien	A
16 06 03*	büA	Quecksilber enthaltende Batterien	A
16 06 04		Alkalibatterien (außer 16 06 03)	A

- 17 -

KAPITEL; Gruppe:		KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	
Abfall- schlüssel (nach AVV)		Abfallbezeichnung (nach AVV)	Entsorgung:
16 06 05		andere Batterien und Akkumulatoren	A
16 06 06*	büA	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	A
16 07		Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13):	
16 07 08*	büA	ölbaltige Abfälle	A
16 07 09*	büA	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	A
16 07 99		Abfälle a. n. g.	A
16 08		Gebrauchte Katalysatoren:	
16 08 01		gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)	A
16 08 02*	büA	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten	A
16 08 03		gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.	A
16 08 04		gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)	A
16 08 05*	büA	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten	A
16 08 06*	büA	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden	A
16 08 07*	büA	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	A
16 09		Oxidierende Stoffe:	
16 09 01*	büA	Permanganate, z.B. Kaliumpermanganat	A
16 09 02*	büA	Chromate, z.B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat	A
16 09 03*	büA	Peroxide, z.B. Wasserstoffperoxid	A
16 09 04*	büA	oxidierende Stoffe a. n. g.	A
16 10		Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung:	
16 10 01*	büA	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
16 10 02		wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen	A
16 10 03*	büA	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten	A
16 10 04		wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen	A
16 11		Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien:	
16 11 01*	büA	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
16 11 02		Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	A
16 11 03*	büA	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
16 11 04		Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	A
16 11 05*	büA	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
16 11 06		Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	E
17		BAU- UND ABBRUCHABFÄLLE (EINSCHLIESSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)^(A):	
17 01		Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik:	
17 01 01		Beton	E
17 01 02		Ziegel	E
17 01 03		Fliesen, Ziegel und Keramik	E
17 01 06*	büA	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	J
17 01 07		Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	E
17 02		Holz, Glas und Kunststoff:	
17 02 01		Holz	E
17 02 02		Glas	E
17 02 03		Kunststoff	E

(A)

siehe hierzu auch § 11 der Abfallentsorgungssatzung

- 18 -

KAPITEL: Gruppe:		KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	
Abfall- schlüssel (nach AVV)		Abfallbezeichnung (nach AVV)	Entsorgung:
17 02 04*	büA	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	J
17 03		Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte:	
17 03 01*	büA	kohlenteerhaltige Bitumengemische	J
17 03 02		Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	E
17 03 03*	büA	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	A
17 04		Metalle (einschließlich Legierungen):	
17 04 01		Kupfer, Bronze, Messing	E
17 04 02		Aluminium	E
17 04 03		Blei	E
17 04 04		Zink	E
17 04 05		Eisen und Stahl	E
17 04 06		Zinn	E
17 04 07		gemischte Metalle	E
17 04 09*	büA	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	A
17 04 10*	büA	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A
17 04 11		Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	E
17 05		Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut:	
17 05 03*	büA	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	J
17 05 04		Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	E
17 05 05*	büA	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	J
17 05 06		Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	J
17 05 07*	büA	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	J
17 05 08		Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	J
17 06		Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe:	
17 06 01*	büA	Dämmmaterial, das Asbest enthält	E
17 06 03*	büA	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	J
17 06 04		Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	E
17 06 05*	büA	asbesthaltige Baustoffe	E
17 08		Baustoffe auf Gipsbasis:	
17 08 01*	büA	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	A
17 08 02		Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	E
17 09		Sonstige Bau- und Abbruchabfälle:	
17 09 01*	büA	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	A
17 09 02*	büA	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	A
17 09 03*	büA	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	J
17 09 04		gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	E
18		ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN):	
18 01		Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen:	
18 01 01		spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	A
18 01 02		Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)	A
18 01 03*	büA	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	A
18 01 04		Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	J
18 01 06*	büA	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	A
18 01 07		Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	A
18 01 08*	büA	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	A

- 19 -

KAPITEL; Gruppe:		KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	
Abfall- schlüssel (nach AVV)		Abfallbezeichnung (nach AVV)	Entsorgung:
18 01 09		Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	A
18 01 10*	büA	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	A
18 02		Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren:	
18 02 01		spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	A
18 02 02*	büA	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	A
18 02 03		Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besondere Anforderungen gestellt werden	J
18 02 05*	büA	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	A
18 02 06		Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	A
18 02 07*	büA	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	A
18 02 08		Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen	A
19		ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE;	
19 01		Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen:	
19 01 02		Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	A
19 01 05*	büA	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A
19 01 06*	büA	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle	A
19 01 07*	büA	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A
19 01 10*	büA	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung	A
19 01 11*	büA	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 01 12		Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	A
19 01 13*	büA	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A
19 01 14		Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt	A
19 01 15*	büA	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A
19 01 16		Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	A
19 01 17*	büA	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 01 18		Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	A
19 01 19		Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	A
19 01 99		Abfälle a.n.g.	A
19 02		Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation):	
19 02 03		vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	A
19 02 04*	büA	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	A
19 02 05*	büA	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 02 06		Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	A
19 02 07*	büA	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	A
19 02 08*	büA	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 02 09*	büA	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 02 10		brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen	A
19 02 11*	büA	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 02 99		Abfälle a. n. g.	A
19 03		Stabilisierte und verfestigte Abfälle⁽²⁾:	
19 03 04*	büA	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte ⁽³⁾ Abfälle	A

(2) Stabilisierungsprozesse ändern die Gefährlichkeit der Bestandteile des Abfalls und wandeln somit gefährlichen Abfall in nicht gefährlichen Abfall um. Verfestigungsprozesse ändern die physikalische Beschaffenheit des Abfalls (z.B. flüssig in fest) durch die Verwendung von Zusatzstoffen, ohne die chemischen Eigenschaften zu berühren.

(3) Ein Abfall gilt als teilweise stabilisiert, wenn nach erfolgtem Stabilisierungsprozess kurz-, mittel- oder langfristig gefährliche Inhaltsstoffe, die nicht vollständig in nicht gefährliche Inhaltsstoffe umgewandelt wurden, in die Umwelt abgegeben werden könnten.

- 20 -

KAPITEL; Gruppe:		KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	Entsorgung:
Abfall- schlüssel: (nach AVV)		Abfallbezeichnung (nach AVV)	
19 03 05		stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	A
19 03 06*	büA	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle	A
19 03 07		verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	A
19 04		Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung:	
19 04 01		verglaste Abfälle	A
19 04 02*	büA	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung	A
19 04 03*	büA	nicht verglaste Festphase	A
19 04 04		wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern	A
19 05		Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen:	
19 05 01		nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	A
19 05 02		nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	A
19 05 03		nicht spezifikationsgerechter Kompost	A
19 05 99		Abfälle a. n. g.	A
19 06		Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen:	
19 06 03		Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	A
19 06 04		Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	A
19 06 05		Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	A
19 06 06		Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	A
19 06 99		Abfälle a. n. g.	A
19 07		Deponiesickerwasser:	
19 07 02*	büA	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält	A
19 07 03		Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt	A
19 08		Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.:	
19 08 01		Sieb- und Rechenrückstände	E
19 08 02		Sandfangrückstände	E
19 08 05		Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	A
19 08 06*	büA	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	A
19 08 07*	büA	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	A
19 08 08*	büA	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen	A
19 08 09		Felt- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten	A
19 08 10*	büA	Felt- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	A
19 08 11*	büA	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 08 12		Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	A
19 08 13*	büA	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten	A
19 08 14		Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	A
19 08 99		Abfälle a. n. g.	A
19 09		Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser:	
19 09 01		feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	E
19 09 02		Schlämme aus der Wasserklärung	A
19 09 03		Schlämme aus der Dekarbonatisierung	A
19 09 04		gebrauchte Aktivkohle	E
19 09 05		gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	E
19 09 06		Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	A
19 09 99		Abfälle a. n. g.	A
19 10		Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen:	
19 10 01		Eisen und Stahlabfälle	E
19 10 02		NE-Metall-Abfälle	E
19 10 03*	büA	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 10 04		Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	A

- 21 -

KAPITEL; Gruppe:		KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	
Abfall- schlüssel: (nach AVV)		Abfallbezeichnung (nach AVV)	Entsor- gung:
19 10 05*	büA	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 10 06		andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	A
19 11		Abfälle aus der Altölaufbereitung:	A
19 11 01*	büA	gebrauchte Filtertone	A
19 11 02*	büA	Säureteere	A
19 11 03*	büA	wässrige flüssige Abfälle	A
19 11 04*	büA	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	A
19 11 05*	büA	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 11 06		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen	A
19 11 07*	büA	Abfälle aus der Abgasreinigung	A
19 11 99		Abfälle a. n. g.	
19 12		Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.:	
19 12 01		Papier und Pappe	A
19 12 02		Eisenmetalle	A
19 12 03		Nichteisenmetalle	A
19 12 04		Kunststoff und Gummi	A
19 12 05		Glas	A
19 12 06*	büA	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	E
19 12 07		Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	E
19 12 08		Textilien	E
19 12 09		Mineralien (z.B. Sand, Steine)	E
19 12 10		brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	A
19 12 11*	büA	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 12 12		sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	
19 13		Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser:	
19 13 01*	büA	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 13 02		feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	A
19 13 03*	büA	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 13 04		Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen	A
19 13 05*	büA	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 13 06		Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	A
19 13 07*	büA	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 13 08		wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen	A
20		SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN;	
20 01		Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01):	
20 01 01		Papier und Pappe	E
20 01 02		Glas	E
20 01 08		Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	E
20 01 10		Bekleidung	E
20 01 11		Textilien	E
20 01 13*	büA	Lösemittel	E
20 01 14*	büA	Säuren	E
20 01 15*	büA	Laugen	E
20 01 17*	büA	Fotochemikalien	E
20 01 19*	büA	Pestizide	E
20 01 21*	büA	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	E

- 22 -

KAPITEL; Gruppe:		KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	
Abfall- schlüssel (nach AVV)		Abfallbezeichnung (nach AVV)	Entsorgung:
20 01 23*	büA	Gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten (Kühlgeräte)	E
20 01 25		Speiseöle und -fette	E
20 01 26*	büA	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	E
20 01 27*	büA	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	E
20 01 28		Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	E
20 01 29*	büA	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	E
20 01 30		Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	E
20 01 31*	büA	Zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	A
20 01 32		Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	E
20 01 33*	büA	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	E
20 01 34		Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	E
20 01 35*	büA	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile ⁽⁴⁾ enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	E
20 01 36		Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	E
20 01 37*	büA	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	E
20 01 38		Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	E
20 01 39		Kunststoffe	E
20 01 40		Metalle	E
20 01 41		Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen	A
20 01 99		sonstige Fraktionen a. n. g.	A
20 02		Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle):	
20 02 01		biologisch abbaubare Abfälle	E
20 02 02		Boden und Steine	E
20 02 03		andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	E
20 03		Andere Siedlungsabfälle:	
20 03 01		gemischte Siedlungsabfälle	E
20 03 02		Marktabfälle	E
20 03 03		Straßenkehricht	E
20 03 04		Fäkalschlamm	A
20 03 06		Abfälle aus der Kanalreinigung	E
20 03 07		Spermüll	E
20 03 99		Siedlungsabfälle a. n. g.	A

(4) Gefährliche Bauteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z.B. unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Akkumulatoren und Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas.

(II) Abkürzungen:	(III) Anmerkungen und Erläuterungen / Maßgaben:
E =	Entsorgungspflicht des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers Landkreis Holzminden (siehe § 2 Abs. 2 der »Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Holzminden – Abfallentsorgungssatzung (AbfEntsS) –«
J =	auflösend bedingter Ausschluss; Entsorgungspflicht des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers Landkreis Holzminden im Einzelfall: Der wegen ihrer Beschaffenheit erfolgte Ausschluss der mit »J« gekennzeichneten Abfallarten wird unwirksam, wenn gemäß § 11 Abs. 2 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in Verbindung mit der (niedersächsischen) »Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Kreislaufwirtschaft und des Abfallrechts (ZustVO-Abfall)« durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde (derzeit: Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim) nachgewiesen wird, dass diese Abfälle (zur Beseitigung) in einer Anlage des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers Landkreis Holzminden entsorgt werden können. (siehe § 2 Abs. 2 und Abs. 3 der »Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Holzminden – Abfallentsorgungssatzung (AbfEntsS) –«. Bei Vorliegen einer solchen Bescheinigung (Eintreten der Bedingung) besteht für den entsprechenden Einzelfall die in der Satzung getroffene Ausschlussregelung nicht mehr; es greift dann insoweit die Entsorgungspflicht des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers Landkreis Holzminden.
A =	Ausschluss von der Entsorgungspflicht des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers Landkreis Holzminden (siehe § 2 Abs. 3 und Abs. 4 der »Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Holzminden – Abfallentsorgungssatzung (AbfEntsS)». Der wegen ihrer Beschaffenheit erfolgte Ausschluss aller mit »A« gekennzeichneten Abfallarten wird gem. § 11 Abs. 2 Satz 2 NAbfG im Einzelfall aufgehoben, wenn vom Abfallerzeuger durch eine Bescheinigung nach § 11 Abs. 2 Satz 2 NAbfG nachgewiesen wird, dass dieser Abfall (zur Beseitigung) in einer Anlage des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers Landkreis Holzminden entsorgt werden kann.
* =	Gefährlicher Abfall
üA =	überwachungsbedürftiger Abfall (zur Beseitigung)
AVV =	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV)
a. n. g. =	anders nicht genannt

Anlage 2

zur Abfallentsorgungssatzung vom 05.11.2015

Vom Einsammeln und Befördern durch Fahrzeuge der Müllabfuhr
ausgeschlossene Abfälle:

1. Abfälle aus Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben sowie vergleichbarer Einrichtungen (auch landwirtschaftliche Betriebe), die aufgrund ihrer Zusammensetzung, ihrer Sperrigkeit, ihres Volumens oder ihres Gewichtes nicht für die Sammlung in dem vom Landkreis Holzminden vorgehaltenen Behältersystem in Frage kommen;
2. Abfälle aus Haushaltungen, die wegen der Art, Menge, Größe oder des Gewichtes nicht - auch nicht im Rahmen der Sperrmüllabfuhr - befördert werden können;
3. Bauabfälle, Baumstämme, Schnee und Eis;
4. Schlämme sowie flüssige und pastöse Abfälle aus Abwasser- und Wasseraufbereitungsanlagen, soweit sie nicht gem. Anlage 1 zu dieser Satzung von der Entsorgungspflicht insgesamt ausgeschlossen sind;
5. Pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft sowie aus Gärtnereien und sonstigem gewerblichen Anbau;
6. Altreifen mit und ohne Felge.

Anlage 3

zur Abfallentsorgungssatzung vom 05.11.2015

Zugelassene Materialien bzw. Abfallarten

Bauabfalldeponie Delligsen mit Wertstoffsammelplatz		
Deponiebereich	10 11 12	Glasabfall
	16 11 06	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
	17 01 01	Beton
	17 01 02	Ziegel
	17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
	17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen u. Keramik
	17 03 02	Bitumengemische
	17 05 04	Boden und Steine
	17 03 02	Bitumengemische
	17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe ¹
Wertstoffsammelplatz		
	15 01 04	Verpackungen aus Metall
	16 02 04	Gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209 bis 160213 fallen
	17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis
	20 01 01	Papier und Pappe
	20 01 02	Glas
	20 01 04	Metalle
	20 01 10	Bekleidung
	20 01 36	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme desjenigen, die unter 200121, 200123 und 200135 fallen
	20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 200137 fällt.
	20 02 01	Biologisch abbaubare Abfälle
	20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle
Gefährliche Abfälle		
	16 02 11*	Gebrauchte Geräte, die teil- oder vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
	16 02 13*	Gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen.
	17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801 fallen.
	20 01 23*	Gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten (Kühlschränke)
	20 01 35*	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121 und 200123 fallen
	20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält.

Entsorgungszentrum Holzminden		
Umschlaghalle	03 03 07	Mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier und Pappabfällen
	03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe
	04 01 09	Abfälle aus der Zubereitung und dem Finish
	04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
	15 01 09	Verpackungen aus Textilien
	19 02 08	Textilien
	08 01 12	Farb- u. Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080111 fallen
	15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
	19 12 01	Papier und Pappe
	15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
	15 01 05	Verbundverpackungen
	15 01 06	Gemischte Verpackungen
	15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 150202 fallen
	10 02 10	Brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 1 0208 und 190209 fallen
	19 12 10	Brennbare Abfälle (Brennstoff aus Abfällen)
	17 02 03	Kunststoff
	16 01 19	Kunststoffe
	19 12 04	Kunststoffe mit Gummi
	17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601 und 170603 fällt.
	17 09 04	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen.
	18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
	18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden.
	19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände (aus kommunalen Kläranlagen)
	19 08 02	Sandfangrückstände
	19 09 04	Gebrauchte Aktivkohle
	19 09 05	Gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
	20 01 01	Papier und Pappe
	20 01 39	Kunststoffe
	20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 200137 fällt
	20 01 11	Textilien
	20 01 32	Arzneimittel, mit Ausnahme derjenigen, die unter 200131 fallen
	20 02 02	Boden und Steine
	20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle
	20 03 07	Sperrmüll
	20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g.

-3-

	20 03 02	Marktabfälle
	20 03 03	Straßenkehrriecht
	20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung (hier: Reinigung von Einlaufschächten)
Umschlaghalle, Annahmebereich „Altholz“		
	03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104 fallen
	15 01 03	Verpackungen aus Holz
	17 02 01	Holz
Umschlaghalle, Annahmebereich „Bioabfall“		
	02 03 01	Abfälle aus Pflanzlichem Gewebe
	03 01 01	Rinden- und Korkabfälle
	02 03 04	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
	20 01 08	Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
	20 02 01	Kompostierbare Abfälle
Kleinstmengenannahmebereich		
	20 01 02	Glas
	15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff (hier: Styropor)
	20 01 10	Textilien
	20 01 01	Papier und Pappe
	15 01 04	Verpackungen aus Metall
	20 01 04	Metalle
	17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen, und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen
	20 02 01	Kompostierbare Abfälle (hier: Baum- u. Strauchschnitt, sowie Rasenschnitt)
	17 09 04	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen
	20 03 01	Siedlungsabfälle (Restmüll)
	20 01 38	Holz, mit Ausnahme desjenigen, das unter 200137 fällt.
	16 01 03	Altreifen
	17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801 fallen
Containerstellplatz Elektroschrott		
	20 01 23*	Gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten (hier: Kühlschränke)
	16 02 11*	Gebrauchte Geräte, die teil- oder vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten.
	16 02 14	Gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209 bis 160213 fallen.
	17 06 05*	Asbesthaltige Baustoffe
	16 02 13*	Gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209 bis 160212 fallen
	16 02 15*	Aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile
	20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige

-4-

		Abfälle
	17 06 03*	Dämmmaterial, das gefährliche Stoffe enthält oder aus solchen besteht.
	17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind.
	20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
	20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten.

Grundsätzliche Annahmebedingungen für die Deponien

Mit Ausnahme der asbesthaltigen Baustoffe (17 06 05*) dürfen auf der Bauabfalldeponie nur nicht gefährliche Abfälle eingelagert werden.

Maßgebend für die Einstufung zu nicht gefährlichem Abfall sind folgende Kriterien:

1. Bei Boden ohne und mit mineralischen Fremdbestandteilen (z. B. Boden-Bauschutt-Gemische): Einhaltung der Schadstoffkonzentrationen gem. Anlage 1 des Ministerialerlasses vom 10. Sept. 2010 und der Eluatkonzentrationen der DK 1.
2. Bei Bauschutt: Einhaltung der Schadstoffkonzentrationen gem. Anlage 2 des Ministerialerlasses vom 10. Sept. 2010 und der Eluatkonzentrationen der DK 1.
3. Bei Asphalt Einhaltung der Schadstoffkonzentrationen der Verwertungsklasse A der RuVA-StB 01 und Unterschreitung einer Asbestkonzentration von 0,1 M.-%.

Die Zuordnung der auf der Bauabfalldeponie Delligsen genehmigten Abfallarten zu den Obergruppen Boden, Bauschutt, Glas, Asphalt und Asbest kann den Abschnitten 1.4 oder 2.2.2 entnommen werden.

Vor der ersten Anlieferung ist die „Grundlegende Charakterisierung“ (Teil 2 der vorliegenden Unterlagen) auszufüllen. Die nach den Punkten 2.1 bis 2.5 vorzulegenden Angaben können durch die Formblätter der Verantwortlichen Erklärung ersetzt werden. Die Anlieferung kann erst nach schriftlicher Freigabe durch die AWH (E-Mail, Fax) erfolgen.

Der angelieferte Abfall muss den Angaben der „Grundlegenden Charakterisierung“ und den eingereichten Analysen entsprechen. Sollten sich bei Kontrollanalysen abweichende Ergebnisse oder Auffälligkeiten ergeben, behält sich die AWH das Recht vor, das Material von einer Entsorgung auszuschließen. Das Material ist dann auf Kosten des Anlieferers von der Deponie wieder zu entfernen.

1.2 Asbesthaltige Abfälle

-5-

Vor Anlieferung von asbesthaltigen Abfällen (17 06 05) muss ein gültiger Entsorgungsnachweis der NGS vorliegen.

1.3 Deklarationsanalyse

Für die Beantragung der Ablagerung von Abfällen ist über geeignete Deklarationsanalysen nachzuweisen, dass der Abfall die Zuordnungskriterien einer Deponie der Klasse DK 1 einhält (siehe Punkt 1.4 Maximale Schadstoffkonzentrationen). Es können in begründeten Einzelfällen weitere Parameter untersucht werden. Die Untersuchungen sind von akkreditierten oder von der zuständigen Behörde unter Beachtung der Anforderungen nach Anhang 4 Nr. 3 DepV widerruflich zugelassenen unabhängigen Laboratorien durchzuführen. Da mit Ausnahme von asbesthaltigen Baustoffen nur nicht gefährliche Abfälle angenommen werden dürfen, sind über die Anforderungen der Deponieverordnung hinaus weitere Schadstoffe begrenzt (siehe Punkt 1.4 Maximale Schadstoffkonzentrationen).

1.4 Maximale Schadstoffkonzentrationen

1.4.1 Boden

Für Boden ohne und mit mineralischen Fremdbestandteilen, auch über 10 M.-% (17 05 04 Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen) sind bei unspezifischem Verdacht die in der **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** grau hinterlegten Parameter zu analysieren und hinsichtlich der Einhaltung der genannten Grenzwerte zu kontrollieren. Die anderen Parameter sind nur bei Anhaltspunkten für das Vorliegen entsprechender Schadstoffe zu prüfen.

Tabelle 1: Grenzwerte für Boden

Originalsubstanz			Eluat		
Glühverlust ¹	3	%	pH-Wert	5,5-13	
TOC ¹	1	%	DOC ¹	50	mg/l
Lipophile Stoffe	0,4	%	Phenole	0,2	mg/l
Arsen	150	mg/kg	Arsen	0,2	mg/l
Blei	700	mg/kg	Blei	0,2	mg/l
Cadmium	10	mg/kg	Cadmium	0,05	mg/l
Chrom	600	mg/kg	Kupfer	1	mg/l
Kupfer	400	mg/kg	Nickel	0,2	mg/l
Nickel	500	mg/kg	Quecksilber	0,005	mg/l
Quecksilber	5	mg/kg	Zink	2	mg/l
Thallium	7	mg/kg	Chlorid	1.500	mg/l
Zink	1.500	mg/kg	Sulfat	2.000	mg/l
Cyanid (gesamt)	10	mg/kg	Cyanid, leicht freisetzbar	0,1	mg/l
BTEX	1	mg/kg	Fluorid	5	mg/l
MKW (C ₁₀ -C ₂₂)	1.000	mg/kg	Barium	5	mg/l
MKW (C ₁₀ -C ₄₀)	2.000	mg/kg	Chrom, gesamt	0,3	mg/l
LHKW	1	mg/kg	Molybdän	0,3	mg/l
EOX	10	mg/kg	Antimon	0,03	mg/l
PAK	30	mg/kg	Antimon C ₀ -Wert	0,12	mg/l
PCDD/PCDF	1.000	ng TEq/kg	Selen	0,03	mg/l
PCB	0,5	mg/kg	Abdampfrückstand	3	%

¹ Einer der Parameter Glühverlust, TOC oder DOC ist zu analysieren.

-7-

1.4.2 Bauschutt und zugeordnete Abfallarten

Für die Abfälle „10 11 12 Glasabfall“, „16 11 06 Auskleidungen und feuerfeste Materialien“, „17 01 01 Beton“, „17 01 02 Ziegel“, „17 01 03 Fliesen, Ziegel und Keramik“, „17 01 07 Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik“, „17 08 02 Baustoffe auf Gipsbasis“ und „19 12 09 Mineralien (z. B. Sand, Steine)“ sind bei unspezifischem Verdacht die in der **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** grau hinterlegten Parameter zu analysieren und hinsichtlich der Einhaltung der genannten Grenzwerte zu kontrollieren. Die weiteren Parameter sind nur bei Anhaltspunkten für entsprechende Belastungen zu analysieren.

Tabelle 2: Grenzwerte für Bauschutt

Originalsubstanz			Eluat		
Glühverlust ¹	3	%	pH-Wert	5,5-13,0	
TOC ¹	1	%	DOC ¹	50	mg/l
Lipophile Stoffe	0,4	%	Phenole	0,2	mg/l
BTEX	1	mg/kg	Arsen	0,2	mg/l
MKW (C ₁₀ -C ₂₂)	1.000	mg/kg	Blei	0,2	mg/l
MKW (C ₁₀ -C ₄₀)	2.000	mg/kg	Cadmium	0,05	mg/l
LHKW	1	mg/kg	Chrom (gesamt)	0,3	mg/l
EOX	10	mg/kg	Kupfer	1	mg/l
PAK	100	mg/kg	Nickel	0,2	mg/l
PCDD/PCDF	1.000	ng TEq/kg	Quecksilber	0,005	mg/l
PCB	1	mg/kg	Zink	2	mg/l
			Chlorid	1.500	mg/l
			Sulfat	2.000	mg/l
			Cyanid, leicht freisetzbar	0,1	mg/l
			Fluorid	5	mg/l
			Barium	5	mg/l
			Molybdän	0,3	mg/l
			Antimon	0,03	mg/l
			Antimon C ₀ -Wert	0,12	mg/l
			Selen	0,03	mg/l
			Abdampfrückstand	3	%

¹ Einer der Parameter Glühverlust, TOC oder DOC ist zu analysieren.

1.4.3 Asphalt

Für Asphalt (17 03 02 Bitumengemische) sind die in der Tabelle 3 grau hinterlegten Parameter zu analysieren und hinsichtlich der Einhaltung der genannten Grenzwerte zu kontrollieren

:Tabelle 3: Grenzwerte für Asphalt

Originalsubstanz			Eluat		
PAK	25	mg/kg	Phenolindex	0,1	mg/l
Asbest	0,1	Gew.-%	DOC	50	mg/l
Atmungs-Aktivität AT4	5	mg/g			
Brennwert	6.000	kJ/kg			

1.5 Anlieferung

Nach erfolgter Bestätigung der Annahme durch den AWH und erteilter Beauftragung kann der beantragte Abfall angeliefert werden.

Die Anlieferung der Abfälle hat in geeigneten Fahrzeugen zu erfolgen. Für das Befahren der Anlage ungeeignete Fahrzeuge können aus Sicherheitsgründen abgewiesen werden. Eine Überladung der Transportfahrzeuge ist zu vermeiden.

Abrechnungsgrundlage für die Entsorgungsgebühren ist die geeichte Waage, bzw das erfasste Anlieferungsvolumen bei Ausfall der Waage oder Anlieferung von Kleinmengen.

**Satzung über die Erhebung der Gebühren für die
Abfallentsorgung durch den Landkreis
Holzminden**

(Abfallgebührensatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) des § 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG, Nds. GVBl. 2007, 41) der §§ 2 (1) und 3a des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) vom 21. März 1990 (Nds. GVBl. S. 91) hat der Kreistag des Landkreises Holzminden in seiner Sitzung am 12.10.2015 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Holzminden beschlossen:

§ 1

Grundsatz der Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung erhebt der Landkreis Holzminden zur Deckung seiner Aufwendungen Gebühren nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), unter den Maßgaben des § 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (Nds. AbfG)¹.

§ 2

Gebührenarten

(1) Die Entsorgungsgebühren errechnen sich aus der nutzungsunabhängigen **Haushaltsgrundgebühr** und der **Behältergebühr**, sowie **mengenbezogenen Gebühren**.

a) Haushaltsgrundgebühr

Die Haushaltsgrundgebühr wird pro Haushalt auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück erhoben.

Die Haushaltsgrundgebühr beinhaltet die folgenden Leistungen:

- die jährlich stattfindenden kreisweiten Sammlungen von Sperrmüll, Altholz, Sperrschrott mit Elektro- und Elektronikaltgeräten
- die Nutzungsmöglichkeiten des Entsorgungszentrums Holzminden und der Wertstoffsammelplätze für Selbstanlieferer
- die Schadstoffsammlung
- die Altpapiersammlung
- die Abfallberatung
- die Bereitstellung von Informationsmaterial
- die telefonische und persönliche Antragsbearbeitung durch den Kundenservice
- die Gebührenabrechnung
- die Pflege des AWH-Internetauftritts mit dem online-Entsorgungskalender

b) Behältergebühr

Die Behältergebühr errechnet sich aus der Anzahl der je Haushalt in Anspruch genommen Abfallbehälter und deren Volumen (§ 5 Abs. 3).

¹ Soweit die nachfolgenden §§ keine Gesetzesbezeichnung aufweisen, handelt es sich um solche dieser Satzung.

Für Ein-Personen-Haushalte auf einem Einzelgrundstück, bei denen nur ein geringer Anfall von Restabfall zu erwarten ist, kann gegen schriftlichen Antrag jährlich eine Ermäßigung der Behältergebühr von 15,- € gewährt werden. Voraussetzung ist die Gestellung eines 40 Liter Restabfallbehälters und dessen alleinige Nutzung. Die Beantragung muss für jedes Kalenderjahr neu erfolgen.

c) Selbstanlieferungsgebühr

Bei Selbstanlieferung auf den Entsorgungsanlagen werden mengenbezogene Gebühren nach Abfallart und Gewicht bzw. Aufmaß erhoben (§ 5 Abs. 7).

d) Verwaltungsgebühr

Für das Ausstellen von Entsorgungsnachweisen und anderen auf die Abfallentsorgung bezogene Dokumenten werden Verwaltungsgebühren erhoben (§ 5 Abs. 8).

e) Behälterwechselgebühr

Für das Neuaufstellen, die Einziehung oder den Wechsel des Abfallbehälters bzw., seines Volumen verringernden Einsatzes, wird eine Behälterwechselgebühr erhoben (siehe § 5 Abs. 4).

In folgenden Fällen werden keine Behälterwechselgebühren erhoben:

- aa) Erstanschluss eines privaten Haushalts, eines gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmens, einer öffentlichen Einrichtung oder dergleichen.
- bb) Tausch von defekten Abfallbehältern derselben Größe als Folge von natürlichem Verschleiß.

f) Gebühren für Containergestellung für Siedlungsabfälle

Die Gebühren für eine Containergestellung für Siedlungsabfälle richten sich nach Anhang 1 dieser Satzung.

§ 3

Entsorgungsgebühren für Siedlungsabfälle, Sperrmüll, Altholz, Altmetall und Elektro- und Elektronikaltgeräte

(1) Siedlungsabfälle, Sperrmüll und Altholz

Für die Entsorgung von angelieferten Siedlungsabfällen, von Sperrmüll und Altholz auf den Entsorgungseinrichtungen der AWH werden Gebühren nach Gewicht bzw. Volumen erhoben. (§ 5 Abs. 5).

(2) Altmetall

Altmetall wird im Zuge der Sperrschrottsammlung eingesammelt, kann aber auch auf den Entsorgungsanlagen gebührenfrei abgegeben werden.

(3) Elektro- und Elektronikaltgeräte

Die Abholung der Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß § 9 Abs. 3 Satz 4 ElektroG, erfolgt im Rahmen der Sperrschrottsammlung.

Die Selbstanlieferung auf den Entsorgungsanlagen ist ebenfalls gebührenfrei.

(4) Kühlgeräte

Die Abholung von haushaltsüblichen Kühlgeräten beim Abfallbesitzer ist gebührenpflichtig (§ 5 Abs. 6). Bei selbstständiger Anlieferung auf den Wertstoffsammelplätzen oder im Entsorgungszentrum werden keine Gebühren erhoben.

§ 4

Gebührenermittlung bei Selbstanlieferung

(1) Die Gebührenermittlung erfolgt auf den Entsorgungsanlagen, die mit einer Waage ausgestattet sind, grundsätzlich nach Gewicht. Bei Anlieferungen, die unter dem Mindestwiegebereich liegen, oder bei Ausfall der Wiegeeinrichtung, erfolgt die Gebührenermittlung nach Volumen. Der Mindestwiegebereich jeder Waage ist vor Ort ausgehängt.

(2) Dämmmaterialien werden ausschließlich in Big-Bags angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen über 200l dieser Abfallart. Die Gebühr für Kleinmengen über 200l wird pro angefangenen Big-Bag gemäß § 5 Abs. 7 Nr. 1.6. erhoben. Kleinmengen bis 200l können in staubdichten Behältnissen zur Mindestanliefergebühr angeliefert werden.

§ 5

Gebührentarife

(1) Haushaltsgrundgebühr

<u>Grundgebühr</u>	<u>Jahresbetrag</u>
Je Haushalt	65,00 €

(2) Gebührenermäßigung:

Ermäßigung Ein - Personen- Haushalt gemäß §2 (1)b auf jährlich zu stellenden Antrag	Ermäßigung p.a.: 15,00 €
--	---------------------------------

(3) Behältergebühr

<u>1. Restabfallbehälter</u> 14 tägliche Abfuhr	<u>Jahresbetrag</u> Je Behälter
1.1 40 Liter	60,00 €
1.2 60 Liter	90,00 €
1.3 80 Liter	120,00 €

1.4	120 Liter	180,00 €
1.5	240 Liter	360,00 €
<u>2. Bioabfallbehälter</u>		
14 tägliche Abfuhr		
2.1	80 Liter	65,00 €
2.2	120 Liter	97,50 €
2.3	240 Liter	195,00 €
<u>3. Restabfallbehälter</u> (private Haushalte)		
14 tägliche Abfuhr		
3.1	660 Liter	990,00 €
3.2	770 Liter	1.155,00 €
3.3	1.100 Liter	1.650,00 €
<u>4. Restabfallbehälter</u> (andere Herkunftsbereiche)		
wöchentliche Abfuhr		
4.1	660 Liter	1.660,00 €
4.2	770 Liter	1.936,00 €
4.3	1.100 Liter	2.766,00 €
<u>5. Restabfallbehälter</u> (andere Herkunftsbereiche)		
14 tägliche Abfuhr		
5.1	660 Liter	830,00 €
5.2	770 Liter	968,00 €
5.3	1.100 Liter	1.383,00 €
<u>6. Restabfallbehälter</u> (andere Herkunftsbereiche)		
4 wöchentliche Abfuhr		
6.1	660 Liter	416,00 €
6.2	770 Liter	481,00 €
6.3	1.100 Liter	689,00 €
<u>7. Restabfallbehälter</u> (andere Herkunftsbereiche)		Betrag je Leerung
Abfuhr nach Bedarf		
7.1	660 Liter	42,00 €
7.2	770 Liter	48,00 €
7.3	1.100 Liter	69,00 €
<u>8. Restabfallbehälter</u>		Betrag je Leerung
Zusätzliche Abfuhr im Rahmen des Tourenplanes		
8.1	660 Liter	32,00 €
8.2	770 Liter	37,00 €
8.3	1.100 Liter	53,00 €
<u>9. zusätzliche Leerung von Kleinbehältern</u>		Betrag je Leerung
9.1 bei 14 täglicher Abfuhr		1/26 tel der Jahresgebühr
<u>10. Miete für Restabfallbehälter</u>		Betrag je Behälter und Monat
10.1	660 , 770 , 1.100 Liter	7,50 €
10.2	7 m³, 10 m³	25,00 €
10.3	15 m³	30,00 €
10.4	21 m³	40,00 €
10.5	30 m³	45,00 €
10.6	34 m³	50,00 €

11. Auslieferungsgebühr für Abfallbehälter		Betrag einmalig pro Behälter
11.1	660 , 770 , 1.100 Liter	15,00 €
Gebühren für Containergestellung 10 m³ bis 34 m³ siehe § 2 Abs. 1 lit. f) und Anhang 1		
12. Restabfallsack		Betrag je Sack
12.1	Haushalt 35 Liter	5,00 €
12.2	Campingplatz 35 Liter	2,50 €

(4) Gebühren für den Wechsel von Behältern :

Wechselgebühr für Abfallbehälter und Behälterereinsätze	Betrag pro umgetauschten Behälter/Einsatz
1. bis zu einer Größe von: 240 Liter	10,00 €
2. bei einer Größe über: 240 Liter	15,00 €

(5) Gebühren für die Sperrmüllentsorgung:

2. Sperrmüllblitzabfuhr	Betrag je Abfuhr
2.1. Sperrmüll bis 4 cbm	127,00 €
3. Sperrmüllsack	Betrag je Sack
3.1 100 Liter	3,10 €

(6) Gebühren für die Abholung von Elektro- und Elektronikaltgeräten gem. § 9 Abs. 3 Satz 4 ElektroG

1. Sammlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten	Betrag
Abholung: 1.1 Elektro- und Elektronikaltgeräte werden mit Ausnahme der Kühlgeräte im Rahmen der Sperrschrottsammlung abgeholt.	
1.1 Kühlgeräte werden auf Abruf abgeholt	je Abholung pro Stück 15,00 €
Anlieferung: Bei Anlieferung auf den Entsorgungsanlagen der AWH werden für Elektro- und Elektronikaltgeräte keine Gebühren erhoben.	

(7) Gebühren für die Entsorgung von Abfällen auf den Entsorgungsanlagen:

1. Entsorgungszentrum Holzminden	Betrag je Tonne	Betrag je angefangene Kubikmeter
1.1 Abfälle, soweit nicht gesondert aufgeführt (Mindestanliefergebühr 5,00 €)	129,00 €	35,50 €
1.2 Kleinanlieferer (Mindestbetrag)		5,00 €
1.3. Pauschalanlieferungen		
1.3.1 PKW-Kofferraum (bis 300 Liter)		12,50 €
1.3.2 PKW-Kofferraum (bis 600 Liter)		25,00 €
1.3.3 PKW-Anhänger (bis 800 Liter)		30,00 €
1.4 Altholz		
1.4.1 Altholz A1 bis A3	25,00 €	20,00 €
1.4.2 Altholz A4	36,50 €	25,00 €
1.5 Grüngut	60,00 €	15,00 €
1.6 Sperrmüll	129,00 €	35,50 €
1.7 Dämmmaterial in 1m³ Big Bag	17,50 €	Pro Stück
1.7 Einzelwiegung für Fremdstoffe (Einschließlich Ausdruck des Wiegescheins)	pro Wiegevorgang 5,00 €	
1.8 Aufwand der Anlagenbeschäftigten für Behandlung, Sortierung oder anderer Arbeiten, die im Zusammenhang mit der Anlieferung von Abfällen stehen	Betrag pro angefangene Viertelstunde 20,00 €	

2. Wertstoffsammelplätze	Betrag je angefangene 100 Liter
2.1 Grüngut	1,50 €
2.2 Mineralische Bauabfälle (max. 300 l je Anlieferung)	1,00 €
2.3 Gipsabfälle	15,00 €

3. Bauabfalldeponie Delligsen	Betrag je Tonne	Betrag je angefangene Kubikmeter
3.1 Kleinanlieferer Mengenbegrenzung bis 1 cbm pro Anlieferer und Tag		
3.1.1 Boden und Steine		
3.1.1.1 Mutterboden	3,00 €	4,50 €
3.1.1.2 unbelasteter Boden (Z 0) ²	6,00 €	9,00 €
3.1.1.3 gering belasteter Boden (Z 1)	12,00 €	18,00 €

² Bei den Bezeichnungen Z0, Z1 und Z2 handelt es sich um Belastungsstufen aus der Technischen Richtlinie (TR) Boden vom 05.11.2004)

3. Bauabfalldeponie Delligsen	Betrag je Tonne	Betrag je angefangene Kubikmeter
3.1.1.4 mittelstark belasteter Boden > Z.1. <= Z 2.	24,00 €	36,00 €
3.1.2 Bauschutt (17 01 01 bis 03, 17 01 07)		
3.1.2.1 Aufbereitungsfähiger sortierter Bauschutt (Z 0)		
• mit einer Kantenlänge bis zu 80 cm	10,00 €	16,00 €
• mit einer Kantenlänge größer als 80 cm	16,00 €	26,00 €
3.1.2.2 Nicht aufbereitungsfähiger, vermischter Bauschutt Z 1 > Z 1 <= Z 2	30,00 € 60,00 €	48,00 € 96,00 €
3.1.3 Bitumenabfälle		
3.1.3.1 Aufbereitungsfähiger Straßenaufbruch		
• mit einer Kantenlänge bis zu 80 cm	10,00 €	16,00 €
• mit einer Kantenlänge größer als 80 cm	16,00 €	26,00 €
3.1.3.2. Nicht aufbereitungsfähiger Straßenaufbruch Z 1 > Z 1 <= Z 2	30,00 € 60,00 €	48,00 € 96,00 €
3.1.4. Glasabfälle	30,00 €	48,00 €
3.1.5 Auskleidungen und feuerfeste Materialien	20,00 €	32,00 €
3.1.6 Grüngut	60,00 €	15,00 €
3.1.6.1 Kleinmengen je 100 Liter		1,50 €
3.1.7 Baustoffe auf Gipsbasis	97,00 €	127,50 €
3.1.8 Asbesthaltige Baustoffe	143,00 €	230,00 €
3.1.9 Pauschalanlieferungen Siedlungsabf		
3.1.9.1 PKW-Kofferraum (bis 300 Liter)		12,50 €
3.1.9.2 PKW-Kofferraum (bis 600 Liter)		25,00 €
3.1.9.3 PKW-Anhänger (bis 800 Liter)		30,00 €
3.1.10 Einzelwiegung für Fremdstoffe (Einschließlich Ausdruck des Wiegescheins)	pro Wiegevorgang 5,00 €	
3.1.11 Aufwand der Anlagenbeschäftigten für Behandlung, Sortierung oder anderer Arbeiten, die im Zusammenhang mit der Anlieferung von Abfällen stehen	Betrag pro angefangene Viertelstunde 20,00 €	

(8) Verwaltungsgebühren:

Bearbeitungsgebühr im Zusammenhang mit einem Entsorgungsnachweis für gefährliche Abfälle gemäß NachwV	12,50 €
--	----------------

§ 6

Gebührenerlass bei Unterbrechung der Müllabfuhr

(1) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfuhr infolge von höherer Gewalt und witterungsbedingten Vorkommnissen, wie Glätteis, Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder bei Verlegung des Zeitpunktes der Abfuhr, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung, Rückerstattung der Gebühren oder auf Schadenersatz.

(2) Dauert die Unterbrechung länger als einen Monat, so wird die Gebühr auf Antrag für den betreffenden Kalendermonat erlassen. Hiervon ausgenommen sind Unterbrechungen durch witterungsbedingte Vorkommnisse und höhere Gewalt.

§ 7

Gebührenpflicht: Entstehung, Änderung und Beendigung

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die Abfallentsorgung des Landkreises Holzminden. Sobald der Abfallbehälter ausgeliefert ist, beginnt die Gebührenpflicht mit Beginn des 1. Kalendertages des folgenden Monats.

(2) Bei Sonderleistungen tritt die Gebührenpflicht mit dem Beginn der Sonderleistungen ein. Sonderleistungen sind z.B. zusätzlich gewünschte Zwischenleerungen der Abfallbehälter.

(3) Eine Änderung der Behältergebühr, die sich aus einem Wechsel der Bauart der Abfallbehälter, dem Volumen der vorgehaltenen Abfallbehälter, der Leerungshäufigkeit oder aus der Veränderung der Zahl der Abfallbehälter ergibt, wird zum 1. Kalendertag des folgenden Monats wirksam, in dem diese Änderung eingetreten ist.

(4) Die Gebührenpflicht endet mit dem, in dem die Anschlusspflicht entfällt. Voraussetzung hierfür ist, dass die die Gebührenpflicht beendende Veränderung mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich bei der Abfallwirtschaft des Landkreises Holzminden angezeigt wird.

(5) Bei Sonderleistungen endet die Gebührenpflicht mit Ende der Sonderleistung.

(6) Bei Selbstanlieferungen auf den Entsorgungsanlagen entsteht die Gebührenpflicht mit der Anlieferung.

§ 8

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind nach § 3 der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Holzminden (AbfEntsS) die Grundstückseigentümer. Mit in der Haftung bleiben dauerhaft die Verursacher (Mieter, Pächter, Nutzer). Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

(2) Bei einem Eigentümerwechsel geht die Gebührenpflicht mit Beginn des Tages des Eigentümerwechsels auf den neuen Eigentümer über; entsprechendes gilt beim Wechsel des Erbbauberechtigten.

(3) Bei Selbstanlieferungen auf den Entsorgungsanlagen liegt die Gebührenpflicht bei der jeweils anliefernden Person.

(4) Die Verwaltungsgebühren trägt die Person, die einen Antrag auf Ausstellung eines Entsorgungsnachweises oder eines anderen auf die Abfallentsorgung bezogenen Dokumentes stellt.

§ 9

Gebührenveranlagung

(1) Die Gebührenveranlagung erfolgt regelmäßig bei den Personen nach § 3 Abs. 1 AbfEntsS. Eine Veranlagung der Personen nach § 3 Abs. 2 AbfEntsS kann im Einzelfall dann erfolgen, wenn die Heranziehung der Person nach § 3 Abs. 1 für diese eine unbillige Härte darstellen würde. Eine Zahlungsunfähigkeit der Person nach § 3 Abs. 2 AbfEntsS stellt keine unbillige Härte dar.

(2) Änderungen in der Person des Gebührenpflichtigen sind dem Landkreis oder dem von ihm mit dem Gebühreneinzug beauftragten Dritten zwei Wochen vor Eintritt der Änderung schriftlich mitzuteilen, spätestens jedoch eine Woche nach Eintritt der Änderung.

(3) Änderungen in der Anzahl der Personen je Haushalt sind vom Grundstückseigentümer dann zu melden, wenn damit eine Erhöhung bzw. Verringerung des Behältervolumens und der Haushaltsgrundgebühren auf dem Grundstück verbunden ist. Veränderungen sind gegen Vorlage entsprechender Nachweise schriftlich zu melden.

§ 10

Gebührenentrichtung

(1) Festsetzung

Die Haushaltsgrund- und die Behältergebühr werden durch Bescheid festgesetzt. Der Landkreis kann Dritte beauftragen, die Bescheide in seinem Auftrag und Namen zu erlassen.

(2) Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(3) Fälligkeit

Sowohl die Haushaltsgrund- als auch die Behältergebühr (bis 240 l) sind jeweils zum

15.03. und 15.09. des Jahres fällig.

Die Behältergebühr für Großbehälter (660 l, 770 l, 1.100 l Behälter) ist vierteljährlich, jeweils zum 15.03., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.

(4) Abweichende Zahlungstermine

Abweichende Zahlungstermine können vereinbart werden. Ist ein Dritter mit der Erstellung der Gebührenbescheide beauftragt, so ist die Vereinbarung mit ihm zu schließen.

(5) Änderungsbescheide

Sofern sich im laufenden Jahr auf dem Grundstück gebührenrelevante Änderungen ergeben haben, werden grundsätzlich 2-mal jährlich Änderungsbescheide erstellt. Darüber hinaus gehende Änderungen werden erst in einem Jahresabrechnungsbescheid berücksichtigt.

Ausnahme ist die Ausstellung eines Abrechnungsbescheides bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses durch den Grundstückseigentümer.

(6) regelmäßige Selbstanlieferungen

Die Gebühren für Sonderleistungen werden mit der Inanspruchnahme, für Selbstanlieferung mit der Anlieferung fällig.

Bei regelmäßigen Selbstanlieferungen kann eine monatliche Abrechnung vereinbart werden.

(7) Überzahlungen

Überzahlungen werden mit anderen fälligen Zahlungen verrechnet oder aufgerechnet. Die darüber hinaus gehenden Beträge werden erstattet.

§ 11

Inkrafttreten

Die Abfallgebührensatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft, gleichzeitig treten die Abfallgebührensatzung vom 05.02.2013 und die 1. Änderungssatzung der Abfallgebührensatzung vom 28.04.2015 außer Kraft.

Holzminden, den 05.11.2015


A. Schürzeberg

Landrätin

Anlage 1 **zur Abfallentsorgungssatzung vom 01.01.16**

Entsorgungspflicht und Entorgungsausschluss des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers Landkreis Holzminden nach § 15 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes – KrW-/AbfG ergeben sich aus dem nachfolgenden

Abfallkatalog

[Abfallschlüssel und Abfallbezeichnung nach der »Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV)« vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 24.07.2002 (BGBl. I S. 2833, 2847)].

Vorbemerkung

Die mit »E« gekennzeichneten Abfallarten unterliegen der Entsorgungspflicht des Landkreis Holzminden.

Die mit »A« gekennzeichneten Abfallarten sind insgesamt von der Abfallentsorgung durch den Landkreis Holzminden ausgeschlossen, da sie nach Art, Menge und Beschaffenheit nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen beseitigt werden können (§ 15 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG) bzw. diese der Rücknahmepflicht unterliegen (§ 15 Abs. 3 Satz 1 KrW-/AbfG)

Die mit »J« gekennzeichneten Abfallarten werden nur auflösend bedingt ausgeschlossen; d.h. sie sind nicht von der Entsorgungspflicht ausgeschlossen, soweit im Einzelfall der Abfallerzeuger eine mögliche Beseitigung in einer Anlage des Landkreises Holzminden durch eine Bescheinigung nach § 11 Abs. 2 NAbfG nachweist.

Der Ausschluss aller mit »A« gekennzeichneten Abfallarten wird im Einzelfall aufgehoben, wenn vom Abfallerzeuger eine Bescheinigung gem. § 11 Abs. 2 NAbfG vorgelegt wird.

Auf die Fußnoten (nachfolgend im Teil I), die Anmerkungen und Erläuterungen / Einschränkungen / Maßgaben (nachfolgend im Teil II) sowie die weiteren Einschränkungen / Maßgaben (nachfolgend im Teil III) zu den einzelnen Abfallschlüsseln wird ausdrücklich hingewiesen.

- 2 -

(I) - Abfallkatalog

Abfallkatalog (über Entsorgungspflichten und Entsorgungsausschlüsse des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers nach § 15 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes – KrW-/AbfG) zur Abfallentsorgungssatzung (zu § 2 Abs. 2 und Abs. 3) des Landkreises Holzminde

[Abfallschlüssel und Abfallbezeichnung nach der »Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV)« vom 10.12.2001 (BGBl. I Nr. 65/2001, S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 24.07.2002 (BGBl. I Nr. 52/2002, S. 2833, 2847)]

Entsorgung: A = Entsorgungsausschluss J = auflösend bedingter Entsorgungsausschluss E = Entsorgungspflicht

(III) Abfallkatalog			
KAPITEL-Gruppe:		KAPITELBEZEICHNUNG: Gruppenbezeichnung:	
Abfall-schlüssel (nach AVV)		Abfallbezeichnung (nach AVV)	Entsorgung:
01		ABFÄLLE, DIE BEIM AUFSUCHEN, AUSBEUTEN UND GEWINNEN SOWIE BEI DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON BODENSCHÄTZEN ENTSTEHEN;	
01 01		Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen:	
01 01 01		Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen	A
01 01 02		Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	A
01 03		Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen:	
01 03 04*	büA	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz	A
01 03 05*	büA	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten	A
01 03 06		Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen	A
01 03 07*	büA	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	A
01 03 08		staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen	A
01 03 09		Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt	A
01 03 99		Abfälle a. n. g.	A
01 04		Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen:	
01 04 07*	büA	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	A
01 04 08		Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	A
01 04 09		Abfälle von Sand und Ton	A
01 04 10		staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	A
01 04 11		Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	A
01 04 12		Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	A
01 04 13		Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	A
01 04 99		Abfälle a. n. g.	A
01 05		Bohrschlämme und andere Bohrabfälle:	
01 05 04		Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	A
01 05 05*	büA	ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle	A
01 05 06*	büA	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
01 05 07		barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	A
01 05 08		chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	A
01 05 99		Abfälle a. n. g.	A
02		ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN;	
02 01		Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei:	
02 01 01		Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	A
02 01 02		Abfälle aus tierischem Gewebe	A
02 01 03		Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	E
02 01 04		Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	A

- 3 -

KAPITEL; Gruppe:		KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	
Abfall- schlüssel (nach AVV)		Abfallbezeichnung (nach AVV)	Entsorgung:
02 01 06		tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	A
02 01 07		Abfälle aus der Forstwirtschaft	J
02 01 08*	büA	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	A
02 01 09		Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen	A
02 01 10		Metallabfälle	E
02 01 99		Abfälle a. n. g.	A
02 02		Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs:	
02 02 01		Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	A
02 02 02		Abfälle aus tierischem Gewebe	A
02 02 03		für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	A
02 02 04		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
02 02 99		Abfälle a. n. g.	A
02 03		Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse:	
02 03 01		Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	A
02 03 02		Abfälle von Konservierungsmitteln	A
02 03 03		Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln	A
02 03 04		für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	E
02 03 05		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
02 03 99		Abfälle a. n. g.	A
02 04		Abfälle aus der Zuckerherstellung:	
02 04 01		Rübenerde	A
02 04 02		nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	A
02 04 03		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
02 04 99		Abfälle a.n.g.	A
02 05		Abfälle aus der Milchverarbeitung:	
02 05 01		für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	A
02 05 02		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
02 05 99		Abfälle a.n.g.	A
02 06		Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren:	
02 06 01		für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	A
02 06 02		Abfälle von Konservierungsmitteln	A
02 06 03		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
02 06 99		Abfälle a.n.g.	A
02 07		Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao):	
02 07 01		Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials	A
02 07 02		Abfälle aus der Alkoholdestillation	A
02 07 03		Abfälle aus der chemischen Behandlung	A
02 07 04		für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	A
02 07 05		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
02 07 99		Abfälle a. n. g.	A
03		ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE;	
03 01		Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln:	
03 01 01		Rinden und Korkabfälle	E
03 01 04*	büA	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	A
03 01 05		Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	E
03 01 99		Abfälle a. n. g.	A
03 02		Abfälle aus der Holzkonservierung:	
03 02 01*	büA	halogenfreie organische Holzschutzmittel	A

- 4 -

KAPITEL; Gruppe		KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	
Abfall- schlüssel (nach AVV)		Abfallbezeichnung (nach AVV)	Entsorgung:
03 02 02*	büA	chlororganische Holzschutzmittel	A
03 02 03*	büA	metallorganische Holzschutzmittel	A
03 02 04*	büA	anorganische Holzschutzmittel	A
03 02 05*	büA	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	A
03 02 99		Holzschutzmittel a. n. g.	A
03 03		Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe:	
03 03 01		Rinden- und Holzabfälle	A
03 03 02		Sulfit- und Sulfat-Schlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)	A
03 03 05		De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling	A
03 03 07		mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	J
03 03 08		Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	E
03 03 09		Kalkschlammabfälle	A
03 03 10		Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	A
03 03 11		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	A
03 03 99		Abfälle a. n. g.	A
04		ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE;	
04 01		Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie:	
04 01 01		Fleischabschabungen und Häuteabfälle	A
04 01 02		geäschertes Leimleder	A
04 01 03*	büA	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase	A
04 01 04		chromhaltige Gerbereibrühe	A
04 01 05		chromfreie Gerbereibrühe	A
04 01 06		chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
04 01 07		chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
04 01 08		chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	A
04 01 09		Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	E
04 01 99		Abfälle a. n. g.	A
04 02		Abfälle aus der Textilindustrie:	
04 02 09		Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	A
04 02 10		organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Felle, Wachse)	A
04 02 14*	büA	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten	A
04 02 15		Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	E
04 02 16*	büA	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	A
04 02 17		Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	A
04 02 19*	büA	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
04 02 20		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	A
04 02 21		Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	E
04 02 22		Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	E
04 02 99		Abfälle a. n. g.	A
05		ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLEPYROLYSE;	
05 01		Abfälle aus der Erdölraffination:	
05 01 02*	büA	Entsalzungsschlämme	A
05 01 03*	büA	Bodenschlämme aus Tanks	A
05 01 04*	büA	saure Alkylschlämme	A
05 01 05*	büA	verschüttetes Öl	A
05 01 06*	büA	ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung	A
05 01 07*	büA	Säureteere	A
05 01 08*	büA	andere Teere	A
05 01 09*	büA	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
05 01 10		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen	A
05 01 11*	büA	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	A

- 5 -

KAPITEL: Gruppe:		KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	
Abfall- schlüssel (nach AVV)		Abfallbezeichnung (nach AVV)	Entsorgung:
05 01 12*	büA	säurehaltige Öle	A
05 01 13		Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung	A
05 01 14		Abfälle aus Kühlkolonnen	A
05 01 15*	büA	gebrauchte Filtertone	A
05 01 16		schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung	A
05 01 17		Bitumen	A
05 01 99		Abfälle a. n. g.	A
05 06		Abfälle aus der Kohlepyrolyse:	
05 06 01*	büA	Säureteere	A
05 06 03*	büA	andere Teere	A
05 06 04		Abfälle aus Kühlkolonnen	A
05 06 99		Abfälle a. n. g.	A
05 07		Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport:	
05 07 01*	büA	quecksilberhaltige Abfälle	A
05 07 02		schwefelhaltige Abfälle	A
05 07 99		Abfälle a. n. g.	A
06		ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN;	
06 01		Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren:	
06 01 01*	büA	Schwefelsäure und schweflige Säure	A
06 01 02*	büA	Salzsäure	A
06 01 03*	büA	Flusssäure	A
06 01 04*	büA	Phosphorsäure und phosphorige Säure	A
06 01 05*	büA	Salpetersäure und salpetrige Säure	A
06 01 06*	büA	andere Säuren	A
06 01 99		Abfälle a. n. g.	A
06 02		Abfälle aus HZVA von Basen:	
06 02 01*	büA	Calciumhydroxid	A
06 02 03*	büA	Ammoniumhydroxid	A
06 02 04*	büA	Natrium- und Kaliumhydroxid	A
06 02 05*	büA	andere Basen	A
06 02 99		Abfälle a. n. g.	A
06 03		Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden:	
06 03 11*	büA	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten	A
06 03 13*	büA	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	A
06 03 14		feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	A
06 03 15*	büA	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	A
06 03 16		Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	A
06 03 99		Abfälle a. n. g.	A
06 04		Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen:	
06 04 03*	büA	arsenhaltige Abfälle	A
06 04 04*	büA	quecksilberhaltige Abfälle	A
06 04 05*	büA	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten	A
06 04 99		Abfälle a. n. g.	A
06 05		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung:	
06 05 02*	büA	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
06 05 03		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen	A
06 06		Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen:	
06 06 02*	büA	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten	A
06 06 03		sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen	A
06 06 99		Abfälle a. n. g.	A
06 07		Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie:	
06 07 01*	büA	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse	A
06 07 02*	büA	Aktivkohle aus der Chlorherstellung	A

- 6 -

KAPITEL; Gruppe:		KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	
Abfall- schlüssel (nach AVV)		Abfallbezeichnung (nach AVV)	Entsorgung:
06 07 03*	büA	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme	A
06 07 04*	büA	Lösungen und Säuren, z.B. Kontaktsäure	A
06 07 99		Abfälle a. n. g.	A
06 08		Abfälle aus HZVA von Silizium und Siliziumverbindungen:	
06 08 02*	büA	gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle	A
06 08 99		Abfälle a. n. g.	A
06 09		Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien aus der Phosphorchemie:	
06 09 02		phosphorhaltige Schlacke	A
06 09 03*	büA	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten	A
06 09 04		Reaktionsabfälle auf Calciumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen	A
06 09 99		Abfälle a.n.g.	A
06 10		Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln:	
06 10 02*	büA	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
06 10 99		Abfälle a. n. g.	A
06 11		Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern:	
06 11 01		Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Titandioxidherstellung	A
06 11 99		Abfälle a. n. g.	A
06 13		Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a. n. g.:	
06 13 01*	büA	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	A
06 13 02*	büA	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	A
06 13 03		Industrieruß	A
06 13 04*	büA	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	A
06 13 05*	büA	Ofen- und Kaminruß	A
06 13 99		Abfälle a. n. g.	A
07		ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN;	
07 01		Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien:	
07 01 01*	büA	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 01 03*	büA	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 01 04*	büA	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 01 07*	büA	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 01 08*	büA	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 01 09*	büA	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 01 10*	büA	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 01 11*	büA	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 01 12		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen	A
07 01 99		Abfälle a. n. g.	A
07 02		Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern:	
07 02 01*	büA	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 02 03*	büA	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 02 04*	büA	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 02 07*	büA	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 02 08*	büA	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 02 09*	büA	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 02 10*	büA	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 02 11*	büA	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 02 12		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	A
07 02 13		Kunststoffabfälle	A
07 02 14*	büA	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 02 15		Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen	A
07 02 16*	büA	gefährliche Silicone enthaltende Abfälle	A
07 02 17		siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten	A

- 7 -

KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	Entsorgung:
Abfall- schlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung (nach AVV)	
07 02 99	Abfälle a. n. g.	A
07 03	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11):	
07 03 01*	büA wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 03 03*	büA halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 03 04*	büA andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 03 07*	büA halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 03 08*	büA andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 03 09*	büA halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 03 10*	büA andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 03 11*	büA Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen	A
07 03 99	Abfälle a. n. g.	A
07 04	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden:	
07 04 01*	büA wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 04 03*	büA halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 04 04*	büA andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 04 07*	büA halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 04 08*	büA andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 04 09*	büA halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 04 10*	büA andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 04 11*	büA Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen	A
07 04 13*	büA feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 04 99	Abfälle a. n. g.	A
07 05	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika:	
07 05 01*	büA wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 05 03*	büA halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 05 04*	büA andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 05 07*	büA halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 05 08*	büA andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 05 09*	büA halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 05 10*	büA andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 05 11*	büA Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen	A
07 05 13*	büA feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen	A
07 05 99	Abfälle a. n. g.	A
07 06	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln:	
07 06 01*	büA wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 06 03*	büA halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 06 04*	büA andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 06 07*	büA halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 06 08*	büA andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 06 09*	büA halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 06 10*	büA andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 06 11*	büA Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen	A
07 06 99	Abfälle a. n. g.	A
07 07	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.:	
07 07 01*	büA wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A

- 8 -

KAPITEL; Gruppe:		KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	
Abfall- schlüssel (nach AVV)		Abfallbezeichnung (nach AVV)	Entsorgung:
07 07 03*	büA	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 07 04*	büA	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 07 07*	büA	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 07 08*	büA	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 07 09*	büA	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 07 10*	büA	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 07 11*	büA	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 07 12		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen	A
07 07 99		Abfälle a. n. g.	A
08		ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN;	
08 01		Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken:	
08 01 11*	büA	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A
08 01 12		Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	A
08 01 13*	büA	Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A
08 01 14		Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	A
08 01 15*	büA	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	A
08 01 16		wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen	A
08 01 17*	büA	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A
08 01 18		Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	A
08 01 19*	büA	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	A
08 01 20		wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	A
08 01 21*	büA	Farb- oder Lackentfernerabfälle	A
08 01 99		Abfälle a. n. g.	A
08 02		Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe):	
08 02 01		Abfälle von Beschichtungspulver	A
08 02 02		wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten	A
08 02 03		wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten	A
08 02 99		Abfälle a. n. g.	A
08 03		Abfälle aus HZVA von Druckfarben:	
08 03 07		wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten	A
08 03 08		wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten	A
08 03 12*	büA	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
08 03 13		Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	A
08 03 14*	büA	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	A
08 03 15		Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen	A
08 03 16*	büA	Abfälle von Ätzlösungen	A
08 03 17*	büA	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
08 03 18		Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	A
08 03 19*	büA	Dispersionsöl	A
08 03 99		Abfälle a. n. g.	A
08 04		Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien):	
08 04 09*	büA	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A
08 04 10		Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	A
08 04 11*	büA	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A
08 04 12		klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen	A

- 9 -

KAPITEL; Gruppe:		KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	
Abfall- schlüssel (nach AVV)		Abfallbezeichnung (nach AVV)	Entsorgung:
08 04 13*	büA	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	A
08 04 14		wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 13 fallen	A
08 04 15*	büA	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	A
08 04 16		wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen	A
08 04 17*	büA	Harzöle	A
08 04 99		Abfälle a. n. g.	A
08 05		Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle:	
08 05 01*	büA	Isocyanatabfälle	A
09		ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE;	
09 01		Abfälle aus der fotografischen Industrie:	
09 01 01*	büA	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	A
09 01 02*	büA	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis	A
09 01 03*	büA	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis	A
09 01 04*	büA	Fixierbäder	A
09 01 05*	büA	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder	A
09 01 06*	büA	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle	A
09 01 07		Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	A
09 01 08		Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	A
09 01 10		Einwegkameras ohne Batterien	A
09 01 11*	büA	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen	A
09 01 12		Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen	A
09 01 13*	büA	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen	A
09 01 99		Abfälle a. n. g.	A
10		ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN;	
10 01		Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	
10 01 01		Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	A
10 01 02		Filterstäube aus Kohlefeuerung	A
10 01 03		Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	A
10 01 04*	büA	Filterstäube und Kesselstaub aus Öffeuerung	A
10 01 05		Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	A
10 01 07		Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen	A
10 01 09*	büA	Schwefelsäure	A
10 01 13*	büA	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen	A
10 01 14*	büA	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 01 15		Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	A
10 01 16*	büA	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 01 17		Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	A
10 01 18*	büA	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 01 19		Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	A
10 01 20*	büA	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 01 21		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	A
10 01 22*	büA	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 01 23		wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen	A
10 01 24		Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	A
10 01 25		Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke	A

- 10 -

KAPITEL: Gruppe:		KAPITELBEZEICHNUNG: Gruppenbezeichnung:	
Abfall- schlüssel (nach AVV)		Abfallbezeichnung (nach AVV)	Entsorgung:
10 01 26		Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A
10 01 99		Abfälle a. n. g.	A
10 02		Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie:	
10 02 01		Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	A
10 02 02		unbearbeitete Schlacke	A
10 02 07*	büA	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 02 08		Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	A
10 02 10		Walzzunder	A
10 02 11*	büA	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A
10 02 12		Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen	A
10 02 13*	büA	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 02 14		Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	A
10 02 15		andere Schlämme und Filterkuchen	A
10 02 99		Abfälle a. n. g.	A
10 03		Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie:	
10 03 02		Anodenschrott	A
10 03 04*	büA	Schlacken aus der Erstschnelze	A
10 03 05		Aluminiumoxidabfälle	A
10 03 08*	büA	Salzschlacken aus der Zweitschnelze	A
10 03 09*	büA	schwarze Krätzen aus der Zweitschnelze	A
10 03 15*	büA	Abscham, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt	A
10 03 16		Abscham mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt	A
10 03 17*	büA	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	A
10 03 18		Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen	A
10 03 19*	büA	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A
10 03 20		Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt	A
10 03 21*	büA	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlensstaub), die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 03 22		Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlensstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen	A
10 03 23*	büA	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 03 24		festen Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen	A
10 03 25*	büA	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 03 26		Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen	A
10 03 27*	büA	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A
10 03 28		Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen	A
10 03 29*	büA	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen	A
10 03 30		Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen	A
10 03 99		Abfälle a. n. g.	A
10 04		Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie:	
10 04 01*	büA	Schlacken (Erst- und Zweitschnelze)	A
10 04 02*	büA	Krätzen und Abscham (Erst- und Zweitschnelze)	A
10 04 03*	büA	Calciumarsenat	A
10 04 04*	büA	Filterstaub	A
10 04 05*	büA	andere Teilchen und Staub	A
10 04 06*	büA	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung	A
10 04 07*	büA	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A
10 04 09*	büA	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A
10 04 10		Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen	A
10 04 99		Abfälle a. n. g.	A

- 11 -

KAPITEL; Gruppe:		KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	
Abfall- schlüssel (nach AVV)		Abfallbezeichnung (nach AVV)	Entsorgung:
10 05		Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie:	
10 05 01		Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	A
10 05 03*	b0A	Filterstaub	A
10 05 04		andere Teilchen und Staub	A
10 05 05*	b0A	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A
10 05 06*	b0A	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A
10 05 08*	b0A	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A
10 05 09		Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen	A
10 05 10*	b0A	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	A
10 05 11		Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen	A
10 05 99		Abfälle a. n. g.	A
10 06		Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie:	
10 06 01		Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	A
10 06 02		Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	A
10 06 03*	b0A	Filterstaub	A
10 06 04		andere Teilchen und Staub	A
10 06 06*	b0A	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A
10 06 07*	b0A	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A
10 06 09*	b0A	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A
10 06 10		Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen	A
10 06 99		Abfälle a. n. g.	A
10 07		Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie:	
10 07 01		Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	A
10 07 02		Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	A
10 07 03		feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A
10 07 04		andere Teilchen und Staub	A
10 07 05		Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A
10 07 07*	b0A	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A
10 07 08		Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen	A
10 07 99		Abfälle a. n. g.	A
10 08		Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie:	
10 08 04		Teilchen und Staub	A
10 08 08*	b0A	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)	A
10 08 09		andere Schlacken	A
10 08 10*	b0A	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	A
10 08 11		Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen	A
10 08 12*	b0A	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	A
10 08 13		Kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen	A
10 08 14		Anodenschrott	A
10 08 15*	b0A	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A
10 08 16		Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt	A
10 08 17*	b0A	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 08 18		Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen	A
10 08 19*	b0A	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A
10 08 20		Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen	A
10 08 99		Abfälle a. n. g.	A
10 09		Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl:	
10 09 03		Ofenschlacke	A
10 09 05*	b0A	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	A
10 09 06		Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	A
10 09 07*	b0A	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	A
10 09 08		Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	A

- 12 -

KAPITEL: Gruppe:		KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	
Abfall- schlüssel: (nach AVV)		Abfallbezeichnung (nach AVV)	Entsorgung:
10 09 09*	büA	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A
10 09 10		Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	A
10 09 11*	büA	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 09 12		Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen	A
10 09 13*	büA	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 09 14		Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen	A
10 09 15*	büA	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 09 16		Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen	A
10 09 99		Abfälle a. n. g.	A
10 10		Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen:	
10 10 03		Ofenschlacke	A
10 10 05*	büA	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	A
10 10 06		Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	A
10 10 07*	büA	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	A
10 10 08		Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	A
10 10 09*	büA	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A
10 10 10		Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt	A
10 10 11*	büA	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 10 12		Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	A
10 10 13*	büA	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 10 14		Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen	A
10 10 15*	büA	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 10 16		Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen	A
10 10 99		Abfälle a.n.g.	A
10 11		Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen:	
10 11 03		Glasfaserabfall	E
10 11 05		Teilchen und Staub	A
10 11 09*	büA	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen	A
10 11 10		Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	A
10 11 11*	büA	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Elektronenstrahlröhren)	A
10 11 12		Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt	E
10 11 13*	büA	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 11 14		Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	A
10 11 15*	büA	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 11 16		feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	A
10 11 17*	büA	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 11 18		Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen	A
10 11 19*	büA	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 11 20		feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	A
10 11 99		Abfälle a. n. g.	A
10 12		Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug:	
10 12 01		Rohmischungen vor dem Brennen	A
10 12 03		Teilchen und Staub	A
10 12 05		Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A
10 12 06		verworfenen Formen	A
10 12 08		Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	A
10 12 09*	büA	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 12 10		feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	A
10 12 11*	büA	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten	A
10 12 12		Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen	A
10 12 13		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
10 12 99		Abfälle a. n. g.	A

- 13 -

KAPITEL; Gruppe:		KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	
Abfall- schlüssel (nach AVV)		Abfallbezeichnung (nach AVV)	Entsorgung:
10 13		Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen:	
10 13 01		Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen	A
10 13 04		Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	A
10 13 06		Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	A
10 13 07		Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A
10 13 09*	büA	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	A
10 13 10		Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen	A
10 13 11		Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	A
10 13 12*	büA	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 13 13		feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	A
10 13 14		Betonabfälle und Betonschlämme	A
10 13 99		Abfälle a. n. g.	A
10 14		Abfälle aus Krematorien:	
10 14 01*	büA	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung	A
11		ABFÄLLE AUS DER CHEMISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG UND BESCHICHTUNG VON METALLEN UND ANDEREN WERKSTOFFEN; NICHT-EISEN-HYDROMETALLURGIE;	
11 01		Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung):	
11 01 05*	büA	saure Beizlösungen	A
11 01 06*	büA	Säuren a. n. g.	A
11 01 07*	büA	alkalische Beizlösungen	A
11 01 08*	büA	Phosphatierschlämme	A
11 01 09*	büA	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
11 01 10		Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	A
11 01 11*	büA	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten	A
11 01 12		wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen	A
11 01 13*	büA	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
11 01 14		Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen	A
11 01 15*	büA	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
11 01 16*	büA	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	A
11 01 98*	büA	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
11 01 99		Abfälle a. n. g.	A
11 02		Abfälle aus Prozessen der Nicht-Eisen-Hydrometallurgie:	
11 02 02*	büA	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)	A
11 02 03		Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	A
11 02 05*	büA	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten	A
11 02 06		Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen	A
11 02 07*	büA	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
11 02 99		Abfälle a. n. g.	A
11 03		Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen:	
11 03 01*	büA	cyanidhaltige Abfälle	A
11 03 02*	büA	andere Abfälle	A
11 05		Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung:	
11 05 01		Hartzink	A
11 05 02		Zinkasche	A
11 05 03*	büA	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A
11 05 04*	büA	gebrauchte Flussmittel	A
11 05 99		Abfälle a. n. g.	A

- 14 -

KAPITEL: Gruppe:		KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	
Abfall- schlüssel: (nach AVV)		Abfallbezeichnung (nach AVV)	Entsorgung:
12		ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN;	
12 01		Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen:	
12 01 01		Eisenfeil- und -drehspäne	A
12 01 02		Eisenstaub und -teile	A
12 01 03		NE-Metallfeil- und -drehspäne	A
12 01 04		NE-Metallstaub und -teilchen	A
12 01 05		Kunststoffspäne und -drehspäne	A
12 01 06*	büA	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	A
12 01 07*	büA	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	A
12 01 08*	büA	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	A
12 01 09*	büA	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	A
12 01 10*	büA	synthetische Bearbeitungsöle	A
12 01 12*	büA	gebrauchte Wachse und Fette	A
12 01 13		Schweißabfälle	A
12 01 14*	büA	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	A
12 01 15		Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	A
12 01 16*	büA	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
12 01 17		Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	A
12 01 18*	büA	öhlhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	A
12 01 19*	büA	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle	A
12 01 20*	büA	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	A
12 01 21		gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	A
12 01 99		Abfälle a. n. g.	A
12 03		Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11):	
12 03 01*	büA	wässrige Waschlösungen	A
12 03 02*	büA	Abfälle aus der Dampfentfettung	A
13		ÖLABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN (AUSSER SPEISEÖLE UND ÖLABFÄLLE, DIE UNTER DIE KAPITEL 05, 12 UND 19 FALLEN) ;	
13 01		Abfälle von Hydraulikölen:	
13 01 01*	büA	Hydrauliköle, die PCB ⁽¹⁾ enthalten	A
13 01 04*	büA	chlorierte Emulsionen	A
13 01 05*	büA	nichtchlorierte Emulsionen	A
13 01 09*	büA	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	A
13 01 10*	büA	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	A
13 01 11*	büA	synthetische Hydrauliköle	A
13 01 12*	büA	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle	A
13 01 13*	büA	andere Hydrauliköle	A
13 02		Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen:	
13 02 04*	büA	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	A
13 02 05*	büA	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	A
13 02 06*	büA	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	A
13 02 07*	büA	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	A
13 02 08*	büA	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	A
13 03		Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen:	
13 03 01*	büA	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten	A
13 03 06*	büA	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen	A
13 03 07*	büA	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	A
13 03 08*	büA	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	A
13 03 09*	büA	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle	A

(1) Für PCB gilt in dieser Abfallliste die Begriffsbestimmung der Richtlinie 96/59/EG

- 15 -

KAPITEL; Gruppe:		KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	
Abfall- schlüssel (nach AVV)		Abfallbezeichnung (nach AVV)	Entsorgung:
13 03 10*	büA	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle	A
13 04		Bilgenöle:	
13 04 01*	büA	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt	A
13 04 02*	büA	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen	A
13 04 03*	büA	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt	A
13 05		Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern:	
13 05 01*	büA	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	J
13 05 02*	büA	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	A
13 05 03*	büA	Schlämme aus Einlaufschächten	A
13 05 06*	büA	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	A
13 05 07*	büA	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	A
13 05 08*	büA	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	A
13 07		Abfälle aus flüssigen Brennstoffen:	
13 07 01*	büA	Heizöl und Diesel	A
13 07 02*	büA	Benzin	A
13 07 03*	büA	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	A
13 08		Ölabfälle a. n. g.:	
13 08 01*	büA	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern	A
13 08 02*	büA	andere Emulsionen	A
13 08 99*	büA	Abfälle a. n. g.	A
14		ABFÄLLE AUS ORGANISCHEN LÖSEMITLEN, KÜHLMITLEN UND TREIBGASEN (AUSSER 07 und 08) ;	
14 06		Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen:	
14 06 01*	büA	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW	A
14 06 02*	büA	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	A
14 06 03*	büA	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	A
14 06 04*	büA	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	A
14 06 05*	büA	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	A
15		VERPACKUNGSABFALL, AUFS AUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.) ;	
15 01		Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle):	
15 01 01		Verpackungen aus Papier und Pappe	E
15 01 02		Verpackungen aus Kunststoff	E
15 01 03		Verpackungen aus Holz	E
15 01 04		Verpackungen aus Metall	E
15 01 05		Verbundverpackungen	E
15 01 06		gemischte Verpackungen	E
15 01 07		Verpackungen aus Glas	A
15 01 09		Verpackungen aus Textilien	E
15 01 10*	büA	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	A
15 01 11*	büA	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehälter	A
15 02		Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung:	
15 02 02*	büA	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	A
15 02 03		Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	A
16		ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND;	
16 01		Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08):	
16 01 03		Altreifen	E

- 16 -

KAPITEL: Gruppe:		KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	
Abfall- schlüssel: (nach AVV)		Abfallbezeichnung (nach AVV)	Entsorgung:
16 01 04*	büA	Allfahrzeuge	A
16 01 06		Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten	A
16 01 07*	büA	Ölfilter	A
16 01 08*	büA	quecksilberhaltige Bestandteile	A
16 01 09*	büA	Bestandteile, die PCB enthalten	A
16 01 10*	büA	explosive Bauteile (z.B. aus Airbags)	A
16 01 11*	büA	asbesthaltige Bremsbeläge	A
16 01 12		Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen	A
16 01 13*	büA	Bremsflüssigkeiten	A
16 01 14*	büA	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	A
16 01 15		Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen	A
16 01 16		Flüssiggasbehälter	A
16 01 17		Eisenmetalle	A
16 01 18		Nichteisenmetalle	A
16 01 19		Kunststoffe	A
16 01 20		Glas	A
16 01 21*	büA	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	A
16 01 22		Bauteile a.n.g.	A
16 01 99		Abfälle a. n. g.	A
16 02		Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten:	
16 02 09*	büA	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	A
16 02 10*	büA	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	A
16 02 11*	büA	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	A
16 02 12*	büA	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	A
16 02 13*	büA	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	A
16 02 14		gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	A
16 02 15*	büA	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	A
16 02 16		aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	A
16 03		Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse:	
16 03 03*	büA	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
16 03 04		anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	A
16 03 05*	büA	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
16 03 06		organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen	A
16 04		Explosivabfälle:	
16 04 01*	büA	Munition	A
16 04 02*	büA	Feuerwerkskörperabfälle	A
16 04 03*	büA	andere Explosivabfälle	A
16 05		Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien:	
16 05 04*	büA	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	A
16 05 05		Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen	A
16 05 06*	büA	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	A
16 05 07*	büA	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	A
16 05 08*	büA	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	A
16 05 09		gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	A
16 06		Batterien und Akkumulatoren:	
16 06 01*	büA	Bleibatterien	A
16 06 02*	büA	Ni-Cd-Batterien	A
16 06 03*	büA	Quecksilber enthaltende Batterien	A
16 06 04		Alkalibatterien (außer 16 06 03)	A

- 17 -

KAPITEL; Gruppe:		KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	
Abfall- schlüssel (nach AVV)		Abfallbezeichnung (nach AVV)	Entsorgung:
16 06 05		andere Batterien und Akkumulatoren	A
16 06 06*	büA	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	A
16 07		Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13):	
16 07 08*	büA	ölbaltige Abfälle	A
16 07 09*	büA	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	A
16 07 99		Abfälle a. n. g.	A
16 08		Gebrauchte Katalysatoren:	
16 08 01		gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)	A
16 08 02*	büA	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten	A
16 08 03		gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.	A
16 08 04		gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)	A
16 08 05*	büA	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten	A
16 08 06*	büA	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden	A
16 08 07*	büA	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	A
16 09		Oxidierende Stoffe:	
16 09 01*	büA	Permanganate, z.B. Kaliumpermanganat	A
16 09 02*	büA	Chromate, z.B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat	A
16 09 03*	büA	Peroxide, z.B. Wasserstoffperoxid	A
16 09 04*	büA	oxidierende Stoffe a. n. g.	A
16 10		Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung:	
16 10 01*	büA	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
16 10 02		wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen	A
16 10 03*	büA	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten	A
16 10 04		wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen	A
16 11		Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien:	
16 11 01*	büA	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
16 11 02		Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	A
16 11 03*	büA	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
16 11 04		Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	A
16 11 05*	büA	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
16 11 06		Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	E
17		BAU- UND ABRUCHABFÄLLE (EINSCHLIESSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)^(A):	
17 01		Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik:	
17 01 01		Beton	E
17 01 02		Ziegel	E
17 01 03		Fliesen, Ziegel und Keramik	E
17 01 06*	büA	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	J
17 01 07		Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	E
17 02		Holz, Glas und Kunststoff:	
17 02 01		Holz	E
17 02 02		Glas	E
17 02 03		Kunststoff	E

(A)

siehe hierzu auch § 11 der Abfallentsorgungssatzung

- 18 -

KAPITEL, Gruppe:		KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	
Abfall- schlüssel (nach AVV)		Abfallbezeichnung (nach AVV)	Entsorgung:
17 02 04*	büA	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	J
17 03		Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte:	
17 03 01*	büA	kohlenteerhaltige Bitumengemische	J
17 03 02		Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	E
17 03 03*	büA	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	A
17 04		Metalle (einschließlich Legierungen):	
17 04 01		Kupfer, Bronze, Messing	E
17 04 02		Aluminium	E
17 04 03		Blei	E
17 04 04		Zink	E
17 04 05		Eisen und Stahl	E
17 04 06		Zinn	E
17 04 07		gemischte Metalle	E
17 04 09*	büA	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	A
17 04 10*	büA	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A
17 04 11		Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	E
17 05		Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut:	
17 05 03*	büA	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	J
17 05 04		Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	E
17 05 05*	büA	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	J
17 05 06		Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	J
17 05 07*	büA	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	J
17 05 08		Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	J
17 06		Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe:	
17 06 01*	büA	Dämmmaterial, das Asbest enthält	E
17 06 03*	büA	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	J
17 06 04		Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	E
17 06 05*	büA	asbesthaltige Baustoffe	E
17 08		Baustoffe auf Gipsbasis:	
17 08 01*	büA	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	A
17 08 02		Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	E
17 09		Sonstige Bau- und Abbruchabfälle:	
17 09 01*	büA	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	A
17 09 02*	büA	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	A
17 09 03*	büA	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	J
17 09 04		gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	E
18		ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN):	
18 01		Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen:	
18 01 01		spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	A
18 01 02		Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)	A
18 01 03*	büA	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	A
18 01 04		Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	J
18 01 06*	büA	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	A
18 01 07		Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	A
18 01 08*	büA	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	A

- 19 -

KAPITEL: Gruppe:		KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	
Abfall- schlüssel (nach AVV):		Abfallbezeichnung (nach AVV)	Entsorgung:
18 01 09		Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	A
18 01 10*	bÜA	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	A
18 02		Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren:	
18 02 01		spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	A
18 02 02*	bÜA	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	A
18 02 03		Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besondere Anforderungen gestellt werden	J
18 02 05*	bÜA	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	A
18 02 06		Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	A
18 02 07*	bÜA	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	A
18 02 08		Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen	A
19		ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE;	
19 01		Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen:	
19 01 02		Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	A
19 01 05*	bÜA	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A
19 01 06*	bÜA	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle	A
19 01 07*	bÜA	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A
19 01 10*	bÜA	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung	A
19 01 11*	bÜA	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 01 12		Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	A
19 01 13*	bÜA	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A
19 01 14		Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt	A
19 01 15*	bÜA	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A
19 01 16		Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	A
19 01 17*	bÜA	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 01 18		Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	A
19 01 19		Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	A
19 01 99		Abfälle a.n.g.	A
19 02		Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation):	
19 02 03		vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	A
19 02 04*	bÜA	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	A
19 02 05*	bÜA	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 02 06		Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	A
19 02 07*	bÜA	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	A
19 02 08*	bÜA	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 02 09*	bÜA	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 02 10		brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen	A
19 02 11*	bÜA	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 02 99		Abfälle a. n. g.	A
19 03		Stabilisierte und verfestigte Abfälle⁽²⁾:	
19 03 04*	bÜA	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte ⁽³⁾ Abfälle	A

(2) Stabilisierungsprozesse ändern die Gefährlichkeit der Bestandteile des Abfalls und wandeln somit gefährlichen Abfall in nicht gefährlichen Abfall um. Verfestigungsprozesse ändern die physikalische Beschaffenheit des Abfalls (z.B. flüssig in fest) durch die Verwendung von Zusatzstoffen, ohne die chemischen Eigenschaften zu berühren.

(3) Ein Abfall gilt als teilweise stabilisiert, wenn nach erfolgtem Stabilisierungsprozess kurz-, mittel- oder langfristig gefährliche Inhaltsstoffe, die nicht vollständig in nicht gefährliche Inhaltsstoffe umgewandelt wurden, in die Umwelt abgegeben werden könnten.

- 20 -

KAPITEL: Gruppe:		KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	
Abfall- schlüssel (nach AVV)		Abfallbezeichnung (nach AVV)	Entsorgung:
19 03 05		stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	A
19 03 06*	büA	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle	A
19 03 07		verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	A
19 04		Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung:	
19 04 01		verglaste Abfälle	A
19 04 02*	büA	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung	A
19 04 03*	büA	nicht verglaste Festphase	A
19 04 04		wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern	A
19 05		Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen:	
19 05 01		nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	A
19 05 02		nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	A
19 05 03		nicht spezifikationsgerechter Kompost	A
19 05 99		Abfälle a. n. g.	A
19 06		Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen:	
19 06 03		Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	A
19 06 04		Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	A
19 06 05		Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	A
19 06 06		Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	A
19 06 99		Abfälle a. n. g.	A
19 07		Deponiesickerwasser:	
19 07 02*	büA	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält	A
19 07 03		Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt	A
19 08		Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.:	
19 08 01		Sieb- und Rechenrückstände	E
19 08 02		Sandfangrückstände	E
19 08 05		Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	A
19 08 06*	büA	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	A
19 08 07*	büA	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	A
19 08 08*	büA	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen	A
19 08 09		Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten	A
19 08 10*	büA	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	A
19 08 11*	büA	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 08 12		Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	A
19 08 13*	büA	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten	A
19 08 14		Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	A
19 08 99		Abfälle a. n. g.	A
19 09		Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser:	
19 09 01		feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	E
19 09 02		Schlämme aus der Wasserklärung	A
19 09 03		Schlämme aus der Dekarbonatisierung	A
19 09 04		gebrauchte Aktivkohle	E
19 09 05		gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	E
19 09 06		Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	A
19 09 99		Abfälle a. n. g.	A
19 10		Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen:	
19 10 01		Eisen und Stahlabfälle	E
19 10 02		NE-Metall-Abfälle	E
19 10 03*	büA	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 10 04		Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	A

- 21 -

KAPITEL; Gruppe:		KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	
Abfall- schlüssel (nach AVV):		Abfallbezeichnung (nach AVV):	Entsor- gung:
19 10 05*	büA	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 10 06		andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	A
19 11		Abfälle aus der Altölaufbereitung:	
19 11 01*	büA	gebrauchte Filtertöne	A
19 11 02*	büA	Säureteere	A
19 11 03*	büA	wässrige flüssige Abfälle	A
19 11 04*	büA	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	A
19 11 05*	büA	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 11 06		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen	A
19 11 07*	büA	Abfälle aus der Abgasreinigung	A
19 11 99		Abfälle a. n. g.	A
19 12		Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.:	
19 12 01		Papier und Pappe	A
19 12 02		Eisenmetalle	A
19 12 03		Nichteisenmetalle	A
19 12 04		Kunststoff und Gummi	A
19 12 05		Glas	A
19 12 06*	büA	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	E
19 12 07		Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	E
19 12 08		Textilien	E
19 12 09		Mineralien (z.B. Sand, Steine)	E
19 12 10		brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	A
19 12 11*	büA	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 12 12		sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	A
19 13		Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser:	
19 13 01*	büA	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 13 02		feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	A
19 13 03*	büA	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 13 04		Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen	A
19 13 05*	büA	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 13 06		Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	A
19 13 07*	büA	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 13 08		wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen	A
20		SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN;	
20 01		Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01):	
20 01 01		Papier und Pappe	E
20 01 02		Glas	E
20 01 08		Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	E
20 01 10		Bekleidung	E
20 01 11		Textilien	E
20 01 13*	büA	Lösemittel	E
20 01 14*	büA	Säuren	E
20 01 15*	büA	Laugen	E
20 01 17*	büA	Fotochemikalien	E
20 01 19*	büA	Pestizide	E
20 01 21*	büA	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	E

- 22 -

KAPITEL; Gruppe:		KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	
Abfall- schlüssel (nach AVV)		Abfallbezeichnung (nach AVV)	Entsorgung:
20 01 23*	büA	Gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten (Kühlgeräte)	E
20 01 25		Speiseöle und -fette	E
20 01 26*	büA	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	E
20 01 27*	büA	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	E
20 01 28		Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	E
20 01 29*	büA	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	E
20 01 30		Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	E
20 01 31*	büA	Zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	A
20 01 32		Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	E
20 01 33*	büA	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	E
20 01 34		Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	E
20 01 35*	büA	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile ⁽⁴⁾ enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	E
20 01 36		Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	E
20 01 37*	büA	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	E
20 01 38		Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	E
20 01 39		Kunststoffe	E
20 01 40		Metalle	E
20 01 41		Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen	A
20 01 99		sonstige Fraktionen a. n. g.	A
20 02		Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle):	
20 02 01		biologisch abbaubare Abfälle	E
20 02 02		Boden und Steine	E
20 02 03		andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	E
20 03		Andere Siedlungsabfälle:	
20 03 01		gemischte Siedlungsabfälle	E
20 03 02		Marktabfälle	E
20 03 03		Straßenkehricht	E
20 03 04		Fäkalschlamm	A
20 03 06		Abfälle aus der Kanalreinigung	E
20 03 07		Spermtüll	E
20 03 99		Siedlungsabfälle a. n. g.	A

(4) Gefährliche Bauteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z.B. unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Akkumulatoren und Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas.

(II) Abkürzungen:	(II) Anmerkungen und Erläuterungen / Maßgaben:
E =	Entsorgungspflicht des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers Landkreis Holzminden (siehe § 2 Abs. 2 der »Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Holzminden – Abfallentsorgungssatzung (AbfEntsS) –«
J =	auflösend bedingter Ausschluss; Entsorgungspflicht des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers Landkreis Holzminden im Einzelfall: Der wegen ihrer Beschaffenheit erfolgte Ausschluss der mit »J« gekennzeichneten Abfallarten wird unwirksam, wenn gemäß § 11 Abs. 2 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in Verbindung mit der (niedersächsischen) »Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Kreislaufwirtschaft und des Abfallrechts (ZustVO-Abfall)« durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde (derzeit: Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim) nachgewiesen wird, dass diese Abfälle (zur Beseitigung) in einer Anlage des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers Landkreis Holzminden entsorgt werden können. (siehe § 2 Abs. 2 und Abs. 3 der »Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Holzminden – Abfallentsorgungssatzung (AbfEntsS) –«. Bei Vorliegen einer solchen Bescheinigung (Eintreten der Bedingung) besteht für den entsprechenden Einzelfall die in der Satzung getroffene Ausschlussregelung nicht mehr; es greift dann insoweit die Entsorgungspflicht des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers Landkreis Holzminden.
A =	Ausschluss von der Entsorgungspflicht des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers Landkreis Holzminden (siehe § 2 Abs. 3 und Abs. 4 der »Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Holzminden – Abfallentsorgungssatzung (AbfEntsS)». Der wegen ihrer Beschaffenheit erfolgte Ausschluss aller mit »A« gekennzeichneten Abfallarten wird gem. § 11 Abs. 2 Satz 2 NAbfG im Einzelfall aufgehoben, wenn vom Abfallerzeuger durch eine Bescheinigung nach § 11 Abs. 2 Satz 2 NAbfG nachgewiesen wird, dass dieser Abfall (zur Beseitigung) in einer Anlage des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers Landkreis Holzminden entsorgt werden kann.
* =	Gefährlicher Abfall
üA =	überwachungsbedürftiger Abfall (zur Beseitigung)
AVV =	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV)
a. n. g. =	anders nicht genannt